

Beschlussempfehlung*)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/4595 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5068 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Maria Böhmer, Rainer Eppelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1310 –**

Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Alterssicherung durch eine gerechte und sozialverträgliche Rentenpolitik

- 4. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/2116 –**

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 1999). Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 1999

- 5. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/4730 –**

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2000) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2000

*) Der Bericht der Abgeordneten Erika Lotz, Andreas Storm, Dr. Thea Dückert, Dr. Irmgard Schwaetzer und Pia Maier wird gesondert verteilt.

A. Problem

Zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 14/5068 und 14/4595

Die Geburtenzahl ist in Deutschland – vergleichbar mit der Entwicklung in anderen Industrieländern – seit langem rückläufig. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung und führt zu einer Verlängerung der Rentenlaufzeiten. Ohne eine langfristig wirkende und zukunftsweisende Reform der Alterssicherung würde nach Ansicht der Bundesregierung und der antragstellenden Fraktionen der Beitragssatz zur Rentenversicherung auf 24 bis 26 % steigen. Bei einer Begrenzung des demographisch bedingten Anstieges des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung bedürfe die Sicherung des Lebensstandards im Alter des eigenverantwortlichen Aufbaus einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen würde die Höhe ihrer eigenen Rentenanwartschaften zwar verbessern, dennoch sei die Reform des Hinterbliebenenrentenrechts und der Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen notwendig, um eine Alterssicherung aus verbesserten eigenständigen Anwartschaften und Hinterbliebenenversorgung zu garantieren.

Bestehende Sozialhilfansprüche von älteren Menschen würden häufig wegen der Furcht vor dem Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder nicht geltend gemacht. Dies sei einer der Hauptgründe für verschämte Altersarmut.

Zum Antrag auf Drucksache 14/1310

Alle Systeme der Alterssicherung in Deutschland stünden vor großen Herausforderungen. Der Generationenvertrag, auf dem die solidarische Rentenversicherung aufbaue, sei vor allem aus demographischen Gründen in eine Schiefelage geraten. Die Folge sei langfristig gesehen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Alterssicherungssysteme. Angesichts dieser Herausforderung gelte es, die Finanzkraft der Rentenversicherungssysteme langfristig stabil zu halten und damit eine nachhaltige Entwicklung in der Alterssicherung sicherzustellen. Gerade die nachwachsenden Generationen seien auf eine langfristige Stabilität der Beitragssätze in der Alterssicherung angewiesen. Nur so sei Generationengerechtigkeit und damit Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung durch die jüngere Generation sicherzustellen. Gerechtigkeit zwischen den Generationen heiße, dass ältere Menschen in der Gesellschaft angemessen versorgt würden und eine Rente auf einem Niveau erhielten, das deutlich über dem Sozialhilfeniveau liege. Generationengerechtigkeit bedeute aber auch, die Belastungen, die den nachwachsenden Generationen hinterlassen würden, in Grenzen zu halten und ihnen so die Chance auf ein auskömmliches Leben zu ermöglichen.

Zu den Unterrichtungen auf Drucksachen 14/2116 und 14/4730

Die Bundesregierung erstellt gemäß § 154 SGB VI alljährlich einen Rentenversicherungsbericht über die Entwicklung der Rentenversicherung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Es liegen die Berichte der Jahre 1999 (Drucksache 14/2116) und 2000 (Drucksache 14/4730) vor.

B. Lösung

Zu den Drucksachen 14/5068 und 14/4595

Durch die Reform der Alterssicherung soll die gesetzliche Rentenversicherung auch langfristig für die jüngere Generation bezahlbar bleiben und ihr im Alter ein angemessener Lebensstandard gesichert werden. Zu diesem Zweck soll mit dem neuen Ausgleichsfaktor ein Steuerungsinstrument geschaffen werden, das

bei einem Beitragssatz nicht über 20 % bis zum Jahr 2020 und nicht über 22 % bis zum Jahr 2030 das Rentenniveau langfristig sichert und auch für Neuzugänge nicht unter 64 % absinken lässt. Zugleich wird der Aufbau einer zusätzlichen, privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge über Zulagen und steuerliche Entlastungen umfassend gefördert. Beides gewährleistet dauerhaft für die Zukunft eine lebensstandardsichernde Altersversorgung. Die Beitragsstabilisierung ist nach der Überzeugung der Bundesregierung und der antragstellenden Fraktionen zugleich eine wichtige Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Die Reformmaßnahmen sehen ferner vor, dass die Bundesregierung zukünftig den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen hat, wenn absehbar sein sollte, dass eine nachhaltige Überschreitung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 20 % bis zum Jahr 2020 und von 22 % bis zum Jahr 2030 eintreten oder das Rentenniveau unter 64 % sinken würde. Außerdem sollen die Rentenversicherungsträger zukünftig allen Versicherten jährlich Informationen über den Stand ihrer Rentenanwartschaften zusenden.

Beabsichtigt sind des Weiteren Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge. Arbeitnehmer sollen zukünftig einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit erhalten. Außerdem sollen die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen für betriebliche Altersversorgung auf fünf Jahre verkürzt und die Mitnahme von Anwartschaften zu einem neuen Arbeitgeber verbessert werden.

Die Rückkehr zu den Grundsätzen der lohnbezogenen Rentenanpassung soll sicherstellen, dass die Rentenhöhe an das Wachstum der Wirtschaft gekoppelt werde, wie es in der Lohnentwicklung zum Ausdruck komme. Veränderungen der Abgabenbelastung, die nicht die Alterssicherung betreffen, bleiben künftig unberücksichtigt.

Gesetzesänderungen sind auch für das Hinterbliebenenrentenrecht vorgesehen. Vor allem soll eine Kinderkomponente eingeführt werden. Zur Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Kindererziehenden sollen Beitragszeiten in den ersten zehn Lebensjahren eines Kindes bis zu 50 % höher als nach geltendem Recht bewertet werden. Für Ehegatten ist zudem die Möglichkeit vorgesehen, die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich aufzuteilen.

Verbessert werden soll auch die rentenrechtliche Absicherung jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen.

Zur Vermeidung von Altersarmut soll auch eine erleichterte Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ermöglicht werden. Im Sozialhilferecht ist für 65-jährige und ältere Menschen sowie für aus medizinischen Gründen dauerhaft Vollerwerbsgeminderte der Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern beabsichtigt.

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Reformmaßnahmen sollen auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden. Die wirkungsgleiche Übertragung auf die Beamtenversorgung wird für ein anschließendes Gesetzesvorhaben angekündigt.

Im Zuge der Ausschussberatungen erfuhren die Gesetzentwürfe unter anderem die folgenden Änderungen:

1. Herausnahme des Ausgleichsfaktors
2. Ersetzung der ab dem Jahr 2011 anzuwendenden Anpassungsformel auf der Grundlage des VDR-Vorschlags mit der Basiszahl 90 vom Hundert

3. Beibehaltung der Dynamik bei den kindbezogenen Freibeträgen im Hinterbliebenenrentenrecht
4. Bürgeradressierte Neuformulierung der Regelungen über das Rentensplitting unter Ehegatten
5. Herausnahme der Regelungen zur Verhinderung verschämter Armut im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem Bundessozialhilfegesetz und Einstellung in ein eigenständiges „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“
6. Änderungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung
 - Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit von betrieblichen Vorsorgeaufwendungen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden nach einer Übergangsphase; Regelung der beitragsrechtlichen Behandlung von Zuwendungen an Pensionsfonds
 - Aufnahme einer Beitragszusage mit garantierter Mindestleistung in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
 - Einführung von Pensionsfonds als zusätzlicher Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung
 - Regelung eines Tarifvorrangs mit dem Inhalt, dass die Umwandlung tariflich vereinbarter Arbeitsentgelte in Versorgungsanwartschaften tarifvertraglich geregelt oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.
7. Änderungen im Bereich der Förderung der privaten Altersvorsorge
 - Neufassung des § 10a EstG
 - Einführung eines Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Alt-ZertG)
 - Schaffung einer zentralen Zertifizierungsbehörde beim Bundesamt für das Versicherungswesen (§ 2 des Zertifizierungsgesetzes)
8. Gesetz zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen (neuer Artikel 22a).

Zu Drucksache 14/1310

Die frühere Bundesregierung hat nach der Ansicht der antragstellenden Fraktion mit dem Rentenreformgesetz 1999 einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzkraft der Rentenversicherung geleistet. Zentrales Element sei der „demographische Faktor“ gewesen, der den Vorteil haben soll, dass er nicht nur die Beitragszahler, sondern auch die Rentner an den Kosten der längeren Lebenserwartung beteilige. Mit ihm könnten die Folgen aus steigender Lebenserwartung und längerem Rentenbezug gleichmäßig auf Beitragszahler und Rentner, auf Junge und Alte verteilt werden. Die damit verbundene Rentenniveauabsenkung sei der Preis für die längeren Rentenlaufzeiten.

Eine weitere Maßnahme zur Sicherung der Nachhaltigkeit in der Alterssicherung ist nach der antragstellenden Fraktion die jährliche Vorlage einer Generationenbilanz. In ihrem Rahmen sollen die fiskalischen Belastungen der einzelnen Generationen und die Generationenrenditen gegenüber gestellt werden. Mit Hilfe einer fortlaufenden Analyse vergleichbarer Ergebnisse könne beurteilt werden, ob die Politik einen Kurs steuere, der geeignet sei, mehr Gerechtigkeit zwischen den Generationen sicherzustellen. Mit Hilfe einer Generationenklausel, die – wie etwa die Preiswirkungsklausel – im Vorblatt und in der Begründung zu einem Gesetz enthalten sein soll, könne deutlich gemacht werden, inwieweit gesetzliche Maßnahmen zu Benachteiligungen für die nächsten Generationen führen.

In dem Antrag wird als weiterer Bestandteil eines zukünftigen Rentenreformkonzeptes die Berücksichtigung der im Wandel begriffenen Lebensentwürfe

und Rollenbilder der Frauen verlangt. Die zunehmende Frauenerwerbstätigkeit, neue Familienstrukturen und eine an Gleichstellung orientierte Frauenrolle signalisiere einen gesellschaftlichen Wertewandel, der auch die sozialen Sicherungssysteme erfasse. Gefordert werden Lösungen, die es erlauben, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu verbessern und diskontinuierliche Erwerbsverläufe abzusichern, und die so zu einer eigenständigen Alterssicherung der Frauen beitragen.

Zur Stärkung des gesamten Systems der Alterssicherung fordert die antragstellende Fraktion darüber hinaus einen deutlichen und raschen Ausbau der kapitalfundierte Altersvorsorge im bestehenden System der 2. und 3. Säule der Alterssicherung.

Abstimmungen

Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 14/4595 und 14/5068 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS

Ablehnung des Antrages der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/1310 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion F.D.P.

Kenntnisnahme der Unterrichtungen der Bundesregierung

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 14/5068 und der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/4595.

Annahme des Antrages der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/1310.

D. Kosten

Drucksachen 14/5068 und 14/4595

Durch die Maßnahmen der in den Gesetzentwürfen in der Fassung der Beschlussempfehlung vorgesehenen Regelungen, insbesondere durch den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge und die modifizierte lohnorientierte Rentenanpassungsformel ergeben sich eine dauerhafte Entlastung des Beitragssatzes und somit auch der Lohnnebenkosten. Diese Entlastung beträgt im mittelfristigen Zeitraum bis zu 0,3 und langfristig in 2030 1,6 Beitragssatzpunkte.

Der Bund wird durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs bei den Zahlungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten im mittelfristigen Zeitraum um bis zu 1,5 Mrd. DM entlastet.

**Wirkung auf Beitragssatz und Rentenniveau in v. H.
in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
Entlastung (–) / Belastung (+)**

	2001	2002	2003	2004	2005	2010	2020	2030
1. Geltendes Recht (o. Demographiefaktor) n. Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit								
Beitragssatz	19,1	19,2	19,1	19,2	19,1	19,5	20,6	23,6
Rentenniveau	69,0	69,7	69,7	70,2	68,1	69,5	69,3	69,4
2. Gesamtwirkung der Rentenreform 2000								
Beitragssatz	19,1	19,1	18,8	18,9	18,7	18,5	19,6	22,0
Beitragssatzwirkung	0,0	-0,1	-0,3	-0,3	-0,4	-1,0	-1,0	-1,6
Rentenniveau	69,1	70,0	69,3	70,6	68,3	69,0	69,1	67,9
3. Finanzwirkungen auf den Bund in Mrd. DM								
beim allgemeinen Bundeszuschuss	0,0	-0,6	-1,2	-0,9	-1,3	-3,3	-5,0	-12,1
bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten	0,0	-0,1	-0,3	-0,3	-0,5	-1,3	-1,7	-3,4
nachrichtlich:								
zusätzliche Bundesmittel in Mrd. DM ohne Mittel aus Mehrwertsteuerpunkt	8,1	13,3	18,6	19,2	19,9	23,7	32,9	43,7

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenanzugang
aus GRV und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge
bei einer Anlage mit einem Zins von 4% p. a.**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragsatz zur GRV	Brutto-standards-rente	Nettorenten-niveau dazu	Bruttokapital-rente für Neuzugang bei 4% Zins p. a.	Gesamt-versorgung (2 + 4)	Gesamtver-sorgungsniveau für Zugang
	in v. H.	in DM mtl.	in v. H.	in DM mtl.	in DM mtl.	in v. H.
2000	19,3	2.186,10	70,7	0,00	2.186,10	70,7
2001	19,1	2.230,20	69,1	0,00	2.230,20	69,1
2002	19,1	2.271,60	70,0	2,13	2.273,73	70,1
2003	18,8	2.316,15	69,3	4,37	2.320,52	69,4
2004	18,9	2.370,60	70,6	8,95	2.379,55	70,8
2005	18,7	2.413,80	68,3	13,79	2.427,59	68,7
2006	18,7	2.476,80	68,9	21,26	2.498,06	69,5
2007	18,6	2.534,85	68,8	29,24	2.564,09	69,5
2008	18,6	2.597,85	69,5	40,14	2.637,99	70,5
2009	18,6	2.658,60	69,3	51,72	2.710,32	70,6
2010	18,5	2.720,70	69,0	63,94	2.784,64	70,6
2011	18,6	2.806,65	69,0	77,18	2.883,83	70,9
2012	18,7	2.886,75	69,3	91,50	2.978,25	71,5
2013	18,7	2.969,10	69,4	106,73	3.075,83	71,8
2014	18,8	3.058,20	69,5	122,96	3.181,16	72,3
2015	19,1	3.145,05	69,8	140,05	3.285,10	72,9
2016	19,1	3.225,15	69,6	158,19	3.383,34	73,0
2017	19,3	3.321,90	69,5	177,56	3.499,46	73,3
2018	19,4	3.411,45	69,4	197,98	3.609,43	73,4
2019	19,5	3.508,65	69,2	219,79	3.728,44	73,6
2020	19,6	3.608,55	69,1	242,89	3.851,44	73,8
2021	19,8	3.711,15	69,1	266,97	3.978,12	74,0
2022	20,0	3.811,05	68,9	292,63	4.103,68	74,2
2023	20,2	3.913,65	68,7	319,98	4.233,63	74,3
2024	20,3	4.018,95	68,4	348,65	4.367,60	74,3
2025	20,6	4.133,25	68,3	378,36	4.511,61	74,5
2026	20,9	4.237,65	68,3	409,62	4.647,27	74,9
2027	21,2	4.344,75	68,2	442,80	4.787,55	75,2
2028	21,5	4.454,55	68,2	476,97	4.931,52	75,5
2029	21,9	4.567,05	68,1	512,40	5.079,45	75,7
2030	22,0	4.675,05	67,9	549,86	5.224,91	75,8

Hinweise:

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand steigt von 1 v. H. in 2002 auf 4 v. H. in 2008 alle 2 Jahre um 1 v. H.
- Altersvorsorgeanteil wirkt voll auf den Nettolohn; Anpassungswirkung wird in 0,5 v. H.-Schritten geglättet
- Leistung aus Kapitaldeckung wird wie Rente aus der GRV angepasst

Finanzwirkungen für den Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung weiter bei den Zusatz- und Sondersversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen und in der knappschaftlichen Rentenversicherung, durch die im Saldo der Bund im mittelfristigen Zeitraum bis 2004 zwischen 0,1 bis 0,3 Mrd. DM entlastet wird.

Durch die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge werden Bund, Länder und Gemeinden wie folgt belastet:

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. DM)

	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr							
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Insg.	- 20.665	- 122	- 1.013	- 5.261	- 5.494	- 10.373	- 10.218	- 15.318	- 15.513
Bund	- 9.310	- 55	- 459	- 2.373	- 2.479	- 4.690	- 4.609	- 6.909	- 6.995
Länder	- 8.388	- 49	- 407	- 2.132	- 2.227	- 4.198	- 4.142	- 6.212	- 6.293
Gem.	- 2.967	- 18	- 147	- 756	- 788	- 1.485	- 1.467	- 2.197	- 2.225

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

Die den Kreisen und kreisfreien Städten auf Grund des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehenden Mehrausgaben in Höhe von 600 Mio. DM (rd. 307 Mio. Euro) gleicht der Bund den Ländern aus. Der Bund refinanziert sich hierbei durch eine entsprechende Absenkung des Erhöhungsbetrages beim zusätzlichen Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung.

E. Sonstige Kosten

Die mittelfristige Senkung und langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnnebenkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen ist eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Konsumnachfrage stehen sich kaufkraftsteigernde Wirkungen der Senkung bzw. Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und tendenziell – bei Ausweitung der Ersparnis – kaufkraftsenkende Wirkungen des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge durch die Arbeitnehmer entgegen. Die Auswirkungen auf die Konsumnachfrage dürften sich daher nicht auf das Preisniveau auswirken.

Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht, da der steuerlich geförderte Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge durch die Arbeitnehmer zu keiner Erhöhung der Verwaltungskosten der Unternehmen führt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/4595 und 14/5068
 - a) in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung betreffend zustimmungsfreie Teile (Anlage 1) und
 - b) in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung betreffend zustimmungspflichtige Teile (Anlage 2)anzunehmen.
2. den Antrag auf Drucksache 14/1310 abzulehnen.
3. die Unterrichtungen auf den Drucksachen 14/2116 und 14/4730 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 24. Januar 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Erika Lotz
Berichterstatterin

Andreas Storm
Berichterstatter

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

Dr. Irmgard Schwaetzer
Berichterstatterin

Pia Maier
Berichterstatterin

Anlage 1

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensgesetz – AVmG)
– Drucksachen 14/4595, 14/5068 – (*zustimmungsfreier Teil*)

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Inhaltsübersicht**Artikel 1**

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 7

*Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung*

Artikel 8

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung
der Landwirte

Artikel 11

Änderung des Fremdrehtengesetzes

Artikel 12

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 13

*Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften*

Artikel 14

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Artikel 15

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Inhaltsübersicht**Artikel 1**

unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

entfällt

Artikel 7

entfällt

Artikel 8

entfällt

Artikel 9

entfällt

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

entfällt

Artikel 13

entfällt

Artikel 14

entfällt

Artikel 15

entfällt

Entwurf

Artikel 16

Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Artikel 17

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Artikel 18

Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes

Artikel 19

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 22

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 23

Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 24

Inkrafttreten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 16

entfällt

Artikel 17

entfällt

Artikel 17a

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Artikel 18

entfällt

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

entfällt

Artikel 22

entfällt

Artikel 23

unverändert

Artikel 24

unverändert

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst: „§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“	b) unverändert
c) In der Angabe zu § 68 werden die Wörter „und Rentenniveausicherung“ gestrichen.	c) unverändert
d) Nach der Überschrift „Dritter Titel Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte“ wird eingefügt: <i>„Erster Untertitel Ermittlung der Entgeltpunkte“</i>	d) entfällt
e) Nach der Angabe zu § 76b wird eingefügt: „§ 76c Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten <i>Zweiter Untertitel Ausgleichsfaktor und Zugangsfaktor</i> § 76d <i>Ausgleichsfaktor“</i>	e) Nach der Angabe zu § 76b wird eingefügt: „§ 76c Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten
f) Nach der Angabe zu § 77 wird eingefügt: <i>„Dritter Untertitel Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“</i>	f) entfällt
g) Nach der Angabe zu § 78 wird eingefügt: „§ 78a Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten“	g) unverändert
h) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst: „§ 88 Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten“	h) unverändert
i) Nach der Angabe zu § 88 wird eingefügt: „§ 88a Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten“	i) unverändert
j) Nach der Angabe zu § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst: <i>„Vierter Abschnitt Serviceleistung“</i>	j) entfällt
k) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst: „§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft“	k) entfällt
l) Nach der Angabe zu § 109 wird eingefügt: „§ 109a Hilfe in Angelegenheiten der Sozialhilfe“	l) entfällt
m) Nach der Angabe zu § 120 wird eingefügt: <i>„Dritter Unterabschnitt Rentensplitting unter Ehegatten</i> § 120a Grundsätze § 120b Verfahren § 120c Zuständigkeit	m) Nach der Angabe zu § 120 wird eingefügt: „DRITTER UNTERABSCHNITT Rentensplitting unter Ehegatten § 120a Grundsätze

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 120d Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen	§ 120b Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen
§ 120e Abänderung <i>bestandskräftiger Entscheidungen zum Rentensplitting unter Ehegatten</i> “	§ 120c Abänderung des Rentensplitting unter Ehegatten“
n) Vor der Angabe zu § 121 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Vierter Unterabschnitt Berechnungsgrundsätze“	n) unverändert
o) Die Angabe zu § 154 wird wie folgt gefasst: „§ 154 Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus“	o) unverändert
p) <i>Die Angabe zu § 188 wird gestrichen.</i>	p) entfällt
q) Die Angabe zu § 235b wird <i>gestrichen</i> .	q) Die Angabe zu § 235b wird wie folgt gefasst: „§ 235b Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001“
r) Die Angabe zu § 242a wird wie folgt gefasst: „§ 242a Witwenrente und Witwerrente“	r) unverändert
s) Die Angabe zu § 255 wird wie folgt gefasst: „§ 255 Rentenartfaktor“	s) unverändert
t) Die Angabe zu § 255c wird <i>gestrichen</i> .	t) Die Angabe zu § 255c wird wie folgt gefasst: „§ 255c Aktueller Rentenwert im Jahr 2000“
u) Nach der Angabe zu § 255d wird eingefügt: „§ 255e Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 § 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001“	u) unverändert
v) Die Angabe zu § 264b wird wie folgt gefasst: „§ 264b Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“	v) unverändert
w) <i>Nach der Angabe zu § 264c wird eingefügt:</i> „§ 264d Ausgleichsfaktor“	w) entfällt
x) Nach der Angabe zu § 267 wird eingefügt: „§ 267a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes im Beitrittsgebiet § 267b Einkommensanrechnung <i>bei</i> Renten wegen Todes“	x) Nach der Angabe zu § 267 wird eingefügt: „§ 267a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes im Beitrittsgebiet § 267b Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“
y) Nach der Angabe zu § 269 wird eingefügt: „§ 269a Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“	y) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
z) Die Angabe zu § 270a wird gestrichen.	z) entfällt
aa) Die Angabe zu § 279f wird gestrichen.	aa) unverändert
bb) Die Angabe zu § 279g wird gestrichen.	bb) unverändert
cc) Die Angabe zu § 288 wird gestrichen.	cc) unverändert
2. § 8 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Versorgungsausgleichs“ die Wörter „oder ein- es Rentensplittings unter Ehegatten“ eingefügt.	
3. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.	3. unverändert
4. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berück- sichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenser- wartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „an- zupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.	4. unverändert
5. In § 43 Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben.	5. unverändert
6. § 46 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Dem Absatz 1 wird angefügt: „Der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermo- nate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.“	
b) Nach Absatz 2 wird eingefügt: „(2a) Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen An- spruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. (2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwer- rente besteht auch nicht mit Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung des Renten- versicherungsträgers über das Rentensplitting unter Ehegatten eintritt.“	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „1 und 2“ durch die An- gabe „1 bis 2b“ ersetzt.	
7. Dem § 47 wird angefügt:	7. unverändert
„(3) Anspruch auf Erziehungsrente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch für verwitwete Ehegatten, für die ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde, wenn	
1. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),	
2. sie nicht wieder geheiratet haben und	

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. sie bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.“
8. In § 51 Abs. 3 werden die Wörter „, mit Berücksichtigungszeiten jedoch nur, soweit während dieser Zeit eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war“ gestrichen.
9. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „0,0625“ durch die Zahl „0,0313“ und die Zahl „0,0468“ durch die Zahl „0,0234“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1a) Ist ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt, wird dem Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Splittingzuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Splittingzeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „0,0625“ durch die Zahl „0,0313“ ersetzt.
10. Dem § 55 Abs. 1 wird angefügt:
- „Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen.“
11. In § 56 Abs. 2 Satz 6 werden nach den Wörtern „über einen Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder eine bestandskräftige Entscheidung über ein Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.
12. Dem § 57 wird angefügt:
- „Dies gilt für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit nur, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind.“
13. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach Nummer 1 eingefügt:
- „1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,“
- bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. **entfällt**
12. unverändert
13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Versicherte“ die Wörter „nach Vollendung des 25. Lebensjahres“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unterbrochen ist“ die Wörter „; dies gilt nicht für Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3 nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ eingefügt.

14. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(4a) Das Leistungsniveau, das für die Versicherten unter Berücksichtigung der aus der demografischen Entwicklung resultierenden Belastungen und unter Wahrung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit finanzierbar ist, wird durch einen Ausgleichsfaktor bestimmt.“

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „des Ausgleichsfaktors und“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten jährlich angepasst.“

15. In § 64 Nr. 1 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „des Ausgleichsfaktors und“ eingefügt.

16. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Worte „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ angefügt.

b) Die Wörter „mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt und“ werden durch die Wörter „mit dem Ausgleichsfaktor und dem Zugangsfaktor vervielfältigt und bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie“ ersetzt.

17. In § 67 Nr. 6 wird die Zahl „0,6“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.

18. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68
Aktueller Rentenwert

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2001 beträgt der aktuelle Rentenwert 48,58 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und

14. In § 63 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

„(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten jährlich angepasst.“

15. entfällt

16. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach den Wörtern „vervielfältigt und“ werden die Wörter „bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie“ eingefügt.

17. unverändert

18. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68
Aktueller Rentenwert

(1) unverändert

Entwurf

2. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von 96 vom Hundert subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von 96 vom Hundert subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{96 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-1}}{96 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-2}};$$

dabei sind:

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert,

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von **der Differenz aus 90 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009** subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von **der Differenz aus 90 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009** subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(4) Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 ist der Wert, der im Fünften Kapitel für das Jahr 2009 als Altersvorsorgeanteil bestimmt worden ist.

(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{90 \text{ vom Hundert} - AVA_{2009} - RVB_{t-1}}{90 \text{ vom Hundert} - AVA_{2009} - RVB_{t-2}};$$

dabei sind:

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert,

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,

AVA_{2009} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 in Höhe von 4 vom Hundert,

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr.

Entwurf

(5) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres *vorliegende* Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts *verwendete* Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

19. Nach der Überschrift „Dritter Titel Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte“ wird eingefügt:

„ERSTER UNTERTITEL
Ermittlung der Entgeltpunkte“

20. In § 70 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für nach dem Jahr 1991 liegende Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Diese betragen für jeden Kalendermonat

- a) mit Pflichtbeiträgen die Hälfte der hierfür ermittelten Entgeltpunkte, höchstens 0,0278 an zusätzlichen Entgeltpunkten,
- b) in dem Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen, 0,0278 an gutgeschriebenen Entgeltpunkten, abzüglich des Wertes der zusätzlichen Entgeltpunkte nach Buchstabe a.

Die Summe der zusätzlich ermittelten und gutgeschriebenen Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert von höchstens 0,0833 Entgeltpunkte begrenzt.“

21. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ermittlung des Durchschnittswertes werden jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

22. § 72 Abs. 4 wird aufgehoben.

23. In § 74 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Zeiten schulischer Ausbildung werden für höchstens drei Jahre bewertet.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres **vorliegenden Daten zur** Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts **verwendeten Daten zur** Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

19. **entfällt**

20. In § 70 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für nach dem Jahr 1991 liegende Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Diese betragen für jeden Kalendermonat

- a) **unverändert**
- b) in dem **für den Versicherten** Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen, 0,0278 an gutgeschriebenen Entgeltpunkten, abzüglich des Wertes der zusätzlichen Entgeltpunkte nach Buchstabe a.

Die Summe der zusätzlich ermittelten und gutgeschriebenen Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert von höchstens 0,0833 Entgeltpunkte begrenzt.“

21. **unverändert**

22. **unverändert**

23. **unverändert**

Entwurf

24. Nach § 76b wird eingefügt:

„§ 76c
Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting
unter Ehegatten

(1) Ein durchgeführtes Rentensplitting unter Ehegatten wird beim Versicherten durch Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten berücksichtigt.

(2) Zuschläge an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten entfallen zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate, Abschläge zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.

(3) Ist eine Rente um Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen.

ZWEITER UNTERTITEL
Ausgleichsfaktor und Zugangsfaktor
§ 76d
Ausgleichsfaktor

(1) Der Ausgleichsfaktor bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte, angesichts der steigenden Lebenserwartung und der niedrigen Geburtenrate sowie der Notwendigkeit eines angemessenen sozialen Ausgleichs, als persönliche Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

(2) Der Ausgleichsfaktor beträgt 0,94. Dieser Wert wird um einen Zuschlag für den sozialen Ausgleich erhöht, indem der Wert 0,06 vervielfältigt wird mit dem Verhältniswert aus der Summe an Entgeltpunkten, die von der Wirkung des Ausgleichsfaktors ausgenommen sind, zur Summe aller Entgeltpunkte. Von der Wirkung des Ausgleichsfaktors ausgenommen sind

- 1. Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten,*
- 2. Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten,*
- 3. zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt,*
- 4. Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag) und*
- 5. zusätzlich ermittelte und gutgeschriebene Entgeltpunkte für Zeiten der Kindererziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege.“*

25. Nach § 77 wird eingefügt:

„DRITTER UNTERTITEL
Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“

26. Nach § 78 wird eingefügt:

„§ 78a
Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten richtet sich nach der

Beschlüsse des 11. Ausschusses

24. Nach § 76b wird eingefügt:

„§ 76c
unverändert

ZWEITER UNTERTITEL
entfällt

25. **entfällt**

26. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres. Die Dauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl an Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die der Witwe oder dem Witwer zugeordnet worden sind, beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt, bei Geburten am Ersten eines Monats jedoch vom Monat der Geburt an. Für jeden Kalendermonat sind 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Witwenrenten und Witwerrenten werden nicht um einen Zuschlag erhöht, solange der Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(2) Sterben Versicherte vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wird mindestens der Zeitraum zugrunde gelegt, der im Zeitpunkt des Todes an der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlt. Sterben Versicherte vor der Geburt des Kindes, werden 36 Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Wird das Kind nach Ablauf dieser Frist geboren, erfolgt der Zuschlag mit Beginn des Monats, der auf den letzten Monat der zu berücksichtigenden Kindererziehung folgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Witwe oder der Witwer zum Personenkreis des § 56 Abs. 4 gehören.“

- | | |
|---|-----------------|
| 27. § 82 wird wie folgt geändert: | 27. unverändert |
| a) In Satz 1 Nr. 7 wird die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,7333“ ersetzt. | |
| b) In Satz 2 Nr. 3 wird die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,7333“ ersetzt. | |
| 28. Dem § 83 Abs. 1 wird angefügt: | 28. unverändert |
| „Kindererziehungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden bei Anwendung des § 70 Abs. 3a wie Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bewertet.“ | |
| 29. Die Überschrift zu § 88 wird wie folgt gefasst: | 29. unverändert |
| „Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten“ | |
| 30. Nach § 88 wird eingefügt: | 30. unverändert |
| „§ 88a
Höchstbetrag bei
Witwenrenten und Witwerrenten | |
| Der Monatsbetrag einer Witwenrente oder Witwerrente darf den Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder die Vollrente wegen Alters des Verstorbenen nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten entsprechend zu verringern.“ | |
| 31. In § 90 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt: | 31. unverändert |
| „Wurde die Rentenabfindung nach kleiner Witwenrente oder kleiner Witwerrente in verminderter Höhe geleistet, vermindert sich der Zeitraum des Einbehalts um die Kalendermonate, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Als Teiler zur Ermittlung der Höhe des Einbehalts ist dabei die Anzahl an Kalendermonaten maßgebend, für die die Abfindung geleistet wurde.“ | |

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

32. § 96a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird nicht überschritten, wenn das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit die in Absatz 2 genannten, auf einen Monat bezogenen Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.

33. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 660 Euro“ und in Nummer 2 die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 440 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 140 Euro“ ersetzt.

34. In § 98 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Versorgungsausgleichs,“ die Wörter „eines Rentensplittings unter Ehegatten,“ und in Nummer 1 nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „und Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

35. Dem § 100 Abs. 1 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen.“

36. Dem § 101 wird angefügt:

„(4) Wird nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Versicherungsträgers über das Rentensplitting unter Ehegatten bestandskräftig, wird die Rente mit Beginn des übernächsten Monats nach Kenntnis des zuständigen Rentenversicherungsträgers von der Bestandskraft der Entscheidung um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Eheleute Leistungen des Versicherungsträgers an den jeweils anderen Ehegatten gegen sich gelten lassen.

(5) Wird nach Beginn einer Waisenrente eine Entscheidung über ein Rentensplitting unter Ehegatten bestandskräftig, wird die Rente erst zu dem Zeitpunkt verringert, zu dem eine Rente aus der Versicherung des überlebenden Ehegatten beginnt. Entsprechendes gilt, wenn sich aufgrund einer Abänderung der Entscheidung die Rente aus der Versicherung des überlebenden Ehegatten ändert.“

32. § 96a wird wie folgt geändert:

a) **entfällt**

unverändert

33. **In § 97 Abs. 2 Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 675 Euro“ und in Nummer 2 die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 450 Euro“ ersetzt.**

34. unverändert

35. **entfällt**

36. **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

37. Dem § 107 Abs. 1 wird angefügt:

„Bei kleinen Witwenrenten oder kleinen Witwerrenten vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrages um die Anzahl an Kalendermonaten, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.“

38. Nach § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„VIERTER ABSCHNITT
Serviceleistungen“

39. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109
Renteninformation und Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche Renteninformation. Nach Vollendung des 54. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Besteht ein berechtigtes Interesse, kann die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden oder in kürzeren Abständen erfolgen.

(2) Die Renteninformation und die Rentenauskunft sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten stehen.

(3) Die Renteninformation hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung,
2. Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, würde der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vorliegen,
3. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,
4. Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen,
5. eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.

(4) Die Rentenauskunft hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten,
2. eine Darstellung über die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet,

37. unverändert

38. **entfällt**

39. **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. *Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten*
 - a) *bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung,*
 - b) *bei Tod als Witwen- oder Witwerrente,*
 - c) *nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Regelaltersrente*zu zahlen wäre,
4. *auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zu Grunde liegende Altersrente; diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist,*
5. *allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch.*

(5) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanswartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte eines Versicherten, wenn der Träger der Rentenversicherung diese Auskunft nach § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.“

40. *Nach § 109 wird eingefügt:*

*„§ 109a
Hilfe in Angelegenheiten der Sozialhilfe*

(1) Die Träger der Rentenversicherung informieren und beraten

1. *Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,*
2. *Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,*

über die Leistungen der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Insbesondere ist über die zur Erleichterung der Inanspruchnahme dieser Hilfeart geltenden Regelungen der § 21 Abs. 1c und § 91 Abs. 1a des Bundessozialhilfegesetzes aufzuklären sowie darüber, dass Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe von den Trägern der Rentenversicherung entgegengenommen und an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet werden. Eine Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen der ge-

40. **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nannten Art wegen der Höhe der gezahlten Rente nicht in Betracht kommt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung stellen auf Ersuchen des Trägers der Sozialhilfe fest, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zuständig ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist
2. bei sonstigen Personen die Landesversicherungsanstalt, die für den Sitz des Trägers der Sozialhilfe örtlich zuständig ist.

Kosten und Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, die sich aus einer Feststellung nach Satz 1 ergeben, sind von dem ersuchenden Träger der Sozialhilfe zu erstatten; die Spitzenverbände der Träger der Sozialhilfe und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Pauschalbeträge vereinbaren.“

- | | |
|---|---------------------|
| 41. § 113 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: | 41. unverändert |
| <ol style="list-style-type: none"> a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ angefügt. b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt. c) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. d) In Nummer 7 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Wertguthaben“ das Wort „und“ eingefügt. e) Nach Nummer 7 wird angefügt:
 „8. Zuschläge an Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten.“ | |
| 42. In § 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt. | 42. unverändert |
| 43. Dem § 115 Abs. 2 wird angefügt:
<i>„Die Erklärung der Witwe oder des Witwers zum Rentensplitting unter Ehegatten gilt als Antrag auf Leistung einer Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Durchführung des Rentensplittings bestandskräftig abgelehnt wurde.“</i> | 43. entfällt |
| 44. § 118 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:
<i>„(2a) Nachzahlungsbeträge, die ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts nicht übersteigen, sollen nicht ausbezahlt werden.“</i> | 44. entfällt |

Entwurf

45. Nach § 120 wird eingefügt:

„DRITTER UNTERABSCHNITT
Rentensplitting unter Ehegatten

§ 120a
Grundsätze

(1) *Durch übereinstimmende Erklärung* können Ehegatten bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten).

(2) Die *Erklärung auf* Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten ist zulässig, wenn

1. die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist oder
2. die Ehe am 31. Dezember 2001 bestand und beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

(3) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht, wenn

1. erstmalig beide Ehegatten Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. erstmalig ein Ehegatte Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
3. ein Ehegatte verstirbt, bevor die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte *die Erklärung allein abgeben*.

(4) *Die Aufteilung bezieht sich auf die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten entstanden ist (Splittingzeit). Entsteht der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten durch Leistung einer Vollrente wegen Alters, endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

45. Nach § 120 wird eingefügt:

„DRITTER UNTERABSCHNITT
Rentensplitting unter Ehegatten

§ 120a
Grundsätze

(1) Ehegatten können **gemeinsam** bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten).

(2) Die Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten ist zulässig, wenn

1. unverändert
2. unverändert

(3) unverändert

1. unverändert
2. unverändert

3. ein Ehegatte verstirbt, bevor die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte **das Rentensplitting unter Ehegatten allein herbeiführen**.

(4) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten **besteht nur, wenn am Ende der Splittingzeit**

1. in den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 bei beiden Ehegatten und

2. im Fall von Absatz 3 Nr. 3 beim überlebenden Ehegatten

25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Im Falle von Satz 1 Nr. 2 gilt als rentenrechtliche Zeit auch die Zeit vom Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr des überlebenden Ehegatten in dem Verhältnis, in dem die Kalendermonate an rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Ehegatten in der Zeit von seinem vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Tod des verstorbenen Ehegatten zu allen Kalendermonaten in dieser Zeit stehen.

Entwurf

(5) Die Aufteilung der Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente erfolgt, indem Entgeltpunkte getrennt nach

1. Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und
2. Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung,

die mit demselben aktuellen Rentenwert für die Berechnung einer Rente zu vielfältigen sind, vom Versicherungskonto des Ehegatten mit der jeweils höheren Summe solcher Entgeltpunkte auf das Versicherungskonto des anderen Ehegatten übertragen werden (Einzelsplitting). Zu übertragen ist jeweils die Hälfte des Unterschieds zwischen den gleichartigen Entgeltpunkten der Ehegatten.

(6) Besteht zwischen den jeweiligen Summen aller Entgeltpunkte der Ehegatten in der Splittingzeit ein Unterschied, ergibt sich für den Ehegatten mit der niedrigeren Summe aller Entgeltpunkte ein Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe der Hälfte des Unterschieds zwischen der Summe aller Entgeltpunkte für den Ehegatten mit der höheren Summe an Entgeltpunkten und der Summe an Entgeltpunkten des anderen Ehegatten (Splittingzuwachs).

§ 120b
Verfahren

(1) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting kann frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden. Sie ist spätestens bis zum Ablauf von 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats abzugeben (Ausschlussfrist), in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Frist des Satzes 2 wird durch ein laufendes Verfahren bei einem Rentenversicherungsträger

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht nicht, wenn der überlebende Ehegatte eine Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern erhalten hat.

(6) Der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht für die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist (Splittingzeit). Entsteht der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten durch Leistung einer Vollrente wegen Alters, endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn.

(7) Die Höhe der Ansprüche richtet sich nach den Entgeltpunkten der Ehegatten, getrennt nach

- 1. Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und**
- 2. Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung,**

die mit demselben aktuellen Rentenwert für die Berechnung einer Rente zu vielfältigen sind. Der Ehegatte mit der jeweils niedrigeren Summe solcher Entgeltpunkte hat Anspruch auf Übertragung der Hälfte des Unterschieds zwischen den gleichartigen Entgeltpunkten der Ehegatten (Einzelsplitting).

(8) Besteht zwischen den jeweiligen Summen aller Entgeltpunkte der Ehegatten in der Splittingzeit ein Unterschied, ergibt sich für den Ehegatten mit der niedrigeren Summe aller Entgeltpunkte ein Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe der Hälfte des Unterschieds zwischen der Summe aller Entgeltpunkte für den Ehegatten mit der höheren Summe an Entgeltpunkten und der Summe an Entgeltpunkten des anderen Ehegatten (Splittingzuwachs).

§ 120b
entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ger unterbrochen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting ist mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Versicherungsträgers über das Rentensplitting unwiderruflich. Vor diesem Zeitpunkt kann die Erklärung auch von einem Ehegatten allein widerrufen werden. Sie ist nicht zulässig nach bestandskräftiger Entscheidung über eine Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witvern.

(3) Der am Verfahren über das Rentensplitting unter Ehegatten beteiligte, nicht zuständige Versicherungsträger ist an die Entscheidung des zuständigen Versicherungsträgers gebunden.

(4) Im Hinterbliebenenfall ist auf Antrag bis zum Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung über das Rentensplitting unter Ehegatten eintritt, eine Witwenrente oder Witwerrente zu zahlen.

§ 120c
Zuständigkeit

Die übereinstimmende Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting ist beim Versicherungsträger des jüngeren Ehegatten abzugeben. Hat ein Ehegatte keine eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, ist der Träger des anderen Ehegatten zuständig. Im Hinterbliebenenfall ist die Erklärung zum Rentensplitting durch den überlebenden Ehegatten beim Träger des verstorbenen Ehegatten abzugeben. Ergibt sich eine Sonderzuständigkeit für Leistungen für den Älteren oder den überlebenden Ehegatten für die Bundesknappschaft, ist die Erklärung bei der Bundesknappschaft abzugeben.

§ 120d
Tod eines Ehegatten vor Empfang
angemessener Leistungen

(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm oder seinen Hinterbliebenen aus dem Rentensplitting unter Ehegatten Leistungen in Höhe von bis zu zwei Jahresbeträgen einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus dem erworbenen Anrecht (Grenzwert) erbracht worden, wird die Rente des überlebenden Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzt. Die erbrachten Leistungen sind jedoch auf die sich ergebende Erhöhung anzurechnen.

(2) Zur Ermittlung des Grenzwertes sind Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten aus den im Rahmen des Einzelsplittings übertragenen Entgeltpunkten unter Berücksichtigung des für sie maßgebenden Rentenartfaktors und aktuellen Rentenwerts am Ende des Leistungsbezuges miteinander zu verrechnen.

(3) Der Leistungsträger entscheidet auf Antrag des überlebenden Ehegatten und, soweit sie belastet sind, seiner Hinterbliebenen.

§ 120c
entfällt

§ 120b
Tod eines Ehegatten vor Empfang
angemessener Leistungen

(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm oder seinen Hinterbliebenen aus dem Rentensplitting unter Ehegatten Leistungen in Höhe von bis zu zwei Jahresbeträgen einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus dem erworbenen Anrecht (Grenzwert) erbracht worden, **haben der** überlebende Ehegatte oder seine Hinterbliebenen **Anspruch auf eine nicht** aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente. Die **sich ergebende** Erhöhung **mindert sich** jedoch **um die erhaltenen** Leistungen.

(2) **Der** Grenzwert **ergibt sich aus** Zuschlägen und Abschlägen an Entgeltpunkten aus den im Rahmen des Einzelsplittings übertragenen Entgeltpunkten unter Berücksichtigung des für sie maßgebenden Rentenartfaktors und aktuellen Rentenwerts am Ende des Leistungsbezuges.

(3) **entfällt**

Entwurf

§ 120e

Abänderung *bestandskräftiger Entscheidungen*
zum Rentensplitting unter Ehegatten

(1) *Der Versicherungsträger ändert auf Antrag seine Entscheidung entsprechend ab, wenn ein im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abweicht. Eine Abänderung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.*

(2) *Die Abänderung findet nur statt, wenn*

1. *sie zur Übertragung von Entgeltpunkten führt, deren Wert insgesamt vom Wert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte wesentlich abweicht, oder*
2. *durch sie eine maßgebende Wartezeit erfüllt wird.*

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte übersteigt, wobei Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen sind.

(3) *Antragsberechtigt sind die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen.*

(4) *Für den Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, entfällt durch die Abänderungsentscheidung eine bereits erfüllte Wartezeit nicht.*

(5) *Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen müssen Leistungen des Versicherungsträgers gegen sich gelten lassen, die dieser auf Grund der früheren Entscheidung bis zum Ablauf des Monats erbringt, der dem Monat folgt, in dem er von dem Eintritt der Bestandskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt hat.*

(6) *Das Verfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen drei Monaten gegenüber dem Versicherungsträger erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Nach dem Tod des anderen Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen wird das Verfahren gegen die Erben fortgesetzt.*

(7) *Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind. Sofern ein Ehegatte oder seine Hinterbliebenen die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versicherungsträger. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben den betroffenen Versicherungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches findet entsprechende Anwendung.“*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 120c

Abänderung **des** Rentensplittings unter Ehegatten

(1) **Ehegatten haben Anspruch auf Abänderung des Rentensplittings, wenn sich für sie eine Abweichung des Wertunterschieds von dem bisher zugrunde liegenden Wertunterschied ergibt.**

(2) **Die Änderung der Anspruchshöhe kommt nur in Betracht, wenn durch sie Versicherte**

1. **eine** Übertragung von Entgeltpunkten **erhalten**, deren Wert insgesamt vom Wert der **bislang** insgesamt übertragenen Entgeltpunkte wesentlich abweicht, oder
2. eine maßgebende Wartezeit **erfüllen**.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte übersteigt, wobei Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen sind.

(3) **entfällt**

(3) **Für den Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, entfällt durch die Abänderung eine bereits erfüllte Wartezeit nicht.**

(5) **entfällt**

(6) **entfällt**

(4) **Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind.“**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

46. Vor § 121 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„VIERTER UNTERABSCHNITT
Berechnungsgrundsätze“

46. unverändert

47. § 154 wird wie folgt gefasst:

„§ 154
Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung
des Beitragssatzes und
[Sicherung des Rentenniveaus]

47. unverändert

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält

1. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Schwankungsreserve insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren,
2. eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung,
3. eine Darstellung, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt,
4. bis zur Angleichung der Lohn- und Gehaltssituation im Beitrittsgebiet an die Lohn- und Gehaltssituation im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine gesonderte Darstellung über die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet.

Die Entwicklung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen. Der Bericht ist bis zum 30. November eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

(2) Der Rentenversicherungsbericht ist einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages, um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere darstellt:

1. die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,
2. die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme,
3. das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme,
4. in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach §10a Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen worden ist und
5. welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.

Die Darstellungen zu Nummer 4 und 5 sind erstmals im Jahre 2005 vorzulegen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

1. der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet,
2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils zur zusätzlichen Altersvorsorge vorausgerechneten jahresdurchschnittlichen Nettoentgelt (Nettorentenniveau) in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 64 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 45 Entgeltpunkten, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung, den Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.

(4) Der Rentenversicherungsbericht ist im Jahre 2012 um einen Bericht zu ergänzen, der darstellt, ob die Höhe des auf Hinterbliebenenrenten nicht anzurechnenden Einkommens unter Berücksichtigung der Einkommenssituation von Hinterbliebenen und der Entwicklung des Arbeitsmarktes insbesondere für Frauen angemessen ist.“

48. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „und für Kindererziehungszeiten“ eingefügt. 48. unverändert

49. § 177 wird wie folgt gefasst: 49. unverändert

„§ 177

Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten

(1) Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund gezahlt.

(2) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark.

Dieser Betrag verändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis,

1. in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Brutto-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,

2. in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
3. in dem die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

(3) Bei der Bestimmung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen. Bei der Anzahl der unter Dreijährigen in einem Kalenderjahr sind die für das jeweilige Kalenderjahr zum Jahresende vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen.

(4) Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.“

50. Dem § 178 wird angefügt:

50. unverändert

„(3) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Betrag zu bestimmen, der vom Bund für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten pauschal zu zahlen ist.“

51. § 185 wird wie folgt geändert:

51. **entfällt**

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber ein Träger der Rentenversicherung ist; in diesen Fällen gelten die Beiträge als zu dem Zeitpunkt gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder in Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ eingefügt.

52. Dem § 187 Abs. 3 wird angefügt:

52. **entfällt**

„Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge und umgekehrt sowie zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

53. § 187a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vielfältigen sind und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden.“

54. § 188 wird aufgehoben.

55. § 207 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als Anrechnungszeiten zu bewerten, sind die Beiträge auf Antrag zu erstatten. § 210 Abs. 5 gilt entsprechend.“

56. § 210 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist zugunsten oder zu Lasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich oder Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Eintritt der Rechtskraft der Erstentscheidung des Familiengerichts oder bei Eintritt der Bestandskraft der Erstentscheidung des Versicherungsträgers als Beitrag für den Zuschlag oder den im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre.“

57. Dem § 213 wird angefügt:

„(5) Ab dem Jahr 2003 verringert sich der Erhöhungsbetrag um 307 Millionen Euro. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

58. In § 225 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachversicherung“ die Wörter „oder in Fällen des § 185 Abs. 1 Satz 3 dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ eingefügt.

59. Dem § 231 wird angefügt:

„(6) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden von der sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches ergebenden Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung auf dem Seeschiff weder versicherungspflichtig noch freiwillig versichert waren und
2. vor dem 1. Januar 2002 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 ist mit der Maß-

53. unverändert

54. entfällt

55. § 207 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als Anrechnungszeiten zu bewerten, **kann sich der Versicherte** die Beiträge erstatten lassen. § 210 Abs. 5 gilt entsprechend.“

56. entfällt

56a. § 210 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) **Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, können sie nur die Erstattung der später gezahlten Beiträge verlangen.**“

57. entfällt

58. entfällt

59. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 10. Dezember 1998 jeweils das Datum 1. Januar 2002 und an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. Juni 2002 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 2002 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.“

- | | |
|---|--|
| 60. In § 235a werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen. | 60. unverändert |
| 61. § 235b wird <i>aufgehoben</i> . | 61. § 235b wird wie folgt geändert :
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anpassung des Übergangsgeldes
 in der Zeit vom 1. Juli 2000
 bis zum 30. Juni 2001“
b) Die Jahresangabe „2002“ wird durch die Jahresangabe „2001“ ersetzt. |
| 62. In § 241 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,“ gestrichen. | 62. unverändert |
| 63. § 242a wird wie folgt gefasst:
<p style="text-align: center;">„§ 242a
 Witwenrente und Witwerrente</p> <p>(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.</p> <p>(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder 2. am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind. <p>(3) Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die nicht mindestens ein Jahr verheiratet waren, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“</p> | 63. unverändert |
| 64. In § 243 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder kleine Witwerrente besteht“ die Wörter „ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate“ eingefügt. | 64. unverändert |
| 65. § 252a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
<ol style="list-style-type: none"> a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „unterbrochen und“ gestrichen. b) Nach Satz 1 wird eingefügt:
 „Anrechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 liegen vor Vollendung des 17. und nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur vor, wenn dadurch eine vers- | 65. unverändert |

Entwurf

cherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen ist.“

- c) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „nach den Nummern 2 und 3“ durch die Angabe „nach Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

66. § 255 wird wie folgt gefasst:

„§ 255
Rentenartfaktor

(1) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(2) Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, maßgebend ist.“

67. § 255a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2001 42,26 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei ist jeweils die für die neuen Bundesländer ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend.“

68. § 255c wird *aufgehoben*.

69. Nach § 255d wird eingefügt:

„§ 255e
Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die
Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010

(1) Bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 tritt an die Stelle des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 68 Abs. 3) der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils.

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter

Beschlüsse des 11. Ausschusses

66. unverändert

67. unverändert

68. § 255c wird **wie folgt geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aktueller Rentenwert im Jahr 2000“

b) In Absatz 1 werden das Wort „ändern“ durch das Wort „ändert“ und die Wörter „zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 jeweils“ durch die Wörter „zum 1. Juli 2000“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001“ gestrichen.

69. Nach § 255d wird eingefügt:

„§ 255e
Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit
vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010

(1) unverändert

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des **Altersvorsorgeanteils und des** Beitragssatzes zur Ren-

Entwurf

und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres *und der Altersvorsorgeanteil* des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr *und der Altersvorsorgeanteil* für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre

vor 2002	0,0 vom Hundert,
2002	0,5 vom Hundert,
2003	1,0 vom Hundert,
2004	1,5 vom Hundert,
2005	2,0 vom Hundert,
2006	2,5 vom Hundert,
2007	3,0 vom Hundert,
2008	3,5 vom Hundert,
2009	4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}}{100 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-2} - AVA_{t-2}};$$

dabei sind

AR_t	= zu bestimmender aktueller Rentenwert,
AR_{t-1}	= bisheriger aktueller Rentenwert,
BE_{t-1}	= Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
BE_{t-2}	= Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-1}	= durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-2}	= durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,
AVA_{t-1}	= Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr und
AVA_{t-2}	= Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. **der Altersvorsorgeanteil** und der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. **der Altersvorsorgeanteil** und der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(3) **unverändert**

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}};$$

dabei sind

AR_t	= zu bestimmender aktueller Rentenwert,
AR_{t-1}	= bisheriger aktueller Rentenwert,
BE_{t-1}	= Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
BE_{t-2}	= Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-1}	= durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-2}	= durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,
AVA_{t-1}	= Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr und
AVA_{t-2}	= Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr.

Entwurf

§ 255f

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts
zum 1. Juli 2001

Abweichend von § 68 Abs. 5 *ist* bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001 für *das vergangene Kalenderjahr* die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des *Kalenderjahres* vorliegende Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

70. § 263 Abs. 1a wird aufgehoben.

71. § 264b wird wie folgt gefasst:

„§ 264b

Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten

(1) Der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn den Zeiten der Kindererziehung ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen. Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.

(2) Die Witwenrente oder Witwerrente erhöht sich nicht um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

72. Nach § 264c wird eingefügt:

„§ 264d

Ausgleichsfaktor

(1) Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2011 beträgt der Ausgleichsfaktor 1,0.

(2) Bei der Ermittlung des Ausgleichsfaktors treten an die Stelle

der Werte		bei Beginn der Rente im Jahr
0,94	0,06	
die Werte		
0,997	0,003	2011
0,994	0,006	2012
0,991	0,009	2013
0,988	0,012	2014
0,985	0,015	2015
0,982	0,018	2016
0,979	0,021	2017
0,976	0,024	2018
0,973	0,027	2019
0,970	0,030	2020

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 255f

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts
zum 1. Juli 2001

Abweichend von § 68 Abs. 6 **sind** bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001 für **1999** die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des **Jahres 2001** vorliegenden **Daten zur** Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

70. unverändert

71. unverändert

72. **entfällt**

Entwurf

0,967	0,033	2021
0,964	0,036	2022
0,961	0,039	2023
0,958	0,042	2024
0,955	0,045	2025
0,952	0,048	2026
0,949	0,051	2027
0,946	0,054	2028
0,943	0,057	2029

Beschlüsse des 11. Ausschusses

73. Dem § 265 wird angefügt:

„(7) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,8, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.“

74. Nach § 267 wird eingefügt:

„§ 267a

Einkommensanrechnung auf Renten
wegen Todes im Beitrittsgebiet

Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten, Witwerrenten und Erziehungsrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 660 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 440 Euro erreicht ist. *Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist, bis der Betrag von 140 Euro erreicht ist.*

§ 267b

Einkommensanrechnung *bei* Renten wegen Todes

(1) Bei Witwenrenten und Witwerrenten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. *Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist.*

73. unverändert

74. Nach § 267 wird eingefügt:

„§ 267a

Einkommensanrechnung auf Renten
wegen Todes im Beitrittsgebiet

Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten, Witwerrenten und Erziehungsrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 675 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 450 Euro erreicht ist.

§ 267b

Einkommensanrechnung **auf** Renten wegen Todes

(1) Bei Witwenrenten und Witwerrenten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Bei Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwertes übersteigt. *Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*“

75. Nach § 269 wird eingefügt:

„§ 269a
Rentenabfindung bei Wiederheirat von
Witwen und Witwern

Die Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern erfolgt ohne Anrechnung der bereits geleisteten kleinen Witwenrente oder kleinen Witwerrente, wenn der vorletzte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte in der vorletzten Ehe vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und diese Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“

76. § 270a wird aufgehoben.

77. § 272 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

78. § 279f wird aufgehoben.

79. § 279g wird aufgehoben.

80. Dem § 281a Abs. 3 wird angefügt:

„Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge und umgekehrt; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.“

81. § 281b wird wie folgt gefasst:

„§ 281b
Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzbuches anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln.“

82. § 288 wird aufgehoben.

(2) unverändert

(3) Bei Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwertes übersteigt.“

75. unverändert

76. **entfällt**

77. unverändert

78. unverändert

79. unverändert

80. **entfällt**

81. **entfällt**

82. unverändert

Entwurf

83. In § 313 Abs. 3 Nr. 1 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 138 Abs. 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 5“ ersetzt.
2. Dem § 142 Abs. 1 wird angefügt:

„Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt *und ist der Arbeitslose wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande*, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes *mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein*, hat das Arbeitsamt den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage des Ablaufs der Frist an bis zum Tage, an dem der Arbeitslose den Antrag stellt.“

3. In § 167 werden die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

4. *Nach § 194 Abs. 3 Nr. 4 wird eingefügt:*

„4a. *die Zulage für eine zusätzliche Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz sowie die Erträge aus der zulagenbegünstigten Anlage einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz,*“

5. In § 411 Abs. 2 werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.

6. § 434a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung entsprechend.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

83. unverändert

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 138 Abs. 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 6“ ersetzt.
2. Dem § 142 Abs. 1 wird angefügt:

„Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, **kann er sein Restleistungsvermögen jedoch** unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr **verwerten**, hat das Arbeitsamt den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose den Antrag stellt.“

3. unverändert

4. **entfällt**

- 4a. **In § 202 Abs. 2 wird die Angabe „§ 142 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ ersetzt.**

5. unverändert

6. unverändert

7. § 435 wird wie folgt geändert:

- a) **Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:**

„(1) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 2 gilt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung und
 2. eine mit der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine mit der Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu den Absätzen 2 bis 5.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 113 angefügt:

„ACHTER ABSCHNITT
Übergangsvorschriften

§ 114 Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes“

2. In § 2 Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach Satz 1 Nr. 1 und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 einen Antrag nach Satz 1 Nr. 2 zu stellen. Der Reeder hat aufgrund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers.“

3. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Renten wegen Todes sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Erwerbseinkommen,
2. Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatz Einkommen) und
3. Vermögenseinkommen.

Nicht zu berücksichtigen sind

1. steuerfreie Einnahmen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach dessen Nummer 28 und der Einnahmen nach dessen Nummer 40 sowie Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 8 und

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. **entfällt** (siehe Anlage 2)

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie nach § 10a des Einkommensteuergesetzes gefördert worden sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für vergleichbare ausländische Einkommen.“

- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus folgenden Arbeitseinkommensarten:

1. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 13, 13a und 14 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2,
2. Gewinne aus Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 15, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes und
3. Gewinne aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach Nummer 8 eingefügt:

„9. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind,

10. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten.“

- bb) Der anschließende Teilsatz wird gestrichen.

- d) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(4) Vermögenseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist die positive Summe der positiven oder negativen Überschüsse, Gewinne oder Verluste aus folgenden Vermögenseinkommensarten:

1. Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sowie Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet, nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages,
2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Werbungskosten und
3. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie mindestens 512 Euro im Kalenderjahr betragen.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 18b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen gilt als für die dem Monat der Zahlung folgenden zwölf Ka-

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lendermonate als erzielt. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist Einkommen, das einem bestimmten Zeitraum nicht zugeordnet werden kann oder in einem Betrag für mehr als zwölf Monate gezahlt wird.“

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Bei Vermögenseinkommen gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein Zwölftel dieses im letzten Kalenderjahr erzielten Einkommens; bei einmalig gezahltem Vermögenseinkommen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages als monatliches Einkommen nach Absatz 1 Satz 1.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 10“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das monatliche Einkommen ist zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei

a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,

b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert,

c) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches erfüllen, um 20 vom Hundert;

Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt,

2. bei Arbeitseinkommen um 39,8 vom Hundert, bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens um 24,8 vom Hundert,

3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 23,8 vom Hundert,

4. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 23,7 vom Hundert,

5. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 um 12,7 vom Hundert; sofern es sich dabei um Leistungen aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen handelt, ist das monatliche Einkommen um 23,7 vom Hundert zu kürzen,

6. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 um 12,7 vom Hundert,

7. bei Vermögenseinkommen um 25 vom Hundert; bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens um 5 vom Hundert; Einnahmen aus Versicherungen nach § 18a Abs. 3a Nr. 1

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

werden nur gekürzt, soweit es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt.

Die Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu kürzen. Satz 2 gilt entsprechend für Berechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Für Renten aus der Rentenversicherung gilt § 106 Abs. 2 des Sechsten Buches und für Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gilt § 35a Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.“

5. In § 18d Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu berücksichtigen“ die Wörter „; einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist vom Beginn des Kalendermonats an zu berücksichtigen, für den es als erzielt gilt“ eingefügt.

5. unverändert

6. Dem § 18e Abs. 2 wird angefügt:

6. entfällt

„Bezieher von Vermögenseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzielt es Einkommen bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen; einmalig erzielt es Vermögenseinkommen ist innerhalb von vier Wochen nach der Zahlung mitzuteilen.“

7. Nach § 113 wird angefügt:

7. unverändert

„ACHTER ABSCHNITT
Übergangsvorschriften

§ 114

Einkommen beim Zusammentreffen
mit Renten wegen Todes

(1) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, sind bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Erwerbseinkommen,
2. Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatz Einkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen.

(3) Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8. Als Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen sowie bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Teil, der auf einer Höherversicherung beruht.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, ist das monatliche Einkommen ab dem 1. Juli 2002 zu kürzen

1. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 42,7 vom Hundert und
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 25,3 vom Hundert.

Dies gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen.

(5) Bestand am 31. Dezember 2001 Anspruch auf eine Rente wegen Todes, ist das monatliche Einkommen bis zum 30. Juni 2002 zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeits-einkommen um 30 vom Hundert, bei Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaften auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, jedoch nur um 27,5 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert und bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 37,5 vom Hundert.“

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)**

§ 47 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)**

§ 47 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.

3. Satz 4 wird *aufgehoben*.

Artikel 5**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird *wie folgt* geändert:
 - a) In der Angabe zu § 216 werden die Wörter „und aktueller Rentenwert (Ost)“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 218 wird *wie folgt* gefasst:

„§ 218 Leistungen an Hinterbliebene“
2. § 65 wird *wie folgt* geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Der Anspruch auf eine Rente nach Absatz 2 Nr. 2 besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 660 Euro“ und die Wörter „das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 140 Euro“ ersetzt.
3. In § 68 Abs. 2 werden die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 440 Euro“ und die Wörter „das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 140 Euro“ ersetzt.
4. Dem § 80 Abs. 1 wird angefügt:

„Bei einer Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrages um die Anzahl an Kalendermonaten, für die die Rente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.“
5. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
6. § 95 Abs. 1 wird *wie folgt* geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird *aufgehoben*.
7. § 215 Abs. 5 Satz 2 wird *wie folgt* gefasst:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. In Satz 4 wird die Jahresangabe „2002“ durch die Jahresangabe „2001“ ersetzt und das Wort „jeweils“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird **nach der Angabe zu § 218 eingefügt**:

„§ 218a Leistungen an Hinterbliebene“
2. § 65 wird *wie folgt* geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Absatz 3 **Satz 2** werden die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 675 Euro“ ersetzt.
3. In § 68 Abs. 2 werden die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 450 Euro“ ersetzt.
4. unverändert
5. **entfällt**
6. § 95 Abs. 1 wird *wie folgt* geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „bei den Anpassungen zum 1. Juli 2000 und 2001“ durch die Wörter „bei der Anpassung zum 1. Juli 2000“ ersetzt.
7. unverändert

Entwurf

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen ab dem 1. Juli 2001 der Vornhundertersatz maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet verändern.“

8. § 216 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und aktueller Rentenwert (Ost)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. § 218 wird wie folgt gefasst:

„§ 218
Leistungen an Hinterbliebene

(1) Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gelten die Vorschriften über Leistungen an Hinterbliebene und Abfindungen mit der Maßgabe, dass

1. der Anspruch auf eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate besteht,
2. auf eine Witwenrente oder eine Witwerrente das Einkommen anrechenbar ist, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts *der gesetzlichen Rentenversicherung* übersteigt; *das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigten Kind der Witwe oder des Witwers,*
3. auf eine Waisenrente das Einkommen anrechenbar ist, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts *der gesetzlichen Rentenversicherung* übersteigt; *das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Berechtigten,*
4. auf eine Abfindung nach § 80 Abs. 1 eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 nicht angerechnet wird.

(2) Wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten nach § 65 Abs. 3 das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 660 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen nach § 68 Abs. 2, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 440 Euro erreicht ist. *Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Berechtigten, bis der Betrag von 140 Euro erreicht ist.“*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. entfällt

9. Nach § 218 wird eingefügt:

„§ 218a
Leistungen an Hinterbliebene

(1) Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gelten die Vorschriften über Renten an Witwen oder Witwer und Abfindungen mit der Maßgabe, dass

1. unverändert,
2. auf eine Witwenrente oder eine Witwerrente das Einkommen anrechenbar ist, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt,

entfällt

3. auf eine Abfindung nach § 80 Abs. 1 eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 nicht angerechnet wird.

(2) Auf Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt.

(3) Wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 675 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 450 Euro erreicht ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6**Änderung des Einkommensteuergesetzes
(611-1)**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:
„§ 10a *Zusätzliche Altersvorsorge*“
 - b) Die Angabe zu § 50e wird wie folgt gefasst:
„§ 50e *Straf- und Bußgeldvorschriften*“
2. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „das 30. Lebensjahr vollendet hat“ jeweils durch die Angabe „das 28. Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c Satz 3 wird die Angabe „das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Angabe „das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.
3. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet oder für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbar wird,“
 - b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge, mindestens jedoch der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs.“
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs“ durch die Wörter „vor der Vollendung des 28. Lebensjahrs“ und die Wörter „das 30. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „das 28. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 6 wird angefügt:
„Für Wirtschaftsjahre, bis zu deren Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

Artikel 6**Änderung des Einkommensteuergesetzes
(611-1)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gilt als Teilwert der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs;“

4. Nach § 10 wird eingefügt:

*„§ 10a
Zusätzliche Altersvorsorge*

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können einschließlich der Zulage nach Absatz 4 Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge

*In den Veranlagungszeiträumen
2002 und 2003 bis zu 1,0 vom Hundert,*

*In den Veranlagungszeiträumen
2004 und 2005 bis zu 2,0 vom Hundert,*

*In den Veranlagungszeiträumen
2006 und 2007 bis zu 3,0 vom Hundert,*

*Ab dem Veranlagungszeitraum
2008 jährlich bis zu 4,0 vom Hundert*

der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, als Sonderausgabe abziehen. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass als beitragspflichtige Einnahmen auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 gelten. Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Für Zeiten der Kindererziehung im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt als beitragspflichtige Einnahme das für das jeweilige Jahr maßgebende Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgungspflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gesondert zu. Für die Berechnung des Sonderausgabenabzugs können beitragspflichtige Einnahmen des einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Voraussetzung für eine Übertragung nach Satz 6 ist, dass der andere Ehegatte aufgrund der auf die übertragenen Einnahmen entfallenden Beiträge einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen im Alter erhält. Die Sätze 7 und 8 sind auch in Fällen anwendbar, in denen nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert ist.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 setzen sich zusammen aus den vom Steuerpflichtigen gezahlten freiwilligen Aufwendungen (Eigenbeiträge) und der Zulage nach Absatz 4 zugunsten von Verträgen über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge (Altersvorsorgeverträge). Ein Altersvorsorgevertrag liegt vor, wenn

- 1. in der Ansparphase laufend Eigenbeiträge erbracht werden;*
- 2. Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder dem Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente des Steuerpflichtigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase);*
- 3. vom Anbieter des Altersvorsorgevertrags bei Vertragsabschluss zugesagt wird, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen; Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen;*
- 4. bei Vertragsabschluss sichergestellt ist, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung im Sinne der Nummer 5 erfolgt;*
- 5. im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahrs in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Raten erfolgt und mindestens zehn vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals dazu verwendet werden, dem Steuerpflichtigen mit Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente zu gewähren, indem dieser Kapitalanteil entweder sofort oder einschließlich darauf entfallender Erträge spätestens zu dem genannten Zeitpunkt in eine Rentenversicherung eingebracht wird;*
- 6. die Beiträge, die erwirtschafteten Erträge und Veräußerungsgewinne in Rentenversicherungen, Kapitalisierungsprodukten im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Bankguthaben mit Zinsansammlung oder Anteilen an thesaurierenden Investmentfonds angelegt werden, für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen; bei ausländischen Investmentanteilen muss es sich darüber hinaus um Investmentanteile handeln, die der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen und die*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen; die genannten Produkte können mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit kombiniert sein;

- 7. dem Steuerpflichtigen vertraglich die Möglichkeit eingeräumt wird, die Summe der für den Veranlagungszeitraum geleisteten Beiträge für die Bemessung des Sonderausgabenabzugs nach Absatz 1 oder der Zulagen nach Absatz 4 durch Sonderzahlungen zu erhöhen;*
- 8. die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Beiträgen im Sinne des Absatzes 1 abgezogen werden;*
- 9. der Anbieter den Steuerpflichtigen schriftlich vor Vertragsabschluss informiert über die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Steuerpflichtigen zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die dem Steuerpflichtigen im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Vertragspartner unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehenden Kosten sowie jährlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie die Möglichkeit einer Sonderzahlung im Sinne der Nummer 7 und deren steuerliche Auswirkung sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die in § 22 Nr. 5 Satz 2 bezeichneten Beiträge und Erträge;*
- 10. der Steuerpflichtige nach den Vertragsbedingungen einen Anspruch darauf hat, den Vertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen;*
- 11. die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausgeschlossen ist.*

Begünstigt können auch Beiträge zu Verträgen sein, die vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen worden sind, wenn diese nach einer entsprechenden Umstellung die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nummer 8 sowie der in Nummer 9 genannten vorvertraglichen Informationspflichten erfüllen. Zu den Beiträgen gehören auch die aus dem individuell versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers geleisteten Aufwendungen zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 erfüllt sind. Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Nicht zu den Beiträgen nach Absatz 1 zählen Aufwendungen, für die eine Arbeit-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird oder die im Rahmen des § 10 als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

(3) Altersvorsorgeverträge können vom Steuerpflichtigen nur abgeschlossen werden mit

1. Lebensversicherungsunternehmen einschließlich Pensionskassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland oder
2. Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 92/96/EWG, Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 89/646/EWG und 77/780/EWG und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sie gemäß § 110a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen, oder mit Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder
3. Zweigstellen im Inland von Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder der §§ 53 oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen erfüllen.

(4) In Abhängigkeit von den vom Steuerpflichtigen geleisteten Eigenbeiträgen wird eine Zulage gezahlt.

Diese setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	38 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	76 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	114 Euro,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	152 Euro.

Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage nach Satz 3 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gesondert zu. Ist nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, so gilt auch der andere Ehegatte für die Zulagengewährung als Begünstigter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Kinderzulage beträgt für jedes beim Steuerpflichtigen nach Absatz 5 zu berücksichtigende Kind

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	46 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	92 Euro,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

*in den Veranlagungszeiträumen
2006 und 2007* 138 Euro,

*ab dem Veranlagungszeitraum
2008 jährlich* 184 Euro.

Die Zulage nach Satz 1 wird gekürzt, wenn der Steuerpflichtige nicht die Mindesteigenbeiträge leistet. Diese betragen

*in den Veranlagungszeiträumen
2002 und 2003* bis zu 1,0 vom Hundert,

*in den Veranlagungszeiträumen
2004 und 2005* bis zu 2,0 vom Hundert,

*in den Veranlagungszeiträumen
2006 und 2007* bis zu 3,0 vom Hundert,

*ab dem Veranlagungszeitraum
2008 jährlich* bis zu 4,0 vom Hundert

der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vermindert um die Zulage nach Satz 1. Bei Steuerpflichtigen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigt, entspricht der Mindesteigenbeitrag mindestens der Zulage nach Satz 1. Bei Steuerpflichtigen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte diese Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt, beträgt der Mindesteigenbeitrag in jedem der Veranlagungszeiträume von 2002 bis 2004 mindestens

45 Euro für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,

38 Euro für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,

30 Euro für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind

und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in jedem Veranlagungszeitraum mindestens jeweils

90 Euro für Steuerpflichtige, bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,

75 Euro für Steuerpflichtige, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist und

60 Euro für Steuerpflichtige, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

Ist bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, so werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des pflichtversicherten Ehegatten nach Satz 8 die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen abgezogen; der nicht pflichtversicherte Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen eigenen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Im Falle der Zusammenveranlagung ist die Beitragsbemessungsgrenze für die Anwendung der Sätze 9 und 10 zu verdoppeln. Werden bei dem in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personenkreis beitragspflichtige Einnahmen zu

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages zu berücksichtigen. Das gilt auch in den Fällen, in denen kein tatsächliches Entgelt erzielt wird. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

(5) Für die Kinderzulage nach Absatz 4 Satz 6 wird beim Steuerpflichtigen jedes zu seinem inländischen Haushalt gehörende Kind berücksichtigt, für das er Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten bestimmen diese untereinander, wem das Kind zuzuordnen ist. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, wird das Kind der Mutter zugeordnet. Lebt das Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten wird es dem Haushalt zugeordnet, in dem es gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im Übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater. Die Kinderzulage steht den Berechtigten je Kind insgesamt nur einmal zu.

(6) Der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 4 entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Sonderzahlungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7, die der Steuerpflichtige bis zum 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres leistet, gelten auf Antrag des Steuerpflichtigen als im Veranlagungszeitraum geleistet. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Datums 30. Juni das Datum 31. Dezember tritt. Die Zulage wird auf Antrag von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulagenberechtigten zuständigen Finanzamt festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zulagenfestsetzungsbescheids aus dem Aufkommen der Einkommensteuer unmittelbar auf einen begünstigten Vertrag überwiesen. Hat der Steuerpflichtige mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, so hat er mit dem Zulagenantrag zu bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Die Zulage gilt dem Begünstigten im Zeitpunkt der Überweisung auf den begünstigten Vertrag als nicht zugeflossen. Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Veranlagungszeitraum zu stellen, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Die Festsetzung der Zulage soll mit der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden. Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung, ausgenommen die §§ 163 und 227, entsprechend anzuwenden. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Zulage jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 gesondert zu; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bleibt unberührt. Die Frist für die Festsetzung der Zulage läuft nicht ab, bevor die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind, abgelaufen ist.

(7) Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als die Zulage nach Absatz 4, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs festzusetzende Einkommensteuer um die festgesetzte Zulage; die Festsetzung der Zulage erfolgt unabhängig vom Sonderausgabenabzug nach Absatz 1. In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen.

(8) Der Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist gesondert festzustellen. Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Zulage nach Absatz 4, vermehrt um die steuerlichen Auswirkungen des Sonderausgabenabzugs nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 und um den zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten Gesamtbetrag. Im Fall der Einkommensteuerveranlagung soll diese mit der Feststellung verbunden werden. Zuständig für die Feststellung ist das für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständige Finanzamt; auf die Feststellung sind die für Feststellungsbescheide geltenden Vorschriften der Abgabenordnung, ausgenommen die §§ 163 und 227, entsprechend anzuwenden. Ehegatten ist der Gesamtbetrag im Sinne des Satzes 1 auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuer-, Zulagen- oder Feststellungsbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist; § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(9) Wird das zur zusätzlichen Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt, muss er den nach Absatz 8 zuletzt festgestellten Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge entsprechend dem ausgezahlten Anteil zurückzahlen. Erfolgt die Auszahlung im Sinne des Satzes 1 nach Beginn der Auszahlungsphase (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2), ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag in dem Verhältnis des nicht unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ausgezahlten Kapitals zu dem zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapital. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat eine Auszahlung im Sinne des Satzes 1 dem für seine Veranlagung nach § 20 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Bei der Auszahlung muss er die auf den Altersvorsorgevertrag überwiesenen Zulagen nach Absatz 4 einbehalten und an das nach Satz 3 zuständige Finanzamt abführen; im Fall des Satzes 2 ist nur der entsprechende Anteil der Zulagen einzubehalten und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

abzuführen. Die in einem Kalendermonat einzubehaltenen Zulagen sind in einer Summe bei dem nach Satz 3 zuständigen Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf dieses Kalendermonats anzumelden. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat dem Zulageberechtigten die einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach amtlichem Vordruck zu bescheinigen. In den Fällen des unmittelbaren Wechsels von einem begünstigten Anlageprodukt zu einem anderen besteht weder eine Rückzahlungsverpflichtung nach Satz 1 noch eine Anzeigepflicht nach Satz 3 oder eine Einbehaltungs- und Abführungspflicht nach Satz 4.

(10) Der Rückforderungsbetrag nach Absatz 9 ist von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständigen Finanzamt festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids zu entrichten; dabei sind die vom Anbieter des Altersvorsorgevertrages einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 9 Satz 6 anzurechnen. Auf die Rückforderung sind die für Steuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die Frist für die Festsetzung des Rückforderungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 erfolgt ist. Von den Finanzbehörden vereinnahmte Rückforderungsbeträge sind dem Aufkommen der Einkommensteuer hinzuzurechnen.

(11) Das auf die steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge entfallende angesparte Kapital einschließlich seiner Erträge, die steuerlich geförderten laufenden Eigenbeiträge und der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 4 sind nicht abtretbar.

(12) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund der Absätze 6 bis 11 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(13) Eigenbeiträge zu Altersvorsorgeverträgen, für die weder eine Zulage nach Absatz 4 gezahlt worden noch ein Abzug als Sonderausgaben erfolgt ist, sind gesondert festzustellen. Absatz 8 gilt entsprechend.

(14) Die in Absatz 3 genannten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen haben dem Steuerpflichtigen auf Verlangen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung über

1. den jeweiligen Jahresbetrag der Eigenbeiträge,
2. den Gesamtkontostand mit gesonderten Angaben zur Zulage und den durch die Zulage geförderten Eigenbeitrag,
3. die Art der Anlage und
4. den Beginn der Auszahlungsphase
zu erteilen.“
5. In § 22 werden in Nummer 4 Buchstabe c Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- „5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 10a, auch wenn sie von inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften erbracht werden. Wird ein bestehender Vertrag in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 10a umgewandelt, sind die vor der Anwendung des § 10a angesammelten Beiträge und Erträge anteilig von den Leistungen nach Satz 1 abzuziehen; dies gilt nicht für Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, wenn in den Fällen des § 10a Abs. 9 vor der Anwendung des § 10a die Laufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zwölf Jahre betragen hatte oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag entgeltlich erworben worden waren. Die Leistungen nach Satz 1 mindern sich auch anteilig um die nach § 10a Abs. 13 festgestellten Eigenbeiträge in Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1, für die weder eine Zulage nach § 10a Abs. 4 gezahlt worden noch ein Abzug als Sonderausgaben erfolgt ist.“
6. § 50e wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Straf- und Bußgeldvorschriften“
- b) Nach Absatz 2 wird angefügt:
- „(3) Für die Zulage nach § 10a Abs. 4 gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.“
7. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 12 wird eingefügt:
- „(12a) § 4d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2000 zugesagte Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2000 endet.“
- b) Der bisherige Absatz 12a wird Absatz 12b.
- c) Dem Absatz 17 wird angefügt:
- „§ 6a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2000 erteilte Pensionszusagen und für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2000 endet.“
- d) Nach Absatz 24 wird eingefügt:
- „(24a) § 10a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Entwurf

- e) Der bisherige Absatz 24a in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) wird Absatz 24b.
- f) Der bisherige Absatz 24a in der Fassung des Steuerentzugsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wird Absatz 24c.
- g) Nach Absatz 59a wird eingefügt:
 „(59b) § 50e in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- h) Der bisherige Absatz 59b wird Absatz 59c.
- i) Der bisherige Absatz 59c wird Absatz 59d.

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung
(800-22)**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Erster Teil Arbeitsrechtliche Vorschriften“ wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt
Durchführung der betrieblichen Altersversorgung“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zusage des Arbeitgebers auf
betriebliche Altersversorgung

(1) Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage) oder wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung).“

3. Nach § 1 wird eingefügt:

„§ 1a
Anspruch auf betriebliche Altersversorgung
durch Entgeltumwandlung

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung
(800-22)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(1) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass bis zu 4 vom Hundert seiner künftigen Entgeltansprüche, höchstens jedoch 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt. Ist der Arbeitgeber zu einer Durchführung über eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3) bereit, ist Satz 3 nicht anwendbar. Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine betriebliche Altersversorgung verwenden. Soweit der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts für betriebliche Altersversorgung verwendet, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.

(2) Soweit eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht, ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung ausgeschlossen.

(3) Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a Abs. 2 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden und der Arbeitgeber von Beiträgen und Zuwendungen an Direktversicherungen oder Pensionskassen die Lohnsteuer nicht mit einem Pauschsteuersatz nach § 40b des Einkommensteuergesetzes erhebt.“

4. Nach § 1a wird eingefügt:

„§ 1b
Unverfallbarkeit und Durchführung
der betrieblichen Altersversorgung

(1) Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung be-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ruhen. Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfang wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.

(2) Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. Eine Vereinbarung, nach der das Bezugsrecht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auflösend bedingt ist, ist unwirksam. Hat der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen, so ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen geendet hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(3) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (Pensionskasse), so gilt Absatz 1 entsprechend. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(4) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse), so sind die nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen und vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Unternehmen angehörenden Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen gleichgestellt. Die Versorgungszusage gilt in dem Zeitpunkt als erteilt im Sinne des Absatzes 1, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.

(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet; in den Fällen der Absätze 2 und 3

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. *ist dem Arbeitnehmer mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen,*
 2. *dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,*
 3. *muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt und*
 4. *muss das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden.“*
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) *In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.*
 - b) *In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1 und 5“ ersetzt.*
 - c) *In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 4“ ersetzt.*
 - d) *Nach Absatz 5 wird eingefügt:*
„(5a) Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung tritt an die Stelle der Ansprüche nach den Absätzen 1 oder 4 die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen; dies gilt entsprechend für eine unverfallbare Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage.“
6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) *In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.*
 - b) *Satz 3 wird wie folgt geändert:*
 - aa) *Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.*
 - bb) *Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.*
 - cc) *Nach Nummer 3 wird angefügt:*
„4. sie auf einer Entgeltumwandlung beruht.“
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) *In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 4“ ersetzt.*
 - b) *Folgender Absatz wird angefügt:*
„(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers frühestens ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Barwert der nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem über-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tragenden Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Für die Höhe des Barwertes gilt § 3 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zeitpunkt der Übertragung tritt. Mit der Erteilung der Zusage durch den neuen Arbeitgeber erlischt die Verpflichtung des alten Arbeitgebers.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ und die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt und in Satz 3 nach den Wörtern „Altersgrenze entspricht“ folgender Halbsatz angefügt:

„, es sei denn, § 2 Abs. 5a ist anwendbar“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 findet keine Anwendung auf die nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaften, soweit sie auf einer Entgeltumwandlung in Höhe der Beträge nach § 1a Abs. 1 beruhen.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 3“ ersetzt.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen mindestens entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile entsprechend Absatz 3 Nr. 2 zu verwenden.

(6) Als laufende Leistung gelten nicht monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Arbeitnehmer im Sinne von § 1a Abs. 1 sind nur Personen nach den Sätzen 1 und 2, soweit sie aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Ar-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

beitgeber, gegen den sich der Anspruch nach § 1a richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.“

- b) *In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 5, 16, 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 1a, 2 bis 5, 16, 27 und 28“ ersetzt.*

14. *Dem § 30c wird angefügt:*

„(3) § 16 Abs. 5 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt werden.“

15. *Nach § 30d wird angefügt:*

„§ 30e

In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2007 ist § 1a Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 4 vom Hundert seiner künftigen Entgeltansprüche in den Jahren 2002 und 2003 1 vom Hundert, in den Jahren 2004 und 2005 2 vom Hundert und in den Jahren 2006 und 2007 3 vom Hundert seiner künftigen Entgeltansprüche treten; die hier- nach jeweils maßgeblichen Vomhundertsätze seiner künftigen Entgeltansprüche werden begrenzt durch die jeweiligen Vomhundertsätze der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Soweit das Entgelt aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet erzielt wird, tritt an die Stelle der Bezugsgröße die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]).“

16. *Nach § 30e wird angefügt:*

„§ 30f

Soweit Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2001 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollen- dung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungs- zusage zu diesem Zeitpunkt

- 1. mindestens zehn Jahre oder*
- 2. bei mindestens 12-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre*

Bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft); in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist. § 1b Abs. 5 findet für Anwartschaften aus diesen Zusagen keine Anwendung.

§ 30g

(1) § 2 Abs. 5a gilt nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt worden sind. Im Einvernehmen zwischen Arbeit- geber und Arbeitnehmer kann § 2 Abs. 5a auch auf An- wartschaften angewendet werden, die auf Zusagen be- ruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 gelten nicht für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.“

Artikel 8**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646/ 2975), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird eingefügt:

„§ 17a

Besondere Beratung und Verfahren für Ältere und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte

(1) Bei der Beratung von Personen, die

- 1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder*
- 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,*

ist dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die Inanspruchnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erleichtert wird, die besonderen Beratungs- und Betreuungsbedürfnisse dieser Personen berücksichtigt sowie die Regelungen der §§ 21 Abs. 1c und 91 Abs. 1a vermittelt werden.

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll die Träger der Rentenversicherung um Feststellung gemäß § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ersuchen, wenn es bei hilfebedürftigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, aufgrund von Tatsachen möglich erscheint, dass bei ihnen eine unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(3) Unbeschadet der Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers ist bei der Gewährung der Hilfe zu berücksichtigen, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen in der Regel für längere Zeit unverändert bleiben.“

2. Nach § 21 Abs. 1b wird eingefügt:

„(1c) Die einmaligen Leistungen werden im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen an hilfebedürftige Personen im Sinne des § 17a als Pauschale ausbezahlt. Die Pauschale beträgt 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Über die Pauschale hinausgehend werden einma-

Artikel 8**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lige Leistungen erbracht, sofern dies zur Bedarfsdeckung erforderlich ist.“

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.“

4. In § 88 Abs. 2 wird nach Nummer 1 eingefügt:

„1a. eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a Einkommensteuergesetz dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,“

5. Nach § 91 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach Abschnitt 2 ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern und Eltern eines Hilfeempfängers, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll erwerbsgemindert im Sinne des § 17a Abs. 1 Nr. 2 ist. Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern eines Hilfeempfängers nach Satz 1, dem Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird, gehen in Höhe eines pauschalierten Betrages für den Lebensunterhalt abzüglich des vom Hilfeempfänger einzusetzenden Einkommens und Vermögens nicht über. Der pauschalierte Betrag für den Lebensunterhalt ergibt sich aus der Zusammenrechnung eines Betrages in Höhe des Regelsatzes und eines Betrages in Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines 1-Personenhaushaltes im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Hilfeempfänger in den letzten 10 Jahren seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

6. In § 102 Abs. 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§§ 17 und 17a“ ersetzt.

7. In § 117 Abs. 1 Satz 1 wird angefügt:

„4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 88 Abs. 2 Nr. 1a nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a Einkommensteuergesetz dient.“

8. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird eingefügt:

„c) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter den Buchstaben a und b genannten Merkmalen:

aa) die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

bb) die Feststellung nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, ob

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

eine volle Erwerbsminderung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.“

bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

cc) In dem neuen Buchstaben e wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Sozialversicherungsträgern“ folgender Satzteil angefügt:

„; bei 18- bis unter 65-jährigen Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen die unter Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Merkmale“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Art“ wird der Buchstabe „a)“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Hilfearten“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Nach Buchstabe a wird angefügt:

„b) Zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:

aa) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa vorliegen sowie für 65-jährige und ältere Leistungsempfänger die Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ohne die Hilfe zur Arbeit sowie die Ausgaben der Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen,

bb) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger die Kosten und Auslagen der Träger der Rentenversicherung, die von dem Träger der Sozialhilfe nach § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten sind.“

9. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „e“ ersetzt.

10. In § 131 Abs. 1 Satz 2 wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Wohngeldgesetzes
(402-27)**

§ 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 450) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

Artikel 9**Änderung des Wohngeldgesetzes
(402-27)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Von der nach Absatz 1 den Ländern verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund ab dem 1. März 2003 jährlich einen Festbetrag in Höhe von 307 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem Bund mitteilen, aufgeteilt wird. Die Höhe des Festbetrags ist alle fünf Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2008, aufgrund der vorliegenden Daten über die den Trägern der Sozialhilfe durch die Regelungen der §§ 21 Abs. 1c Satz 3 und 91 Abs. 1a Satz 1 bis 3 des Bundessozialhilfegesetzes sowie durch die Regelung des § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbar entstandenen Mehrausgaben zu überprüfen. Übersteigen oder unterschreiten die Mehrausgaben die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrags um mehr als 10 vom Hundert, ist der künftige Festbetrag entsprechend anzupassen.“

Artikel 10

**Änderung des Gesetzes über die
Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 104 wird eingefügt:

„§ 104a Rentenartfaktor
§ 104b Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten“
 - b) Nach der Angabe zu § 106 wird eingefügt:

„§ 106a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“
2. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„§ 46 Abs. 2a Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Grundlage für die Ermittlung der Steigerungszahl sind die Zeiten

 1. des Versicherten bei einer Altersrente und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung,
 2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,
 3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Steigerungszahlen bei einer Vollwaisenrente.

Artikel 10

**Änderung des Gesetzes
über die Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„§ 46 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

Bei einer Rente an Witwen und Witwer, für die in der gesetzlichen Rentenversicherung Zeiten der Kindererziehung berücksichtigt werden, und bei einer Vollwaisenrente ist die Steigerungszahl um einen Zuschlag zu erhöhen. Für die Ermittlung des Zuschlags zur Witwenrente oder Witwerrente findet § 78a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zuschlag für jeden zu berücksichtigenden Kalendermonat für Renten an Hinterbliebene von Landwirten 0,0505 und für Renten an Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen 0,0253 beträgt. Der Zuschlag zu einer Vollwaisenrente beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Anwartschaft 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Steigerungszahl angerechnet. Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrente wird aus dem Teil der Steigerungszahl ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Zahl „0,6“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Monatsbetrag einer Witwenrente und Witwerrente darf den Monatsbetrag einer Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung des Verstorbenen unter Zugrundelegung eines ohne Abschläge ermittelten allgemeinen Rentenwerts nicht überschreiten.“

4. In § 28 werden die Wörter „auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind“ durch die Wörter „an die Stelle des Betrages von 660 Euro ein Betrag von 990 Euro und an die Stelle des Betrages von 440 Euro ein Betrag von 660 Euro tritt“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) unverändert

c) In Absatz 9 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht,

1. wenn im Anschluss an eine Rente wegen Erwerbsminderung eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, falls der Abschlag der vorzeitigen Altersrente den zuvor nach Absatz 10 geminderten Abschlag der Rente wegen Erwerbsminderung übersteigt,

2. soweit Absatz 10 Anwendung findet.“

d) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Abschlag vom allgemeinen Rentenwert“ die Wörter „einer früheren Rente“ eingefügt und jeweils am Ende der Nummern 1 und 2 das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt sowie in Satz 2 Nummer 2 die Wörter „nur teilweisen“ durch die Wörter „nicht in voller Höhe erbrachten“ ersetzt.

4. In § 28 werden die Wörter „auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind“ durch die Wörter „an die Stelle des Betrages von 675 Euro ein Betrag von 1 013 Euro und an die Stelle des Betrages von 450 Euro ein Betrag von 675 Euro tritt“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von Amts wegen Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Altersrente vom 65. Lebensjahr an zustehen würde. Diese Auskunft kann von Amts wegen oder auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden.

(2) Auf Antrag erhalten Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder im Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen zustehen würde. Diese Auskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben.

(3) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanswartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder der geschiedene Ehegatte des Versicherten, wenn die landwirtschaftliche Alterskasse diese Auskunft nach § 74 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.

(4) Rentenauskünfte sind schriftlich zu erteilen. Sie sind nicht rechtsverbindlich.“

6. In § 65 Nr. 6 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.

7. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68
Beitragshöhe

Der Beitrag für das auf die Festsetzung folgende Kalenderjahr ergibt sich, indem der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Wert 0,0367 miteinander vervielfältigt werden. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts.“

8. Dem § 83 Abs. 2 wird angefügt:

„Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 990 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 660 Euro erreicht ist. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Renten-

5. **entfällt** (siehe Anlage 2)

6. unverändert

7. **entfällt**

8. Dem § 83 Abs. 2 wird angefügt:

„Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten das Einkommen anrechenbar, das das 39,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 1 013 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 675 Euro erreicht ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

werts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist, bis der Betrag von 140 Euro erreicht ist.“

9. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer Änderung der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5) wegen einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Alterskassen endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2003“ gestrichen.

10. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Altershilfe“ durch die Wörter „nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ ersetzt.

11. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem neuen Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“

12. In § 102 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Der Zuschlag zur Steigerungszahl bei Witwenrenten und Witwerrenten ist für die Ermittlung des Monatsbetrags der Renten mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen, soweit in der gesetzlichen Rentenversicherung den Zeiten der Kindererziehung Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.“

13. Nach § 104 wird eingefügt:

„§ 104a
Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt bei Witwenrenten und Witwerrenten nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Eine Rente an frühere Ehegatten wird mit einem Rentenartfaktor 0,6 ermittelt.

9. In § 84 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

10. unverändert

10a. In § 93a wird Satz 3 gestrichen.

11. unverändert

11a. In § 97 Abs. 4 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor dem 1. Juli 2009 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung begonnen hat; maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung begonnen hat.“

12. unverändert

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 104b

Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten

Für Witwenrenten und Witwerrenten mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 wird ein Zuschlag nach § 23 Abs. 5 Satz 3 nicht ermittelt; dies gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.“

14. Nach § 106 wird eingefügt:

„§ 106a
Einkommensanrechnung auf
Renten wegen Todes

(1) Ist die Witwenrente oder Witwerrente ab dem dritten Kalendermonat nach Ablauf des Sterbemonats mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 zu ermitteln, finden beim Zusammentreffen von Witwenrenten und Witwerrenten mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 267b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung; maßgebend sind die Grenzwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 1 gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(2) Ist die Waise vor dem 1. Januar 2002 geboren, finden beim Zusammentreffen von Waisenrente mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 267b Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung; maßgebend sind die Grenzwerte der gesetzlichen Rentenversicherung.“

15. Dem § 114 Abs. 1 wird angefügt:

„Für die Jahre 2011 bis 2029 wird der Beitrag nach § 68 mit der Maßgabe ermittelt, dass an die Stelle des Faktors 0,0367 die Faktoren nach Anlage 4 treten.“

16. Nach Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 4
Faktoren für die Ermittlung des Beitrags
in den Jahren 2011 bis 2029

Beitrag für	Faktor
2011	0,0347
2012	0,0348
2013	0,0349
2014	0,0350
2015	0,0351
2016	0,0352
2017	0,0353
2018	0,0354
2019	0,0355
2020	0,0356
2021	0,0357
2022	0,0358
2023	0,0359
2024	0,0361
2025	0,0362

14. unverändert

15. **entfällt**

16. **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2026	0,0363
2027	0,0364
2028	0,0365
2029	0,0366“

Artikel 11**Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)**

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14a

Bei Renten wegen Todes an Witwen und Witwer von Personen, die nicht zum Personenkreis des § 1 gehören, werden Zeiten nach diesem Gesetz nicht angerechnet. Dies gilt nicht für Berechtigte, die vor dem 1. Januar 2002 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Ehegatte vor diesem Zeitpunkt verstorben ist.“

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„sind für solche Zeiten Beiträge an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Herkunftsgebiet gezahlt worden, werden für diese Beiträge Entgeltpunkte nicht ermittelt.“

- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Für Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie für Zeiten der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres ist eine Unterbrechung nicht erforderlich.“

Artikel 12**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(400-2)**

In § 1612a Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)**

unverändert

Artikel 12**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(400-2)**

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 13**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften
(4120-4)**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„5. Altersvorsorgeverträge gemäß § 10a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes abschließen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „das in Satz 1 Nr.1 genannte Geschäft“ durch die Wörter „die in Satz 1 Nr.1 und Nr. 5 genannten Geschäfte“ ersetzt.

2. Dem § 37m Abs. 1 wird angefügt:

„Satz 2 gilt nicht im Falle des Angebots eines Altersvorsorgevertrags gemäß § 10a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.“

3. § 39 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind, außer in den Fällen des § 40 Abs. 2, nicht anzuwenden. Die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

4. Dem § 43 wird angefügt:

„(15) § 39 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

5. § 43b Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 6 bis 15 sinngemäß.“

6. In § 43d wird angefügt:

„3. § 39 Abs. 1 und § 43 Abs. 15 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

Artikel 13**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften
(4120-4)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sowie die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Veräußerung der in § 27 bezeichneten Gegenstände und Einnahmen aus der Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

8. Dem § 50 wird angefügt:

„(8) § 45 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

Artikel 14**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(621-1)**

§ 277a des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Unterhaltshilfe wird jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils anzupassen sind.“

Artikel 15**Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes
(7612-1)**

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Ver-

Artikel 14**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(621-1)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Artikel 15**Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes
(7612-1)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Entwurf

mietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, sowie sonstige Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

2. Dem § 19a wird angefügt:

„(9) § 17 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

Artikel 16

**Fünftes Gesetz zur Förderung
der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
(800-9)**

In § 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) das zuletzt durch ... geändert ist, werden die Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 2 aufgehoben.

Artikel 17

**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(810-1-18)**

In § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert wurde, wird der Punkt nach den Wörtern „bestimmt ist“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. von Kapital, das aus der zulagenbegünstigten Anlage einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz sowie aus den Erträgen hieraus herrührt, soweit es pfändungsfrei ist und solange der Inhaber des Vermögens eine vorzeitige steuerschädliche Verfügung nicht trifft.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 16

**Fünftes Gesetz zur Förderung
der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
(800-9)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Artikel 17

**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(810-1-18)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Artikel 17a

**Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)**

Nach § 15d des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**„§ 15e
Übergangsregelung nach dem Gesetz
zur Reform der Renten
wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 17. November 2000 begonnen worden ist und Anspruch auf eine ungeminderte Rente wegen Alters besteht, weil die Voraussetzungen nach § 236a Satz 5 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.“

Artikel 18

**Änderung des Versorgungsausgleichs-
Überleitungsgesetzes
(826-30-4)**

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), zuletzt geändert durch ... , wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und angefügt:

„Der Angleichungsfaktor wird unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundsätze des § 121 Abs. 2 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf sieben Dezimalstellen berechnet und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht;“

Artikel 19

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16c Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
2. § 26a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird *aufgehoben*.

Artikel 18

**Änderung des Versorgungsausgleichs-
Überleitungsgesetzes
(826-30-4)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Artikel 19

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 26a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) **In Satz 2 wird die Jahresangabe „2002“ durch die Jahresangabe „2001“ ersetzt und das Wort „je-weils“ gestrichen.**

Entwurf

3. Nach § 27h Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern und Eltern eines Hilfeempfängers, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbeschadet einer Rentenberechtigung voll erwerbsgemindert unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Sinne des § 43 Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Hilfeempfänger seine Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

4. In § 30 Abs. 16 Satz 3 werden die Wörter „, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3“ gestrichen.

5. In § 40b Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3“ gestrichen.

6. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ und das Wort „würden“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 20**Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (870-1)**

In § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (2170-1-20)**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigen“ durch die Wörter „voll Erwerbsgeminderten“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. entfällt

4. In § 30 Abs. 16 Satz 3 werden die Wörter „soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind“ **durch die Wörter „soweit das Jahr 2000 betroffen ist“ ersetzt.**

5. In § 40b Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind“ **durch die Wörter „soweit das Jahr 2000 betroffen ist“ ersetzt.**

6. § 56 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) **In Absatz 3 werden die Wörter „in den Jahren 2000 und 2001 jeweils zum 1. Juli“ durch die Wörter „zum 1. Juli 2000“ ersetzt.**

Artikel 20**Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (870-1)**

unverändert

Artikel 21**Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (2170-1-20)**

entfällt (siehe Anlage 2)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 22**Artikel 22****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 17 und 21 beruhenden Teile der Arbeitslosenhilfe-Verordnung und der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

entfällt

Artikel 23**Artikel 23****Neufassung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch****Neufassung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

unverändert

Artikel 24**Artikel 24****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(1) unverändert

(2) Mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 tritt Artikel 10 Nr. 10 in Kraft.

(2) unverändert

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c und u, Nr. 4, 14 *Buchstabe c*, Nr. 18, 60, 67 und 69, Artikel 2 Nr. 1 und 3 *bis 6*, Artikel 4 Nr. 1 und 2, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 5, 6 *Buchstabe a und Nr. 8*, Artikel 6, Artikel 7 Nr. 1, 2, 4 *bis 7*, 8 *Buchstabe a, b, c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d*, Nr. 9 *bis 12, 14 und 16*, Artikel 8 Nr. 3, Artikel 12, 14, 19 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe a, Artikel 20 *und 21*.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c und u, Nr. 4, 14, 18, 60, 67 und 69, Artikel 2 Nr. 1 und 3, **4a bis 7**, Artikel 4 Nr. 1 und 2, Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe a **und** Nr. 7, **Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe c und d**, Nr. 9, **10a und 11a**, **Artikel 17a**, 19 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe a **und** Artikel 20.

(4) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 1 Doppelbuchstabe bb, Nr. 50 und 79, Artikel 2 Nr. 2 *und* Artikel 22 in Kraft.

(4) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 1 **Buchstabe q, t und** Doppelbuchstabe bb, Nr. 50, **61, 68** und 79, Artikel 2 Nr. 2, Artikel 4 **Nr. 3**, **Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe b und Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe b**, **Nr. 4, 5 und 6 Buchstabe b** in Kraft.

(5) *Am 1. Juli 2001 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe q und t, Nr. 61 und 68, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 7, Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4, 5 und 6 Buchstabe b in Kraft.*

(5) entfällt

(6) *Am 1. Januar 2003 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe j und l, Nr. 38, 40 und 57, Artikel 8 Nr. 1, 2, 5 und 6, Artikel 9 und Artikel 19 Nr. 3 in Kraft.*

(6) entfällt

(7) *Am 1. Januar 2004 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe k und 39 in Kraft.*

(7) entfällt

(8) *Am 1. Juli 2010 tritt Artikel 10 Nr. 7, 15 und 16 in Kraft.*

(8) entfällt

Anlage 2

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensgesetz – AVmG)
– Drucksachen 14/4595, 14/5068 – (*zustimmungsfreier Teil*)

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Inhaltsübersicht**Artikel 1**

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Artikel 8

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Artikel 11

Änderung des Fremdrentengesetzes

Inhaltsübersicht**Artikel 1**

unverändert

Artikel 1a

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

entfällt

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 6a

Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – Alt-ZertG)

Artikel 7

unverändert

Artikel 7a

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 8

unverändert

Artikel 8a

Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

entfällt

Entwurf

Artikel 12*Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs***Artikel 13**Änderung des Gesetzes über
Kapitalanlagegesellschaften**Artikel 14**

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Artikel 15

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Artikel 16Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögens-
bildung der Arbeitnehmer**Artikel 17**

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Artikel 18Änderung des Versorgungsausgleichs-
Überleitungsgesetzes**Artikel 19***Änderung des Bundesversorgungsgesetzes***Artikel 20***Änderung des Gesetzes über die Angleichung der
Leistungen zur Rehabilitation***Artikel 21**Änderung der Verordnung zur Durchführung des
§ 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes**Artikel 22**

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 23Neufassung *des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch***Artikel 24**

Inkrafttreten

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 11a

Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes

Artikel 12

entfällt

Artikel 12a

Änderung des Handelsgesetzbuches

Artikel 13

unverändert

Artikel 13a

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Artikel 13b

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Artikel 13c

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Artikel 13d

Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

unverändert

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

entfällt

Artikel 19a

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Artikel 20

entfällt

Artikel 21

unverändert

Artikel 22

unverändert

Artikel 22aGesetze zur Ausgleichszahlung durch die Träger der ge-
setzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen**Artikel 23**Neufassung **geänderter Gesetze****Artikel 24**

unverändert

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 *Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten*“

b) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 *Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung*“

c) In der Angabe zu § 68 werden die Wörter „und Rentenniveausicherung“ gestrichen.

d) Nach der Überschrift „Dritter Titel Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte“ wird eingefügt:

„Erster Untertitel
Ermittlung der Entgeltpunkte“

e) Nach der Angabe zu § 76b wird eingefügt:

„§ 76c *Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten*

*Zweiter Untertitel
Ausgleichsfaktor und Zugangsfaktor*

§ 76d *Ausgleichsfaktor*“

f) Nach der Angabe zu § 77 wird eingefügt:

„Dritter Untertitel
Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“

g) Nach der Angabe zu § 78 wird eingefügt:

„§ 78a *Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten*“

h) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 *Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten*“

i) Nach der Angabe zu § 88 wird eingefügt:

„§ 88a *Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten*“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) **entfällt** (siehe Anlage 1)b) **entfällt** (siehe Anlage 1)c) **entfällt** (siehe Anlage 1)d) **entfällt**e) **entfällt**f) **entfällt**g) **entfällt** (siehe Anlage 1)h) **entfällt** (siehe Anlage 1)i) **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
j) Nach der Angabe zu § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Vierter Abschnitt Serviceleistung“	j) unverändert
k) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst: „§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft“	k) unverändert
l) Nach der Angabe zu § 109 wird eingefügt: „§ 109a Hilfe in Angelegenheiten <i>der Sozialhilfe</i> “	l) Nach der Angabe zu § 109 wird eingefügt: „§ 109a Hilfe in Angelegenheiten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsi- cherung im Alter und bei Erwerbsmin- derung “
m) Nach der Angabe zu § 120 wird eingefügt: „Dritter Unterabschnitt Rentensplitting unter Ehegatten § 120a Grundsätze § 120b Verfahren § 120c Zuständigkeit § 120d Tod eines Ehegatten vor Empfang ange- messener Leistungen § 120e Abänderung bestandskräftiger Entschei- dungen zum Rentensplitting unter Ehegat- ten“	m) entfällt (siehe Anlage 1)
n) Vor der Angabe zu § 121 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Vierter Unterabschnitt Berechnungsgrundsätze“	n) entfällt (siehe Anlage 1)
o) Die Angabe zu § 154 wird wie folgt gefasst: „§ 154 Rentenversicherungsbericht, Stabilisie- rung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus“	o) entfällt (siehe Anlage 1)
p) Die Angabe zu § 188 wird gestrichen.	p) unverändert
q) Die Angabe zu § 235b wird gestrichen.	q) entfällt (siehe Anlage 1)
r) Die Angabe zu § 242a wird wie folgt gefasst: „§ 242a Witwenrente und Witwerrente“	r) entfällt (siehe Anlage 1)
s) Die Angabe zu § 255 wird wie folgt gefasst: „§ 255 Rentenartfaktor“	s) entfällt (siehe Anlage 1)
t) Die Angabe zu § 255c wird gestrichen.	t) entfällt
u) Nach der Angabe zu § 255d wird eingefügt: „§ 255e Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 § 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001“	u) entfällt (siehe Anlage 1)
v) Die Angabe zu § 264b wird wie folgt gefasst: „§ 264b Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“	v) entfällt (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- w) Nach der Angabe zu § 264c wird eingefügt:
„§ 264d Ausgleichsfaktor“
- x) Nach der Angabe zu § 267 wird eingefügt:
„§ 267a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes im Beitrittsgebiet
§ 267b Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes“
- y) Nach der Angabe zu § 269 wird eingefügt:
„§ 269a Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“
- z) Die Angabe zu § 270a wird gestrichen.
 aa) Die Angabe zu § 279f wird gestrichen.
 bb) Die Angabe zu § 279g wird gestrichen.
 cc) Die Angabe zu § 288 wird gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“
 b) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 2 nach dem Wort *„Versorgungsausgleichs“* die Wörter *„oder eines Rentensplittings unter Ehegatten“* eingefügt.
3. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter *„ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“* gestrichen und die Wörter *„anzupassen gewesen wären“* durch die Wörter *„angepasst worden sind“* ersetzt.
5. In § 43 Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben.
6. § 46 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„Der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.“
 b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
„(2a) Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.
(2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht mit Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting unter Ehegatten eintritt.“
- w) **entfällt** (siehe Anlage 1)
- x) **entfällt** (siehe Anlage 1)
- y) **entfällt** (siehe Anlage 1)
- z) Die Angabe zu § 270a wird gestrichen.
 aa) **entfällt**
 bb) **entfällt**
 cc) **entfällt**
2. **entfällt** (siehe Anlage 1)
3. **entfällt** (siehe Anlage 1)
4. **entfällt** (siehe Anlage 1)
5. **entfällt** (siehe Anlage 1)
6. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) *In Absatz 3 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 2b“ ersetzt.*
7. Dem § 47 wird angefügt:
- „(3) Anspruch auf Erziehungsrente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch für verwitwete Ehegatten, für die ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde, wenn
1. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 2. sie nicht wieder geheiratet haben und
 3. sie bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.“
8. In § 51 Abs. 3 werden die Wörter „, mit Berücksichtigungszeiten jedoch nur; soweit während dieser Zeit eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war“ gestrichen.
9. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „0,0625“ durch die Zahl „0,0313“ und die Zahl „0,0468“ durch die Zahl „0,0234“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1a) Ist ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt, wird dem Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Splittingzuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Splittingzeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „0,0625“ durch die Zahl „0,0313“ ersetzt.
10. Dem § 55 Abs. 1 wird angefügt:
- „Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen.“
11. In § 56 Abs. 2 Satz 6 werden nach den Wörtern „über einen Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder eine bestandskräftige Entscheidung über ein Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.
12. Dem § 57 wird angefügt:
- „Dies gilt für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit nur, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind.“
7. **entfällt** (siehe Anlage 1)
8. **entfällt** (siehe Anlage 1)
9. **entfällt** (siehe Anlage 1)
10. **entfällt** (siehe Anlage 1)
11. **entfällt** (siehe Anlage 1)
12. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach Nummer 1 eingefügt:

„1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,“

bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Versicherte“ die Wörter „nach Vollendung des 25. Lebensjahres“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unterbrochen ist“ die Wörter „; dies gilt nicht für Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3 nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ eingefügt.

14. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(4a) Das Leistungsniveau, das für die Versicherten unter Berücksichtigung der aus der demografischen Entwicklung resultierenden Belastungen und unter Wahrung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit finanzierbar ist, wird durch einen Ausgleichsfaktor bestimmt.“

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „des Ausgleichsfaktors und“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten jährlich angepasst.“

15. In § 64 Nr. 1 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „des Ausgleichsfaktors und“ eingefügt.

16. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Worte „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ angefügt.

b) Die Wörter „mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt und“ werden durch die Wörter „mit dem Ausgleichsfaktor und dem Zugangsfaktor vervielfältigt und bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie“ ersetzt.

17. In § 67 Nr. 6 wird die Zahl „0,6“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.

13. **entfällt** (siehe Anlage 1)

14. **entfällt**

a) **entfällt**

b) **entfällt**

c) **entfällt** (siehe Anlage 1)

15. **entfällt**

16. **entfällt**

a) **entfällt** (siehe Anlage 1)

b) **entfällt**

17. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

18. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68
Aktueller Rentenwert

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2001 beträgt der aktuelle Rentenwert 48,58 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von 96 vom Hundert subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von 96 vom Hundert subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{96 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-1}}{96 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-2}};$$

dabei sind:

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert,

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,

18. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr.

(5) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegende Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendete Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

19. Nach der Überschrift „Dritter Titel Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte“ wird eingefügt:

„ERSTER UNTERTITEL
Ermittlung der Entgeltpunkte“

20. In § 70 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für nach dem Jahr 1991 liegende Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Diese betragen für jeden Kalendermonat

a) mit Pflichtbeiträgen die Hälfte der hierfür ermittelten Entgeltpunkte, höchstens 0,0278 an zusätzlichen Entgeltpunkten,

b) in dem Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen, 0,0278 an gutgeschriebenen Entgeltpunkten, abzüglich des Wertes der zusätzlichen Entgeltpunkte nach Buchstabe a.

Die Summe der zusätzlich ermittelten und gutgeschriebenen Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert von höchstens 0,0833 Entgeltpunkte begrenzt.“

21. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ermittlung des Durchschnittswertes werden jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

22. § 72 Abs. 4 wird aufgehoben.

19. **entfällt**

20. **entfällt** (siehe Anlage 1)

21. **entfällt** (siehe Anlage 1)

22. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

23. In § 74 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Zeiten schulischer Ausbildung werden für höchstens drei Jahre bewertet.“

23. **entfällt** (siehe Anlage 1)

24. Nach § 76b wird eingefügt:

„§ 76c
Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting
unter Ehegatten

24. **entfällt** (siehe Anlage 1)

(1) Ein durchgeführtes Rentensplitting unter Ehegatten wird beim Versicherten durch Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten berücksichtigt.

(2) Zuschläge an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten entfallen zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate, Abschläge zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.

(3) Ist eine Rente um Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen.

ZWEITER UNTERTITEL
Ausgleichsfaktor und Zugangsfaktor

§ 76d
Ausgleichsfaktor

(1) Der Ausgleichsfaktor bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte, angesichts der steigenden Lebenserwartung und der niedrigen Geburtenrate sowie der Notwendigkeit eines angemessenen sozialen Ausgleichs, als persönliche Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

(2) Der Ausgleichsfaktor beträgt 0,94. Dieser Wert wird um einen Zuschlag für den sozialen Ausgleich erhöht, indem der Wert 0,06 vervielfältigt wird mit dem Verhältniswert aus der Summe an Entgeltpunkten, die von der Wirkung des Ausgleichsfaktors ausgenommen sind, zur Summe aller Entgeltpunkte. Von der Wirkung des Ausgleichsfaktors ausgenommen sind

1. Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten,
2. Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten,
3. zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt,
4. Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag) und
5. zusätzlich ermittelte und gutgeschriebene Entgeltpunkte für Zeiten der Kindererziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

25. Nach § 77 wird eingefügt:

„DRITTER UNTERTITEL
Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“

26. Nach § 78 wird eingefügt:

„§ 78a
Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten richtet sich nach der Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres. Die Dauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl an Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die der Witwe oder dem Witwer zugeordnet worden sind, beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt, bei Geburten am Ersten eines Monats jedoch vom Monat der Geburt an. Für jeden Kalendermonat sind 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Witwenrenten und Witwerrenten werden nicht um einen Zuschlag erhöht, solange der Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(2) Sterben Versicherte vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wird mindestens der Zeitraum zugrunde gelegt, der im Zeitpunkt des Todes an der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlt. Sterben Versicherte vor der Geburt des Kindes, werden 36 Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Wird das Kind nach Ablauf dieser Frist geboren, erfolgt der Zuschlag mit Beginn des Monats, der auf den letzten Monat der zu berücksichtigenden Kindererziehung folgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Witwe oder der Witwer zum Personenkreis des § 56 Abs. 4 gehören.“

27. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 7 wird die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,7333“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 3 wird die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,7333“ ersetzt.

28. Dem § 83 Abs. 1 wird angefügt:

„Kindererziehungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden bei Anwendung des § 70 Abs. 3a wie Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bewertet.“

29. Die Überschrift zu § 88 wird wie folgt gefasst:

„Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten“

30. Nach § 88 wird eingefügt:

„§ 88a
Höchstbetrag bei
Witwenrenten und Witwerrenten

Der Monatsbetrag einer Witwenrente oder Witwerrente darf den Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder die Vollrente wegen Alters des Verstorbenen nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten entsprechend zu verringern.“

25. **entfällt**

26. **entfällt** (siehe Anlage 1)

27. **entfällt** (siehe Anlage 1)

28. **entfällt** (siehe Anlage 1)

29. **entfällt** (siehe Anlage 1)

30. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

31. In § 90 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Wurde die Rentenabfindung nach kleiner Witwenrente oder kleiner Witwerrente in vermindelter Höhe geleistet, vermindert sich der Zeitraum des Einbehalts um die Kalendermonate, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Als Teiler zur Ermittlung der Höhe des Einbehalts ist dabei die Anzahl an Kalendermonaten maßgebend, für die die Abfindung geleistet wurde.“

32. § 96a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird nicht überschritten, wenn das für denselben Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitsinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit die in Absatz 2 genannten, auf einen Monat bezogenen Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.

33. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 660 Euro“ und in Nummer 2 die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 440 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 140 Euro“ ersetzt.

34. In § 98 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Versorgungsausgleichs,“ die Wörter „eines Rentensplittings unter Ehegatten,“ und in Nummer 1 nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „und Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

35. Dem § 100 Abs. 1 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen.“

36. Dem § 101 wird angefügt:

„(4) Wird nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Versicherungsträgers über das Rentensplitting unter Ehegatten bestandskräftig, wird die Rente mit Beginn des übernächsten Monats nach Kenntnis des zuständigen Rentenversicherungsträgers von der Bestandskraft der Entscheidung um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Eheleute Leistungen des Versicherungsträgers an den jeweils anderen Ehegatten gegen sich gelten lassen.

(5) Wird nach Beginn einer Waisenrente eine Entscheidung über ein Rentensplitting unter Ehegatten bestandskräftig, wird die Rente erst zu dem Zeitpunkt verringert, zu dem eine Rente aus der Versicherung des

31. **entfällt** (siehe Anlage 1)

32. § 96a wird wie folgt geändert:

unverändert

entfällt (siehe Anlage 1)

33. **entfällt** (siehe Anlage 1)

34. **entfällt** (siehe Anlage 1)

35. unverändert

36. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

überlebenden Ehegatten beginnt. Entsprechendes gilt, wenn sich aufgrund einer Abänderung der Entscheidung die Rente aus der Versicherung des überlebenden Ehegatten ändert.“

37. Dem § 107 Abs. 1 wird angefügt:

„Bei kleinen Witwenrenten oder kleinen Witwerrenten vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrages um die Anzahl an Kalendermonaten, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.“

37. **entfällt** (siehe Anlage 1)

38. Nach § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„VIERTER ABSCHNITT
Serviceleistungen“

38. **unverändert**

39. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109
Renteninformation und Rentenauskunft

39. **unverändert**

(1) Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche Renteninformation. Nach Vollendung des 54. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Besteht ein berechtigtes Interesse, kann die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden oder in kürzeren Abständen erfolgen.

(2) Die Renteninformation und die Rentenauskunft sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten stehen.

(3) Die Renteninformation hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung,
2. Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, würde der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vorliegen,
3. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,
4. Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen,
5. eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.

(4) Die Rentenauskunft hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten,
2. eine Darstellung über die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berech-

Entwurf

nung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet,

3. Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten
 - a) bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung,
 - b) bei Tod als Witwen- oder Witwerrente,
 - c) nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Regelaltersrente
 zu zahlen wäre,
4. auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und über die ihr zu Grunde liegende Altersrente; diese Auskunft unterbleibt, wenn die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Rente wegen Alters offensichtlich ausgeschlossen ist,
5. allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch.

(5) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanswartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte eines Versicherten, wenn der Träger der Rentenversicherung diese Auskunft nach § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.“

40. Nach § 109 wird eingefügt:

„§ 109a

Hilfe in Angelegenheiten der *Sozialhilfe*

(1) Die Träger der Rentenversicherung informieren und beraten

1. *Personen, die* das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. *Personen, die* das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

über die *Leistungen der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Insbesondere ist über die zur Erleichterung der Inanspruchnahme dieser Hilfeart geltenden Regelungen der § 21 Abs. 1c und § 91 Abs. 1a des Bundessozialhilfegesetzes aufzuklären sowie darüber, dass Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe von den Trägern der Rentenversicherung entgegengenommen und an den zuständi-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

40. Nach § 109 wird eingefügt:

„§ 109a

Hilfe in Angelegenheiten des **Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

(1) Die Träger der Rentenversicherung informieren und beraten **Personen, die**

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben **oder**
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

über die **Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, soweit die genannten Personen rentenberechtigt sind. Personen nach Satz 1, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegeset-**

Entwurf

gen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet werden. Eine Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen der genannten Art wegen der Höhe der gezahlten Rente nicht in Betracht kommt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung stellen auf Ersuchen des Trägers der *Sozialhilfe* fest, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zuständig ist

1. bei Versicherten der Träger der Rentenversicherung, der für die Erbringung von Leistungen an den Versicherten zuständig ist
2. bei sonstigen Personen die Landesversicherungsanstalt, die für den Sitz des Trägers der *Sozialhilfe* örtlich zuständig ist.

Kosten und Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, die sich aus einer Feststellung nach Satz 1 ergeben, sind von dem ersuchenden Träger der *Sozialhilfe* zu erstatten; die Spitzenverbände der Träger der *Sozialhilfe* und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Pauschalbeträge vereinbaren.“

41. § 113 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ angefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 7 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Wertguthaben“ das Wort „und“ eingefügt.
- e) Nach Nummer 7 wird angefügt:

„8. Zuschläge an Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zes, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular beizufügen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden kann, der den Antrag an den zuständigen Träger der Grundsicherung weiterleitet. Darüber hinaus sind die Träger der Rentenversicherung verpflichtet, mit den zuständigen Trägern der Grundsicherung zur Zielerreichung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusammenzuarbeiten. Eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen der genannten Art wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkünfte nicht in Betracht kommt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung stellen auf Ersuchen des **zuständigen** Trägers der **Grundsicherung** fest, ob Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zuständig ist

1. unverändert
2. bei sonstigen Personen die Landesversicherungsanstalt, die für den Sitz des Trägers der **Grundsicherung** örtlich zuständig ist.

Kosten und Auslagen des Trägers der Rentenversicherung, die sich aus einer Feststellung nach Satz 1 ergeben, sind von dem ersuchenden Träger der **Grundsicherung** zu erstatten; die **kommunalen** Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Pauschalbeträge vereinbaren.“

41. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

42. In § 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

42. **entfällt** (siehe Anlage 1)

43. Dem § 115 Abs. 2 wird angefügt:

43. **entfällt** (siehe Anlage 1)

„Die Erklärung der Witwe oder des Witwers zum Rentensplitting unter Ehegatten gilt als Antrag auf Leistung einer Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Durchführung des Rentensplittings bestandskräftig abgelehnt wurde.“

44. § 118 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

44. **unverändert**

„(2a) Nachzahlungsbeträge, die ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts nicht übersteigen, sollen nicht ausbezahlt werden.“

45. Nach § 120 wird eingefügt:

45. **entfällt** (siehe Anlage 1)

„DRITTER UNTERABSCHNITT
Rentensplitting unter Ehegatten

§ 120a
Grundsätze

(1) Durch übereinstimmende Erklärung können Ehegatten bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten).

(2) Die Erklärung auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten ist zulässig, wenn

1. die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist oder
2. die Ehe am 31. Dezember 2001 bestand und beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

(3) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht, wenn

1. erstmalig beide Ehegatten Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. erstmalig ein Ehegatte Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
3. ein Ehegatte verstirbt, bevor die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte die Erklärung allein abgeben.

(4) Die Aufteilung bezieht sich auf die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten entstanden ist (Splittingzeit). Entsteht der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten durch Leistung einer Vollrente wegen Alters, endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn.

(5) Die Aufteilung der Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente erfolgt, indem Entgeltpunkte getrennt nach

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. *Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und*
2. *Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung,*

die mit demselben aktuellen Rentenwert für die Berechnung einer Rente zu vielfältigen sind, vom Versicherungskonto des Ehegatten mit der jeweils höheren Summe solcher Entgeltpunkte auf das Versicherungskonto des anderen Ehegatten übertragen werden (Einzelsplitting). Zu übertragen ist jeweils die Hälfte des Unterschieds zwischen den gleichartigen Entgeltpunkten der Ehegatten.

(6) Besteht zwischen den jeweiligen Summen aller Entgeltpunkte der Ehegatten in der Splittingzeit ein Unterschied, ergibt sich für den Ehegatten mit der niedrigeren Summe aller Entgeltpunkte ein Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe der Hälfte des Unterschieds zwischen der Summe aller Entgeltpunkte für den Ehegatten mit der höheren Summe an Entgeltpunkten und der Summe an Entgeltpunkten des anderen Ehegatten (Splittingzuwachs).

§ 120b
Verfahren

(1) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting kann frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden. Sie ist spätestens bis zum Ablauf von 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats abzugeben (Ausschlussfrist), in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Frist des Satzes 2 wird durch ein laufendes Verfahren bei einem Rentenversicherungsträger unterbrochen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting ist mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung des Versicherungsträgers über das Rentensplitting unwiderruflich. Vor diesem Zeitpunkt kann die Erklärung auch von einem Ehegatten allein widerrufen werden. Sie ist nicht zulässig nach bestandskräftiger Entscheidung über eine Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern.

(3) Der am Verfahren über das Rentensplitting unter Ehegatten beteiligte, nicht zuständige Versicherungsträger ist an die Entscheidung des zuständigen Versicherungsträgers gebunden.

(4) Im Hinterbliebenenfall ist auf Antrag bis zum Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung über das Rentensplitting unter Ehegatten eintritt, eine Witwenrente oder Witwerrente zu zahlen.

§ 120c
Zuständigkeit

Die übereinstimmende Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting ist beim Versicherungsträger des jüngeren Ehegatten abzugeben. Hat ein Ehegatte keine eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, ist der Träger des anderen

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Ehegatten zuständig. Im Hinterbliebenenfall ist die Erklärung zum Rentensplitting durch den überlebenden Ehegatten beim Träger des verstorbenen Ehegatten abzugeben. Ergibt sich eine Sonderzuständigkeit für Leistungen für den Älteren oder den überlebenden Ehegatten für die Bundesknappschaft, ist die Erklärung bei der Bundesknappschaft abzugeben.

§ 120d

*Tod eines Ehegatten vor Empfang
angemessener Leistungen*

(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm oder seinen Hinterbliebenen aus dem Rentensplitting unter Ehegatten Leistungen in Höhe von bis zu zwei Jahresbeträgen einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus dem erworbenen Anrecht (Grenzwert) erbracht worden, wird die Rente des überlebenden Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzt. Die erbrachten Leistungen sind jedoch auf die sich ergebende Erhöhung anzurechnen.

(2) Zur Ermittlung des Grenzwertes sind Zuschläge und Abschläge an Entgeltpunkten aus den im Rahmen des Einzelsplittings übertragenen Entgeltpunkten unter Berücksichtigung des für sie maßgebenden Rentenartfaktors und aktuellen Rentenwerts am Ende des Leistungsbezuges miteinander zu verrechnen.

(3) Der Leistungsträger entscheidet auf Antrag des überlebenden Ehegatten und, soweit sie belastet sind, seiner Hinterbliebenen.

§ 120e

*Abänderung bestandskräftiger Entscheidungen
zum Rentensplitting unter Ehegatten*

(1) Der Versicherungsträger ändert auf Antrag seine Entscheidung entsprechend ab, wenn ein im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abweicht. Eine Abänderung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Die Abänderung findet nur statt, wenn

- 1. sie zur Übertragung von Entgeltpunkten führt, deren Wert insgesamt vom Wert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte wesentlich abweicht, oder*
- 2. durch sie eine maßgebende Wartezeit erfüllt wird.*

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte übersteigt, wobei Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen sind.

(3) Antragsberechtigt sind die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Für den Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, entfällt durch die Abänderungsentscheidung eine bereits erfüllte Wartezeit nicht.

(5) Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragstellung folgenden Monatsersten zurück. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen müssen Leistungen des Versicherungsträgers gegen sich gelten lassen, die dieser auf Grund der früheren Entscheidung bis zum Ablauf des Monats erbringt, der dem Monat folgt, in dem er von dem Eintritt der Bestandskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt hat.

(6) Das Verfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen drei Monaten gegenüber dem Versicherungsträger erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Nach dem Tod des anderen Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen wird das Verfahren gegen die Erben fortgesetzt.

(7) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind. Sofern ein Ehegatte oder seine Hinterbliebenen die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versicherungsträger. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben den betroffenen Versicherungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 74 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches findet entsprechende Anwendung.“

46. Vor § 121 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„VIERTER UNTERABSCHNITT
Berechnungsgrundsätze“

47. § 154 wird wie folgt gefasst:

„§ 154
Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung
des Beitragssatzes und
[Sicherung des Rentenniveaus]

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält

1. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Schwankungsreserve insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren,
2. eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung,
3. eine Darstellung, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt,

46. **entfällt** (siehe Anlage 1)

47. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. *bis zur Angleichung der Lohn- und Gehaltssituation im Beitrittsgebiet an die Lohn- und Gehaltssituation im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine gesonderte Darstellung über die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet.*

Die Entwicklung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen. Der Bericht ist bis zum 30. November eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

(2) Der Rentenversicherungsbericht ist einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages, um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere darstellt:

1. *die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,*
2. *die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme,*
3. *das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme,*
4. *in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach §10a Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen worden ist und*
5. *welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.*

Die Darstellungen zu Nummer 4 und 5 sind erstmals im Jahre 2005 vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

1. *der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet,*
2. *der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils zur zusätzlichen Altersvorsorge vorausberechneten jahresdurchschnittlichen Nettoentgelt (Nettorentenniveau) in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 64 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 45 Entgeltpunkten, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung, den Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern.*

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Der Rentenversicherungsbericht ist im Jahre 2012 um einen Bericht zu ergänzen, der darstellt, ob die Höhe des auf Hinterbliebenenrenten nicht anzurechnenden Einkommens unter Berücksichtigung der Einkommenssituation von Hinterbliebenen und der Entwicklung des Arbeitsmarktes insbesondere für Frauen angemessen ist.“

48. *In § 170 Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „und für Kindererziehungszeiten“ eingefügt.*

48. **entfällt** (siehe Anlage 1)

49. *§ 177 wird wie folgt gefasst:*

49. **entfällt** (siehe Anlage 1)

„§ 177

Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten

(1) Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund gezahlt.

(2) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark.

Dieser Betrag verändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis,

- 1. in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,*
- 2. in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,*
- 3. in dem die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.*

(3) Bei der Bestimmung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen. Bei der Anzahl der unter Dreijährigen in einem Kalenderjahr sind die für das jeweilige Kalenderjahr zum Jahresende vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen.

(4) Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.“

50. *Dem § 178 wird angefügt:*

50. **entfällt** (siehe Anlage 1)

„(3) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Betrag zu

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bestimmen, der vom Bund für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten pauschal zu zahlen ist.“

51. § 185 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber ein Träger der Rentenversicherung ist; in diesen Fällen gelten die Beiträge als zu dem Zeitpunkt gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder in Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ eingefügt.

52. Dem § 187 Abs. 3 wird angefügt:

„Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge und umgekehrt sowie zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.“

53. § 187a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vielfältigen sind und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden.“

54. § 188 wird aufgehoben.

55. § 207 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als Anrechnungszeiten zu bewerten, sind die Beiträge auf Antrag zu erstatten. § 210 Abs. 5 gilt entsprechend.“

56. § 210 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist zugunsten oder zu Lasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich oder Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Eintritt der Rechtskraft der Erstentscheidung des Familiengerichts oder bei Eintritt der Bestandskraft der Erstentscheidung des Versicherungsträgers als Beitrag für den Zuschlag oder den im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre.“

57. Dem § 213 wird angefügt:

„(5) Ab dem Jahr 2003 verringert sich der Erhöhungsbetrag um 307 Millionen Euro. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

51. unverändert

52. unverändert

53. **entfällt** (siehe Anlage 1)

54. unverändert

55. **entfällt** (siehe Anlage 1)

56. **entfällt** (siehe Anlage 1)

57. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

58. In § 225 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachversicherung“ die Wörter „oder in Fällen des § 185 Abs. 1 Satz 3 dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ eingefügt.

58. unverändert

59. Dem § 231 wird angefügt:

„(6) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden von der sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches ergebenden Versicherungspflicht befreit, wenn sie

59. Dem § 231 wird angefügt:

„(7) unverändert

1. in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung auf dem Seeschiff weder versicherungspflichtig noch freiwillig versichert waren und

2. vor dem 1. Januar 2002 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 10. Dezember 1998 jeweils das Datum 1. Januar 2002 und an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. Juni 2002 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 2002 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.“

60. In § 235a werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.

60. **entfällt** (siehe Anlage 1)

61. § 235b wird aufgehoben.

61. **entfällt** (siehe Anlage 1)

62. In § 241 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,“ gestrichen.

62. **entfällt** (siehe Anlage 1)

63. § 242a wird wie folgt gefasst:

63. **entfällt** (siehe Anlage 1)

„§ 242a
Witwenrente und Witwerrente

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder

2. am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.

(3) Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die nicht mindestens ein Jahr ver-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

heiratet waren, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“

64. *In § 243 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder kleine Witwenrente besteht“ die Wörter „ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate“ eingefügt.*

65. *§ 252a Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

a) *In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „unterbrochen und“ gestrichen.*

b) *Nach Satz 1 wird eingefügt:*

„Anrechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 liegen vor Vollendung des 17. und nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen ist.“

c) *In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „nach den Nummern 2 und 3“ durch die Angabe „nach Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.*

66. *§ 255 wird wie folgt gefasst:*

*„§ 255
Rentenartfaktor*

(1) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwenrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(2) Witwenrenten und Witwenrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwenrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, maßgebend ist.“

67. *§ 255a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:*

„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2001 42,26 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei ist jeweils die für die neuen Bundesländer ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend.“

68. *§ 255c wird aufgehoben.*

69. *Nach § 255d wird eingefügt:*

*„§ 255e
Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die
Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010*

(1) Bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 tritt an die Stelle des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 68 Abs. 3) der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der

64. **entfällt** (siehe Anlage 1)

65. **entfällt** (siehe Anlage 1)

66. **entfällt** (siehe Anlage 1)

67. **entfällt** (siehe Anlage 1)

68. **entfällt** (siehe Anlage 1)

69. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Arbeiter und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils.

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres und der Altersvorsorgeanteil des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr und der Altersvorsorgeanteil für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre

vor 2002	0,0 vom Hundert,
2002	0,5 vom Hundert,
2003	1,0 vom Hundert,
2004	1,5 vom Hundert,
2005	2,0 vom Hundert,
2006	2,5 vom Hundert,
2007	3,0 vom Hundert,
2008	3,5 vom Hundert,
2009	4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}}{100 \text{ vom Hundert} - RVB_{t-2} - AVA_{t-2}},$$

dabei sind

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert,

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,

AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr:

§ 255f
Bestimmung des aktuellen Rentenwerts
zum 1. Juli 2001

Abweichend von § 68 Abs. 5 ist bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001 für das vorvergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegende Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

70. § 263 Abs. 1a wird aufgehoben.

70. **entfällt** (siehe Anlage 1)

71. § 264b wird wie folgt gefasst:

71. **entfällt** (siehe Anlage 1)

„§ 264b
Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten

(1) Der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn den Zeiten der Kindererziehung ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen. Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.

(2) Die Witwenrente oder Witwerrente erhöht sich nicht um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

72. Nach § 264c wird eingefügt:

72. **entfällt**

„§ 264d
Ausgleichsfaktor

(1) Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2011 beträgt der Ausgleichsfaktor 1,0.

(2) Bei der Ermittlung des Ausgleichsfaktors treten an die Stelle

der Werte		bei Beginn der Rente im Jahr
0,94	0,06	
die Werte		
0,997	0,003	2011
0,994	0,006	2012
0,991	0,009	2013
0,988	0,012	2014
0,985	0,015	2015
0,982	0,018	2016
0,979	0,021	2017
0,976	0,024	2018

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

0,973	0,027	2019
0,970	0,030	2020
0,967	0,033	2021
0,964	0,036	2022
0,961	0,039	2023
0,958	0,042	2024
0,955	0,045	2025
0,952	0,048	2026
0,949	0,051	2027
0,946	0,054	2028
0,943	0,057	2029

73. Dem § 265 wird angefügt:

„(7) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,8, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.“

74. Nach § 267 wird eingefügt:

*„§ 267a
Einkommensanrechnung auf Renten
wegen Todes im Beitragsgebiet*

Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitragsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten, Witwerrenten und Erziehungsrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 660 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 440 Euro erreicht ist. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist, bis der Betrag von 140 Euro erreicht ist.

*§ 267b
Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes*

(1) Bei Witwenrenten und Witwerrenten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtig-

73. **entfällt** (siehe Anlage 1)

74. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Bei Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen ist das Einkommen anrechenbar; das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwertes übersteigt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

75. Nach § 269 wird eingefügt:

„§ 269a
Rentenabfindung bei Wiederheirat von
Witwen und Witwern

Die Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern erfolgt ohne Anrechnung der bereits geleisteten kleinen Witwenrente oder kleinen Witwerrente, wenn der vorletzte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte in der vorletzten Ehe vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und diese Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“

76. § 270a wird aufgehoben.

77. § 272 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

78. § 279f wird aufgehoben.

79. § 279g wird aufgehoben.

80. Dem § 281a Abs. 3 wird angefügt:

„Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge und umgekehrt; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.“

81. § 281b wird wie folgt gefasst:

„§ 281b
Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzbuches anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das

75. **entfällt** (siehe Anlage 1)

76. **unverändert**

77. **entfällt** (siehe Anlage 1)

78. **entfällt** (siehe Anlage 1)

79. **entfällt** (siehe Anlage 1)

80. **unverändert**

81. **unverändert**

Entwurf

Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln.“

82. *§ 288 wird aufgehoben.*
83. *In § 313 Abs. 3 Nr. 1 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

82. **entfällt** (siehe Anlage 1)
83. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Artikel 1a**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 28 Leistungen der Sozialhilfe“ eingefügt:
„§ 28a Leistungen der Grundsicherung“
2. Dem § 15 wird angefügt:
„(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a Einkommensteuergesetz geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen, soweit sie dazu im Stande sind.“
3. Nach § 28 wird eingefügt:
„§ 28a
Leistungen der Grundsicherung
(1) Nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhaft voll-erwerbsminderung in Anspruch genommen werden.
(2) Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte.“
4. In § 68 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:
„18. das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.“

Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. *In § 138 Abs. 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 5“ ersetzt.*
2. *Dem § 142 Abs. 1 wird angefügt:
„Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt und ist der Arbeitslose we-*

Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch ... vom ... BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. **entfällt** (siehe Anlage 1)
2. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei, aber nicht mehr sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, hat das Arbeitsamt den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage des Ablaufs der Frist an bis zum Tage, an dem der Arbeitslose den Antrag stellt.“

3. In § 167 werden die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
4. Nach § 194 Abs. 3 Nr. 4 wird eingefügt:
 - „4a. die Zulage für eine zusätzliche Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz sowie die Erträge aus der zulagenbegünstigten Anlage einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz,“
5. In § 411 Abs. 2 werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.
6. § 434a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung entsprechend.“

Artikel 3**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 113 angefügt:

*„ACHTER ABSCHNITT
Übergangsvorschriften*

§ 114 *Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes*“
2. In § 2 Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach Satz 1 Nr. 1 und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 einen Antrag nach Satz 1 Nr. 2 zu stellen. Der Reeder hat aufgrund der Antragstellung gegenüber

3. **entfällt** (siehe Anlage 1)

4. **unverändert**

5. **entfällt** (siehe Anlage 1)

6. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Artikel 3**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **entfällt** (siehe Anlage 1)
2. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers.“

2a. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden.“

2b. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder zur Vereinfachung des Beitragseinzugs zu bestimmen,

1. dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
2. dass Beiträge an Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen oder Pensionsfonds ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
3. wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,
4. den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalendrierjahr.“

3. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Renten wegen Todes sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Erwerbseinkommen,
2. Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen) und
3. Vermögenseinkommen.

Nicht zu berücksichtigen sind

1. steuerfreie Einnahmen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach dessen Nummer 28 und der Einnahmen nach dessen Nummer 40 sowie Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 8 und
2. Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie nach § 10a des Einkommensteuergesetzes gefördert worden sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für vergleichbare ausländische Einkommen.“

3. entfällt (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus folgenden Arbeitseinkommensarten:

1. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 13, 13a und 14 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2,
2. Gewinne aus Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 15, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes und
3. Gewinne aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach Nummer 8 eingefügt:

- „9. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind,
10. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten.“

bb) Der anschließende Teilsatz wird gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(4) Vermögenseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist die positive Summe der positiven oder negativen Überschüsse, Gewinne oder Verluste aus folgenden Vermögenseinkommensarten:

1. Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sowie Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet, nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages,
2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Werbungskosten und
3. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie mindestens 512 Euro im Kalenderjahr betragen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

3a. In § 18a Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten Arbeitsentgeltteile, die durch Entgeltumwandlung bis zu 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für betriebliche Altersversorgung verwendet werden, sowie das Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflege-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

geld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt.“

4. § 18b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen gilt als für die dem Monat der Zahlung folgenden zwölf Kalendermonate als erzielt. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist Einkommen, das einem bestimmten Zeitraum nicht zugeordnet werden kann oder in einem Betrag für mehr als zwölf Monate gezahlt wird.“

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Bei Vermögenseinkommen gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein Zwölftel dieses im letzten Kalenderjahr erzielten Einkommens; bei einmalig gezahltem Vermögenseinkommen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages als monatliches Einkommen nach Absatz 1 Satz 1.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 10“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das monatliche Einkommen ist zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei

a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,

b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert,

c) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches erfüllen, um 20 vom Hundert;

Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt,

2. bei Arbeitseinkommen um 39,8 vom Hundert, bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens um 24,8 vom Hundert,

3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 23,8 vom Hundert,

4. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 23,7 vom Hundert,

5. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 um 12,7 vom Hundert; sofern es sich dabei um Leistungen aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen handelt, ist das monatliche Einkommen um 23,7 vom Hundert zu kürzen,

4. entfällt (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 um 12,7 vom Hundert,
7. bei Vermögenseinkommen um 25 vom Hundert; bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens um 5 vom Hundert; Einnahmen aus Versicherungen nach § 18a Abs. 3a Nr. 1 werden nur gekürzt, soweit es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt.

Die Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu kürzen. Satz 2 gilt entsprechend für Berechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Für Renten aus der Rentenversicherung gilt § 106 Abs. 2 des Sechsten Buches und für Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gilt § 35a Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.“

5. In § 18d Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu berücksichtigen“ die Wörter „; einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist vom Beginn des Kalendermonats an zu berücksichtigen, für den es als erzielt gilt“ eingefügt.
6. Dem § 18e Abs. 2 wird angefügt:
 „Bezieher von Vermögenseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzieltetes Einkommen bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen; einmalig erzieltetes Vermögenseinkommen ist innerhalb von vier Wochen nach der Zahlung mitzuteilen.“
7. Nach § 113 wird angefügt:

„**ACHTER ABSCHNITT**
 Übergangsvorschriften

§ 114

Einkommen beim Zusammentreffen
 mit Renten wegen Todes

(1) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, sind bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Erwerbseinkommen,
2. Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen.

5. **entfällt** (siehe Anlage 1)

6. **entfällt**

7. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8. Als Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen sowie bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Teil, der auf einer Höherversicherung beruht.

(4) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, ist das monatliche Einkommen ab dem 1. Juli 2002 zu kürzen

1. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 42,7 vom Hundert und
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 25,3 vom Hundert.

Dies gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen.

(5) Bestand am 31. Dezember 2001 Anspruch auf eine Rente wegen Todes, ist das monatliche Einkommen bis zum 30. Juni 2002 zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeitsentgelt um 30 vom Hundert, bei Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaften auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, jedoch nur um 27,5 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert und bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 37,5 vom Hundert.“

7a. Nach § 114 wird eingefügt:

„§ 115
Entgeltumwandlung

Die für eine Entgeltumwandlung verwendeten Entgeltbestandteile gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2, soweit der Anspruch auf die Entgeltbestandteile bis zum 31. Dezember 2008 entsteht und soweit die Entgeltbestandteile 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)**

§ 47 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

entfällt (siehe Anlage 1)

1. In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.
3. Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)****Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 216 werden die Wörter „und aktueller Rentenwert (Ost)“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 218 wird wie folgt gefasst:

„§ 218 Leistungen an Hinterbliebene“
2. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Der Anspruch auf eine Rente nach Absatz 2 Nr. 2 besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 660 Euro“ und die Wörter „das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 140 Euro“ ersetzt.
3. In § 68 Abs. 2 werden die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 440 Euro“ und die Wörter „das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 140 Euro“ ersetzt.

1. **entfällt** (siehe Anlage 1)

2. **entfällt** (siehe Anlage 1)

3. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. Dem § 80 Abs. 1 wird angefügt:

„Bei einer Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrages um die Anzahl an Kalendermonaten, für die die Rente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.“

5. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

6. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 215 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen ab dem 1. Juli 2001 der Vomhundertsatz maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet verändern.“

8. § 216 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und aktueller Rentenwert (Ost)“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. § 218 wird wie folgt gefasst:

„§ 218
Leistungen an Hinterbliebene

(1) Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gelten die Vorschriften über Leistungen an Hinterbliebene und Abfindungen mit der Maßgabe, dass

1. der Anspruch auf eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate besteht,

2. auf eine Witwenrente oder eine Witwerrente das Einkommen anrechenbar ist, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigten Kind der Witwe oder des Witwers,

3. auf eine Waisenrente das Einkommen anrechenbar ist, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Berechtigten,

4. auf eine Abfindung nach § 80 Abs. 1 eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 nicht angerechnet wird.

4. **entfällt** (siehe Anlage 1)

5. unverändert

6. **entfällt** (siehe Anlage 1)

7. **entfällt** (siehe Anlage 1)

8. **entfällt** (siehe Anlage 1)

9. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

(2) Wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten nach § 65 Abs. 3 das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 660 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen nach § 68 Abs. 2, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 440 Euro erreicht ist. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Berechtigten, bis der Betrag von 140 Euro erreicht ist.“

Artikel 6

**Änderung des Einkommensteuergesetzes
(611-1)**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:
„§ 10a Zusätzliche Altersvorsorge“
 - b) Die Angabe zu § 50e wird wie folgt gefasst:
„§ 50e Straf- und Bußgeldvorschriften“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6

**Änderung des Einkommensteuergesetzes
(611-1)**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
 - 1a. In § 2 Abs. 6 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Wurde der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 10a Abs. 6 um Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 gemindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer die Zulage nach § 10a Abs. 3 der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen. Gleiches gilt für das Kindergeld, wenn das Einkommen in den Fällen des § 31 um einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 gemindert wurde.“
 - 1b. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 62 wird eingefügt:
„63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeiter und Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen;“.
 - b) Nach Nummer 65 wird eingefügt:
„66. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds;“.

Entwurf

2. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „das 30. Lebensjahr vollendet hat“ jeweils durch die Angabe „das 28. Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c Satz 3 wird die Angabe „das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Angabe „das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.

3. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet oder für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbar wird.“
- b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird *Nummer 1* wie folgt gefasst:

„1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge, mindestens jedoch der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs.“
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs“ durch die Wörter „vor der Vollendung des 28. Lebensjahrs“ und die Wörter „das 30. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „das 28. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert

- 2a. Nach § 4d wird eingefügt:

**„§ 4e
Beiträge an Pensionsfonds**

(1) Beiträge an einen Pensionsfonds im Sinne des § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dürfen von dem Unternehmen, das die Beiträge leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei dem Fonds dienen.

(2) Beiträge im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen des Fonds, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlasst wären.“

3. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge, **bei einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** mindestens jedoch der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs.“
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 28. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

cc) Nach Satz 6 wird angefügt:

„Für Wirtschaftsjahre, bis zu deren Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Teilwert der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs;“

4. Nach § 10 wird eingefügt:

„§ 10a
Zusätzliche Altersvorsorge

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können einschließlich der Zulage nach Absatz 4 Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge

In den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 1,0 vom Hundert,
In den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 2,0 vom Hundert,
In den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 3,0 vom Hundert,
Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 4,0 vom Hundert

der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, als Sonderausgabe abziehen. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass als beitragspflichtige Einnahmen auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 gelten. Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Für Zeiten der Kindererziehung im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt als beitragspflichtige Einnahme das für das jeweilige Jahr maßgebende Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der

des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet; in diesem Fall gilt für davor liegende Wirtschaftsjahre als Teilwert der Barwert der gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs;“

cc) entfällt

3a. In § 9a Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 22 Nr. 1 und 1a“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 1, 1a und 5“ ersetzt.

4. Nach § 10 wird eingefügt:

„§ 10a
Zusätzliche Altersvorsorge

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können einschließlich der **für diesen Veranlagungszeitraum festgesetzten** Zulage nach Absatz 3 Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge

In den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 1,0 vom Hundert,
In den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 2,0 vom Hundert,
In den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 3,0 vom Hundert,
Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 4,0 vom Hundert

der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeiter und Angestellten **zur gesetzlichen Rentenversicherung** als Sonderausgaben abziehen. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, **die im Veranlagungszeitraum nicht auch in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind**, gilt Satz 1 entsprechend. Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gesondert zu.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gesondert zu. *Für die Berechnung des Sonderausgabenabzugs können beitragspflichtige Einnahmen des einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Voraussetzung für eine Übertragung nach Satz 6 ist, dass der andere Ehegatte aufgrund der auf die übertragenen Einnahmen entfallenden Beiträge einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen im Alter erhält. Die Sätze 7 und 8 sind auch in Fällen anwendbar, in denen nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert ist.*

(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 setzen sich zusammen aus den vom Steuerpflichtigen gezahlten freiwilligen Aufwendungen (Eigenbeiträge) und der Zulage nach Absatz 4 zugunsten von Verträgen über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge (Altersvorsorgeverträge). Ein Altersvorsorgevertrag liegt vor, wenn

1. in der Ansparphase laufend Eigenbeiträge erbracht werden;
2. Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder dem Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente des Steuerpflichtigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase);
3. vom Anbieter des Altersvorsorgevertrags bei Vertragsabschluss zugesagt wird, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen; Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen;
4. bei Vertragsabschluss sichergestellt ist, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung im Sinne der Nummer 5 erfolgt;
5. im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahrs in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Raten erfolgt und mindestens zehn vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals dazu verwendet werden, dem Steuerpflichtigen mit Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente zu gewähren, indem dieser Kapitalanteil entweder sofort oder einschließlich darauf entfal-

(2) Beiträge im Sinne des Absatzes 1 liegen vor, wenn sie zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet werden, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist; die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung. Zu den Beiträgen gehören auch die aus dem individuell versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers geleisteten Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, wenn diese Einrichtungen für den Steuerpflichtigen eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gewährleisten. Zu den begünstigten Beiträgen im Sinne des Satzes 2 gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt. Nicht zu den Beiträgen nach Absatz 1 zählen Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird oder die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lender Erträge spätestens zu dem genannten Zeitpunkt in eine Rentenversicherung eingebracht wird;

- 6. die Beiträge, die erwirtschafteten Erträge und Veräußerungsgewinne in Rentenversicherungen, Kapitalisierungsprodukten im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Bankguthaben mit Zinsansammlung oder Anteilen an thesaurierenden Investmentfonds angelegt werden, für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen; bei ausländischen Investmentanteilen muss es sich darüber hinaus um Investmentanteile handeln, die der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen; die genannten Produkte können mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit kombiniert sein;*
- 7. dem Steuerpflichtigen vertraglich die Möglichkeit eingeräumt wird, die Summe der für den Veranlagungszeitraum geleisteten Beiträge für die Bemessung des Sonderausgabenabzugs nach Absatz 1 oder der Zulagen nach Absatz 4 durch Sonderzahlungen zu erhöhen;*
- 8. die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Vomhundertsatz von den Beiträgen im Sinne des Absatzes 1 abgezogen werden;*
- 9. der Anbieter den Steuerpflichtigen schriftlich vor Vertragsabschluss informiert über die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Steuerpflichtigen zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die dem Steuerpflichtigen im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Vertragspartner unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehenden Kosten sowie jährlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie die Möglichkeit einer Sonderzahlung im Sinne der Nummer 7 und deren steuerliche Auswirkung sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die in § 22 Nr. 5 Satz 2 bezeichneten Beiträge und Erträge;*
- 10. der Steuerpflichtige nach den Vertragsbedingungen einen Anspruch darauf hat, den Vertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen;

11. *die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausgeschlossen ist.*

Begünstigt können auch Beiträge zu Verträgen sein, die vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen worden sind, wenn diese nach einer entsprechenden Umstellung die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nummer 8 sowie der in Nummer 9 genannten vorvertraglichen Informationspflichten erfüllen. Zu den Beiträgen gehören auch die aus dem individuell versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers geleisteten Aufwendungen zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 erfüllt sind. Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Nicht zu den Beiträgen nach Absatz 1 zählen Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird oder die im Rahmen des § 10 als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

(3) Altersvorsorgeverträge können vom Steuerpflichtigen nur abgeschlossen werden mit

- 1. Lebensversicherungsunternehmen einschließlich Pensionskassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland oder*
- 2. Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 92/96/EWG, Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 89/646/EWG und 77/780/EWG und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sie gemäß § 110a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen, oder mit Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder*
- 3. Zweigstellen im Inland von Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder der §§ 53 oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen erfüllen.*

(4) In Abhängigkeit von den vom Steuerpflichtigen geleisteten Eigenbeiträgen wird eine Zulage gezahlt.

Diese setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt

<i>in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003</i>	<i>38 Euro,</i>
<i>in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005</i>	<i>76 Euro,</i>

(3) In Abhängigkeit von den geleisteten Eigenbeiträgen wird eine Zulage gezahlt.

Diese setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt

<i>in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003</i>	<i>38 Euro,</i>
<i>in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005</i>	<i>76 Euro,</i>

Entwurf		Beschlüsse des 11. Ausschusses	
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	114 Euro,	in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	114 Euro,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	152 Euro.	ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	154 Euro.
<p>Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage nach Satz 3 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gesondert zu. <i>Ist nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert</i>, so gilt auch der andere Ehegatte für die Zulagengewährung als <i>Begünstigter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1</i>. Die Kinderzulage beträgt für jedes beim <i>Steuerpflichtigen</i> nach Absatz 5 zu berücksichtigende Kind</p>		<p>Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage nach Satz 3 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gesondert zu. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis nach Absatz 1, so gilt auch der andere Ehegatte für die Zulagengewährung als Zulageberechtigter, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. Die Kinderzulage beträgt für jedes beim Zulageberechtigten nach Absatz 4 zu berücksichtigende Kind</p>	
in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	46 Euro,	in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	46 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	92 Euro,	in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	92 Euro,
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	138 Euro,	in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	138 Euro,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	184 Euro.	ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	185 Euro.
<p>Die Zulage nach Satz 1 wird gekürzt, wenn der <i>Steuerpflichtige</i> nicht die Mindesteigenbeiträge leistet. Diese betragen</p>		<p>Die Zulage nach Satz 1 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht die Mindesteigenbeiträge leistet. Diese betragen</p>	
in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 1,0 vom Hundert,	in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 1,0 vom Hundert,
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 2,0 vom Hundert,	in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 2,0 vom Hundert,
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 3,0 vom Hundert,	in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 3,0 vom Hundert,
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 4,0 vom Hundert	ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 4,0 vom Hundert
<p>der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch <i>vermindert um die Zulage nach Satz 1. Bei Steuerpflichtigen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigt, entspricht der Mindesteigenbeitrag mindestens der Zulage nach Satz 1. Bei Steuerpflichtigen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte diese Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt</i>, beträgt der Mindesteigenbeitrag in jedem der Veranlagungszeiträume von 2002 bis 2004 mindestens</p>		<p>der in dem dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, höchstens der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, vermindert um die Zulage nach Satz 1. Der Mindesteigenbeitrag beträgt in jedem der Veranlagungszeiträume von 2002 bis 2004 mindestens</p>	
45 Euro für <i>Steuerpflichtige</i> , bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,		45 Euro für Zulageberechtigte , bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,	
38 Euro für <i>Steuerpflichtige</i> , bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,		38 Euro für Zulageberechtigte , bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist,	
30 Euro für <i>Steuerpflichtige</i> , bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind		30 Euro für Zulageberechtigte , bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind	
und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in jedem Veranlagungszeitraum mindestens jeweils		und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in jedem Veranlagungszeitraum mindestens jeweils	
90 Euro für <i>Steuerpflichtige</i> , bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,		90 Euro für Zulageberechtigte , bei denen kein Kind zu berücksichtigen ist,	

Entwurf

75 Euro für *Steuerpflichtige*, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist und

60 Euro für *Steuerpflichtige*, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

Ist bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, so werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des pflichtversicherten Ehegatten nach Satz 8 die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen abgezogen; der nicht pflichtversicherte Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen eigenen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. *Im Falle der Zusammenveranlagung ist die Beitragsbemessungsgrenze für die Anwendung der Sätze 9 und 10 zu verdoppeln.* Werden bei dem in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personenkreis beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages zu berücksichtigen. Das gilt auch in den Fällen, in denen kein tatsächliches Entgelt erzielt wird. Die Kürzung der Zulage *ermittelt sich* nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

(5) Für die Kinderzulage nach Absatz 4 Satz 6 wird beim Steuerpflichtigen jedes zu seinem *inländischen* Haushalt gehörende Kind berücksichtigt, für das er Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten bestimmen diese untereinander, wem das Kind zuzuordnen ist. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, wird das Kind der Mutter zugeordnet. Lebt das Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten wird es dem Haushalt zugeordnet, in dem es gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im Übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater. Die Kinderzulage steht den Berechtigten je Kind insgesamt nur einmal zu.

(6) Der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 4 entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. *Sonderzahlungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7, die der Steuerpflichtige bis zum 30. Juni des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres leistet, gelten auf Antrag des Steuerpflichtigen als im Veranlagungszeitraum geleistet. Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Al-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

75 Euro für **Zulageberechtigte**, bei denen ein Kind zu berücksichtigen ist und

60 Euro für **Zulageberechtigte**, bei denen zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

Ist bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, so werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des pflichtversicherten Ehegatten nach Satz 8 die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen abgezogen; der nicht pflichtversicherte Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen eigenen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Werden bei dem in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personenkreis beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages zu berücksichtigen. Das gilt auch in den Fällen, in denen **im vorangegangenen Veranlagungszeitraum keine beitragspflichtigen Einnahmen** oder kein tatsächliches Entgelt erzielt worden ist. **Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sind die Sätze 8 bis 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als beitragspflichtige Einnahmen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des vorangegangenen Veranlagungszeitraums gelten.** Die Kürzung der Zulage wird nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag **ermittelt**.

(4) Für die Kinderzulage nach Absatz 3 Satz 6 wird beim Steuerpflichtigen jedes zu seinem Haushalt gehörende Kind berücksichtigt, für das er Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält. Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten, bestimmen diese untereinander, wem das Kind zuzuordnen ist. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, wird das Kind der Mutter zugeordnet. Lebt das Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt der Kindergeldberechtigten, wird es dem Haushalt zugeordnet, in dem es gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im Übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater. Die Kinderzulage steht den Berechtigten je Kind insgesamt nur einmal zu.

(5) Der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 3 entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Die Zulage wird auf Antrag von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständigen Finanzamt festgesetzt und innerhalb **von vier Monaten** nach Bekanntgabe des Zulagenfestsetzungsbescheids aus dem Aufkommen der Einkommensteuer unmittelbar auf einen begünstigten

Entwurf

terssicherung der Landwirte gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Datums 30. Juni das Datum 31. Dezember tritt. Die Zulage wird auf Antrag von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulagenberechtigten zuständigen Finanzamt festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zulagenfestsetzungsbescheids aus dem Aufkommen der Einkommensteuer unmittelbar auf einen begünstigten Vertrag überwiesen. Hat der Steuerpflichtige mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, so hat er mit dem Zulagenantrag zu bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. *Die Zulage gilt dem Begünstigten im Zeitpunkt der Überweisung auf den begünstigten Vertrag als nicht zugeflossen.* Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Veranlagungszeitraum zu stellen, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Die Festsetzung der Zulage soll mit der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden. Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung, ausgenommen die §§ 163 und 227, entsprechend anzuwenden. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Zulage jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 gesondert zu; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Frist für die Festsetzung der Zulage läuft nicht ab, bevor die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind, abgelaufen ist.

(7) Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als die Zulage nach Absatz 4, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs festzusetzende Einkommensteuer um die festgesetzte Zulage; *die Festsetzung der Zulage erfolgt unabhängig vom Sonderausgabenabzug nach Absatz 1.* In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen.

(8) Der Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist gesondert festzustellen. Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Zulage nach Absatz 4, vermehrt um die *steuerlichen Auswirkungen* des Sonderausgabenabzugs nach Absatz 1 *in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 und um den zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten Gesamtbetrag.* Im Fall der Einkommensteuerveranlagung soll diese mit der Feststellung verbunden werden. Zuständig für die Feststellung ist das für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständige Finanzamt; auf die Feststellung sind die für Feststellungsbescheide geltenden Vorschriften der Abgabenordnung, ausgenommen die §§ 163 und 227, entsprechend anzuwenden. Ehegatten ist der Gesamtbetrag im Sinne des Satzes 1 auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entspre-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Vertrag überwiesen; **das Bundesministerium der Finanzen kann die örtliche Zuständigkeit für die Auszahlung und die Fälligkeit der Zulage mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung abweichend regeln. Im Zeitpunkt der Überweisung auf den begünstigten Vertrag liegt kein Zufluss der Zulage im Sinne des § 11 vor.** Hat der Zulageberechtigte mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, so hat er mit dem Zulagenantrag zu bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Veranlagungszeitraum zu stellen, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind. Die Festsetzung der Zulage soll mit der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden. Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die §§ 163 und 227. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Zulage jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 gesondert zu; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Frist für die Festsetzung der Zulage läuft nicht ab, bevor die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer des Veranlagungszeitraums, in dem die Eigenbeiträge geleistet worden sind, abgelaufen ist.

(6) Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als die Zulage nach Absatz 3, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs **ermittelte tarifliche** Einkommensteuer um die festgesetzte Zulage. In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen; **hierbei sind zur Berücksichtigung eines Kindes immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen.**

(7) Der Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist gesondert festzustellen. Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ist **der zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellte Gesamtbetrag** vermehrt um **entweder** die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Zulage nach Absatz 3 **oder die steuerliche Auswirkung** des Sonderausgabenabzugs nach Absatz 1. **Die Feststellung des Gesamtbetrags soll mit der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden.** Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt, **das für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständig ist**; auf die Feststellung sind die für Feststellungsbescheide geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die §§ 163 und 227. Ehegatten ist der Gesamtbetrag im Sinne des Satzes 1 auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; § 155 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern und deshalb der entsprechende Steuer-

Entwurf

chende Steuer-, Zulagen- oder Feststellungsbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist; § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(9) Wird das zur zusätzlichen Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht *im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages* unter den in *Absatz 2* genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt, muss *er den nach Absatz 8 zuletzt festgestellten Gesamtbetrag der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge entsprechend dem ausgezahlten Anteil* zurückzahlen. *Erfolgt die Auszahlung im Sinne des Satzes 1* nach Beginn der Auszahlungsphase (*Absatz 2 Satz 1 Nr. 2*), *ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag in dem Verhältnis des nicht unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ausgezahlten Kapitals zu dem zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapital*. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat eine Auszahlung im Sinne *des Satzes 1* dem für seine Veranlagung nach § 20 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Bei der Auszahlung *muss er die auf den Altersvorsorgevertrag überwiesenen Zulagen nach Absatz 4 einbehalten* und an das nach Satz 3 zuständige Finanzamt *abführen*; *im Fall des Satzes 2 ist nur der entsprechende Anteil der Zulagen einzubehalten und abzuführen*. Die in einem Kalendermonat einzubehaltenden Zulagen sind in einer Summe bei dem nach Satz 3 zuständigen Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf dieses Kalendermonats anzumelden. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat dem Zulageberechtigten die einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach amtlichem Vordruck zu bescheinigen. In den Fällen des unmittelbaren Wechsels von einem begünstigten Anlageprodukt zu einem anderen *besteht weder eine Rückzahlungsverpflichtung nach Satz 1 noch eine Anzeigepflicht nach Satz 3 oder eine Einbehaltungs- und Abführungspflicht nach Satz 4*.

(10) Der Rückforderungsbetrag nach Absatz 9 ist von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständigen Finanzamt festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids zu entrichten; dabei sind die vom Anbieter des Altersvorsorgevertrages einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 9 Satz 6 anzurechnen. Auf die Rückforderung sind die für Steuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die Frist für die Festsetzung des Rückforderungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 erfolgt ist. Von den Finanzbehörden vereinnahmte Rückforderungsbeträge sind dem Aufkommen der Einkommensteuer hinzuzurechnen.

(11) Das auf die steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge entfallende angesparte Kapital einschließ-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zulagen- oder Feststellungsbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist; § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(8) Wird das zur zusätzlichen Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht unter den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt, muss **der Zulageberechtigte oder derjenige, der die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag beanspruchen kann, die auf das ausgezahlte Kapital entfallende steuerliche Förderung** zurückzahlen. **Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz).** **Eine Rückzahlungsverpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht für den Teil der steuerlichen Förderung, der auf nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz angespartes Kapital entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Satz 3 gilt auch für Leistungen von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen.** Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat eine Auszahlung im Sinne **der Sätze 1 und 2** dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen, **das für seine Veranlagung nach § 20 der Abgabenordnung zuständig ist; das Bundesministerium der Finanzen kann die örtliche Zuständigkeit mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung abweichend regeln.** Bei der Auszahlung **sind im ausgezahlten Kapital enthaltene Zulagen einzubehalten** und an das nach Satz 4 zuständige Finanzamt **abzuführen**. Die in einem Kalendermonat einzubehaltenden Zulagen sind in einer Summe bei dem nach Satz 4 zuständigen Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf dieses Kalendermonats anzumelden **und zu entrichten**. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrags hat dem Zulageberechtigten die einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach amtlichem Vordruck zu bescheinigen. In den Fällen des unmittelbaren Wechsels von einem zu einem anderen begünstigten Anlageprodukt **sind Sätze 1 bis 6 nicht anzuwenden**.

(9) Der Rückforderungsbetrag nach Absatz 8 ist von dem für die Einkommensbesteuerung des Zulageberechtigten zuständigen Finanzamt festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids zu entrichten; dabei sind die vom Anbieter des Altersvorsorgevertrages einbehaltenen und abgeführten Zulagen nach Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 8 Satz 7 anzurechnen. Auf die Rückforderung sind die für Steuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die Frist für die Festsetzung des Rückforderungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 erfolgt ist. Von den Finanzbehörden vereinnahmte Rückforderungsbeträge sind dem Aufkommen der Einkommensteuer hinzuzurechnen.

(10) Das auf die steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge entfallende angesparte Kapital einschließ-

Entwurf

lich seiner *Erträge*, die steuerlich geförderten laufenden Eigenbeiträge und der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 4 sind nicht abtretbar.

(12) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund der Absätze 6 bis 11 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(13) Eigenbeiträge zu Altersvorsorgeverträgen, für die weder eine Zulage nach Absatz 4 gezahlt worden noch ein Abzug als Sonderausgaben erfolgt ist, sind gesondert festzustellen. Absatz 8 gilt entsprechend.

(14) Die in Absatz 3 genannten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen haben dem Steuerpflichtigen auf Verlangen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung über

1. den jeweiligen Jahresbetrag der Eigenbeiträge,
2. den Gesamtkontostand mit gesonderten Angaben zur Zulage und den durch die Zulage geförderten Eigenbeitrag,
3. die Art der Anlage und
4. den Beginn der Auszahlungsphase

zu erteilen.“

5. In § 22 werden in Nummer 4 Buchstabe c Satz 4 der Punkt durch einen *Strichpunkt* ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 10a, auch wenn sie von inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften erbracht werden. Wird ein bestehender Vertrag in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 10a umgewandelt, sind die vor der Anwendung des § 10a angesammelten Beiträge und Erträge anteilig von den Leistungen nach Satz 1 abzuziehen; dies gilt nicht für Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, wenn in den Fällen des § 10a Abs. 9 vor der Anwendung des § 10a die Laufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zwölf Jahre betragen hatte oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag entgeltlich erworben worden waren. Die Leistungen nach Satz 1 mindern sich auch anteilig um die nach § 10a Abs. 13 festgestellten Eigenbeiträge in Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1, für die weder eine Zulage nach § 10a Abs. 4 gezahlt worden noch ein Abzug als Sonderausgaben erfolgt ist.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lich seiner **Erträge**, die steuerlich geförderten laufenden Eigenbeiträge und der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 3 sind nicht übertragbar.

(11) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund der Absätze 5 bis 10 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(12) Eigenbeiträge zu Altersvorsorgeverträgen, für die weder eine Zulage nach Absatz 3 gezahlt worden ist, noch **eine Geltendmachung im Rahmen des Absatzes 1 möglich war**, sind gesondert festzustellen. Absatz 7 gilt entsprechend.

(13) Die in § 1 Abs. 2 **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz** genannten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen haben dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck **zu erteilen über**

1. unverändert
2. den Gesamtkontostand mit gesonderten Angaben zur Zulage und **zu den Eigenbeiträgen**,
3. unverändert
4. den Beginn der Auszahlungsphase.“

5. In § 22 werden in Nummer 4 Satz 4 Buchstabe c der Punkt durch ein **Semikolon** ersetzt und angefügt:

„5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**, auch wenn sie von inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften erbracht werden, **sowie aus Pensionskassen und Pensionsfonds**. Wird ein bestehender Vertrag in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** umgewandelt, sind die vor der Anwendung des § 10a angesammelten Beiträge und Erträge anteilig von den Leistungen nach Satz 1 abzuziehen; dies gilt **im Fall des § 10a Abs. 8** nicht für Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, wenn vor der Anwendung des § 10a die Laufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zwölf Jahre betragen hatte oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag entgeltlich erworben worden waren, **und nicht für andere angesammelte, noch nicht besteuerte Erträge**. Die Leistungen nach Satz 1 mindern sich auch anteilig um die nach § 10a Abs. 12 festgestellten Eigenbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 **des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**, für die **keine** Zulage nach § 10a Abs. 3 gezahlt worden **ist, die nicht nach § 10a Abs. 1 als Sonderausgaben abgezogen worden sind und nicht nach § 3 Nr. 63 von der Einkommensteuer befreit worden sind. Ist § 10a Abs. 8 anzuwenden, sind von den Leistungen im Sinne**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- des Satzes 1 die Eigenbeiträge und Zulagen abzuziehen. Im Falle des Todes des Zulageberechtigten gilt Satz 1 nicht, wenn das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital ausgezahlt wird und soweit es nicht einer Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes dient; § 10a Abs. 8 bleibt unberührt.“
6. § 50e wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Straf- und Bußgeldvorschriften“
 - b) Nach Absatz 2 wird angefügt:
„(3) Für die Zulage nach § 10a Abs. 4 gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.“
7. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 12 wird eingefügt:
„(12a) § 4d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals *auf* nach dem 31. Dezember 2000 *zugesagte* Leistungen der betrieblichen Altersversorgung *und für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2000 endet.*“
- 5a. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 4 wird eingefügt:
„Bei der Günstigerprüfung sind Aufwendungen für eine ergänzende Altersvorsorge im Sinne des § 10a immer als Sonderausgaben abzuziehen.“
 - b) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „In diesen Fällen“ durch die Wörter „In den Fällen des Satzes 4“ ersetzt.
- 5b. Dem § 37 Abs. 3 wird angefügt:
„Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 und die zu verrechnende Zulage nach § 10a Abs. 3 außer Ansatz.“
- 5c. In § 41b Abs. 1 Satz 2 werden am Ende der Nummer 7 ein Komma und folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei gezahlten Beiträge“
6. unverändert
- 6a. In § 51a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Berücksichtigung von“ die Wörter „Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 in allen Fällen des § 10a und“ eingefügt.
7. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12a wird wie folgt gefasst:
„(12a) § 4d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [AVmG] ist **bei Begünstigten anzuwenden, denen das Trägerunternehmen** erstmals nach dem 31. Dezember 2000 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung **zugesagt hat.**“

Entwurf

- b) *Der bisherige Absatz 12a wird Absatz 12b.*
- c) *Dem Absatz 17 wird angefügt:*
„§ 6a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals *auf* nach dem 31. Dezember 2000 erteilte Pensionszusagen und für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, *das* nach dem 31. Dezember 2000 endet.“
- d) Nach Absatz 24 wird eingefügt:
„(24a) § 10a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- e) *Der bisherige Absatz 24a in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) wird Absatz 24b.*
- f) *Der bisherige Absatz 24a in der Fassung des Steuerentzugsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wird Absatz 24c.*
- g) *Nach Absatz 59a wird eingefügt:*
„(59b) § 50e in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
- h) *Der bisherige Absatz 59b wird Absatz 59c.*
- i) *Der bisherige Absatz 59c wird Absatz 59d.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) **Nach Absatz 12a wird eingefügt:**
„(12b) § 4e in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [AVmG] ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“
- c) **Nach Absatz 16a wird eingefügt:**
„(16b) § 6a Abs. 2 Nr. 1 **erste Alternative** und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 **Satz 6 erster Halbsatz** in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [AVmG] ist **bei Pensionsverpflichtungen gegenüber Berechtigten** anzuwenden, **denen der Pensionsverpflichtete** erstmals eine **Pensionszusage** nach dem 31. Dezember 2000 erteilt hat; § 6a Abs. 2 Nr. 1 **zweite Alternative** sowie § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 und § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 6 **zweiter Halbsatz** sind bei **Pensionsverpflichtungen** anzuwenden, die auf einer nach dem 31. Dezember 2000 vereinbarten **Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** beruhen.“
- d) Nach Absatz 34a wird eingefügt:
„(34b) **Bezieht ein Steuerpflichtiger Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 5 aus einem Pensionsfonds in Folge einer Versorgungsverpflichtung oder einer Versorgungsanwartschaft, die bereits vor dem 1. Januar 2002 zu entsprechenden Leistungen auf Grund einer Versorgungszusage im Sinne des § 1b Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung oder durch eine Unterstützungskasse im Sinne des § 1b Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung geführt hatten, sind hierauf § 9a Satz 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 anzuwenden.**“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6a**Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG)****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,

1. in der sich der Vertragspartner verpflichtet, in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (Eigenbeiträge) zu erbringen;
2. die vorsieht, dass Leistungen für den Vertragspartner zur Altersversorgung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder dem Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente des Vertragspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erbracht werden (Beginn der Auszahlungsphase); Leistungen aus Zusatzversicherungen gemäß Nummer 7 letzter Halbsatz dürfen nicht vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit erbracht werden;
3. in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen; sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge, sofern sie zur Absicherung von Hinterbliebenen verwendet werden, bis zu 5 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen;
4. die vorsieht, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung im Sinne der Nummer 5 erfolgt;
5. die im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans bestimmt, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahrs in zugesagten gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Raten erfolgt und ein Mindestanteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals dazu verwendet wird, dem Vertragspartner mit Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente zu gewähren, indem dieser Kapitalanteil entweder sofort oder einschließlich darauf entfallender Erträge spätestens zu dem genannten Zeitpunkt in eine Rentenversicherung ohne Zusatzleistung eingebracht wird; dieser Mindestanteil beträgt bei Beginn der Auszahlungsphase

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) vor Vollendung des 60. Lebensjahres 6 vom Hundert,
- b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Vollendung des 61. Lebensjahres 7 vom Hundert,
- c) nach Vollendung des 61. Lebensjahres und vor Vollendung des 62. Lebensjahres 8 vom Hundert,
- d) nach Vollendung des 62. Lebensjahres und vor Vollendung des 63. Lebensjahres 9 vom Hundert,
- e) nach Vollendung des 63. Lebensjahres und vor Vollendung des 64. Lebensjahres 10 vom Hundert,
- f) nach Vollendung des 64. Lebensjahres und vor Vollendung des 65. Lebensjahres 11 vom Hundert,
- g) nach Vollendung des 65. Lebensjahres 12 vom Hundert,

sofern Anbieter und Vertragspartner bei Beginn der Auszahlungsphase sich einigen, dass mindestens der vorgenannte Kapitalanteil nebst darauf entfallenden Erträgen erst mit Vollendung des 85. Lebensjahres in eine Rentenversicherung eingebracht wird. Wenn bei Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wird, dass ein Kapitalanteil sofort in eine Rentenversicherung eingebracht werden soll, die Leistungen nur für den Fall vorsieht, dass der Steuerpflichtige das 85. Lebensjahr vollendet, verringert sich der Mindestanteil jeweils auf die Hälfte;

6. die vorsieht, dass im Falle einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung (Hinterbliebenenrente) höchstens 5 vom Hundert der Beiträge für die Deckung dieses zusätzlichen Risikos verwendet werden; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die in seinem Haushalt lebenden Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz erhält;
7. die bestimmt, dass die Beiträge, die erwirtschafteten Erträge und Veräußerungsgewinne in Rentenversicherungen, Kapitalisierungsprodukten im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Bankguthaben mit Zinsansammlung oder Anteilen an thesaurierenden Investmentfonds angelegt werden, für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen; bei ausländischen Investmentanteilen muss es sich darüber hinaus um Investmentanteile handeln, die der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. Nr. L 168 vom 18. Juli 1995, S. 7), unterliegen und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen; die genannten Produkte können mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit kombiniert sein;

8. die vorsieht, dass die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht als Vohundertsatz von den Beiträgen abgezogen werden;
9. in der sich der Anbieter verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die in § 22 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beiträge und Erträge zu informieren; der Anbieter muss auch darüber schriftlich informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt;
10. die dem Vertragspartner einen Anspruch gewährt, den Vertrag
 - a) ruhen zu lassen oder
 - b) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen;
11. die die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausschließt und
12. die dem Vertragspartner gegen den Anbieter als Vertragsstrafe unabhängig von einem konkreten Vermögensschaden für jede Verletzung der vertraglichen Pflichten nach Nummer 9 einen Anspruch in Höhe von 2 500 Euro einräumt.

Altersvorsorgeverträge können auch Verträge sein, die die Förderung selbstgenutzten Wohnungseigentums ermöglichen, sofern sie die Anforderungen des Satzes 1 gleichwertig erfüllen.

Altersvorsorgeverträge können auch Verträge sein, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, wenn diese nach einer entsprechenden Änderung die in Satz 1 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nummer 8 sowie der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 und Absatz 2 genannten vorvertraglichen Informationspflichten, erfüllen.

(2) Anbieter eines Altersvorsorgevertrags im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Zusage nach Absatz 1 Satz 1

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nr. 3 abgibt. Zertifizierungsfähig kann die Zusage nur abgegeben werden von

1. Lebensversicherungsunternehmen, soweit ihnen hierfür eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz erteilt worden ist, Kreditinstituten, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen haben, und Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland oder
2. Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), (ABl. EG Nr. L 360 vom 9. Dezember 1992, S. 1) sowie Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 vom 30. Dezember 1989, S. 1; Korrigendum ABl. Nr. L 15 vom 19. Januar 1990, S. 30 und 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ABl. EG Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30), mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sie gemäß § 110a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen, oder von Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder
3. inländischen Zweigstellen von Lebensversicherungsunternehmen oder Kreditinstituten, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen haben, mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des § 53, auch in Verbindung mit § 53c des Gesetzes über das Kreditwesen, erfüllen.

Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen haben, und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 vom 11. Juni 1993, S. 27) mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums können Anbieter sein, wenn sie

1. nach ihrem Erlaubnisumfang nicht unter die Ausnahmeregelungen nach § 2 Abs. 7 oder 8 des Gesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

über das Kreditwesen fallen oder im Falle von Wertpapierdienstleistungsunternehmen vergleichbaren Einschränkungen der Solvenzaufsicht in dem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,

2. ein Anfangskapital im Sinne von § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (Anfangskapital) in Höhe von mindestens 730 000 Euro nachweisen und
3. nach den Bedingungen des Altersvorsorgevertrages die Gelder nur anlegen
 - a) bei Kreditinstituten im Sinne des Satzes 2 oder
 - b) in Anteilen an thesaurierenden Investmentfonds im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 7.

(3) Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages des Anbieters den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

(4) Zertifizierungsstelle ist die in § 2 Abs. 1 bestimmte Behörde oder die nach § 3 Abs. 1 bestimmte sonstige Stelle.

§ 2

Zertifizierungsbehörde, Aufgaben

(1) Zertifizierungsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

(2) Die Zertifizierungsstelle entscheidet durch Verwaltungsakt über die Zertifizierung sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Zertifizierung.

(3) Die Zertifizierungsstelle prüft nicht, ob ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

(4) Die Zertifizierungsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 3

Beleihung von privaten Zertifizierungsstellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben und Befugnisse der Zertifizierungsbehörde einer oder mehreren juristischen Personen des Privatrechts, die von Spitzenverbänden der Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen oder anderen geeigneten unabhängigen Einrichtungen errichtet werden, ganz oder teilweise zu übertragen. Diese haben die Aufgaben der Zertifizierungsbehörde ohne Ansehen des Antragstellers zu übernehmen und die notwendige Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu bieten. Eine juristische Person bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation und ein Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 1 Million Euro hat.

Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten.

(2) Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen.

§ 4

Antrag, Ergänzungsanforderungen, Ergänzungsanzeigen, Ausschlussfristen

(1) Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. Unterlagen, die belegen, dass der Vertrag die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Umfang der Erlaubnis, und zusätzlich, bei Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3, über den Umfang der Aufsicht und die Höhe des Anfangskapitals (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2).

(2) Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.

(3) Fehlende Angaben oder Unterlagen fordert die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Monaten als Ergänzungsanzeige an (Ergänzungsanforderung). Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ergänzungsanforderung ist die Ergänzungsanzeige der Zertifizierungsstelle zu erstatten und die Gebühr nach § 12 Nr. 2 zu entrichten; andernfalls lehnt die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsantrag ab. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

§ 5

Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung mit Wirkung zum ersten Werktag des übernächsten Kalendervierteljahrs, wenn ihr die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, frühestens jedoch zum 1. Januar 2002.

§ 6

Rechtsverordnung

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und die Informationspflichten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7

Informationspflicht des Anbieters

(1) Der Anbieter informiert den Vertragspartner schriftlich vor Vertragsabschluss, im Falle eines Versicherungsvertrages vor Antragstellung, über

1. die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten,
2. die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und
3. die Kosten, die dem Vertragspartner im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen.

(2) In der Information nach Absatz 1 hat der Anbieter die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen:

„Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“

(3) Erfüllt der Anbieter die ihm gemäß Absätzen 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, kann der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrages vom Vertrag zurücktreten.

§ 8

Rücknahme, Widerruf und Verzicht

(1) Die Zertifizierungsbehörde hat die Zertifizierung gegenüber dem Anbieter zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht mehr erfüllt. Die Aufhebung der Zertifizierung nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Anbieter kann auf die Zertifizierung unbeschadet seiner vertraglichen Verpflichtungen für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle verzichten.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, den Vertragspartner, mit dem er einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung oder über den Verzicht auf die Zertifizierung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Zertifizierungsbehörde unterrichtet die obersten Finanzbehörden der Länder unverzüglich über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung oder über den Verzicht auf die Zertifizierung. Dabei ist auch mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt Rücknahme, Widerruf oder Verzicht wirksam sind.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 9**Sofortige Vollziehung**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf oder die Rücknahme einer Zertifizierung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10**Veröffentlichung**

Die Zertifizierungsbehörde macht die Zertifizierung sowie den Widerruf, die Rücknahme oder den Verzicht durch eine Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Anbieters und dessen Zertifizierungsnummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 11**Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

(1) Die bei der Zertifizierungsbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist (Schweigepflicht). Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Investmentgesellschaften betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
2. die Finanzbehörden oder
3. die Zertifizierungsbehörde oder
4. nach § 3 beliehene Stellen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Personen, die bei den nach § 3 beliehenen Stellen beschäftigt oder für sie tätig sind, sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(4) Sofern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12**Gebühren**

Die Zertifizierungsstellen erheben gemäß § 2 Abs. 1 und die privaten Zertifizierungsstellen erheben für die Bearbeitung eines Antrags, einen Altersvorsorgevertrag zu zertifizieren, Gebühren in Höhe von 5 000 Euro.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 13

Übergangsvorschrift

Für vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossene Verträge, die in Altersvorsorgeverträge geändert werden sollen (§ 1 Abs. 1 Satz 2), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung
(800-22)**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Erster Teil Arbeitsrechtliche Vorschriften“ wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt
Durchführung der betrieblichen Altersversorgung“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zusage des Arbeitgebers auf
betriebliche Altersversorgung

(1) Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage) oder wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung).“

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung
(800-22)**

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

- 2a. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),
2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapi-

Entwurf

3. Nach § 1 wird eingefügt:

„§ 1a
Anspruch auf betriebliche Altersversorgung
durch Entgeltumwandlung

(1) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass *bis zu 4 vom Hundert seiner künftigen Entgeltansprüche, höchstens jedoch 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.* Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. *Kommt eine Vereinbarung nicht zustande,* kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt. Ist der Arbeitgeber zu einer Durchführung über eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3) bereit, ist *Satz 3 nicht anwendbar.* Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch *für* seine betriebliche Altersversorgung verwenden. Soweit der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts für betriebliche Altersversorgung verwendet, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.

(2) Soweit eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht, ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung ausgeschlossen.

(3) Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a Abs. 2 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden *und der Arbeitgeber von Beiträgen und Zuwendungen an Direktversicherungen oder Pensionskassen die Lohnsteuer nicht mit einem Pauschsteuersatz nach § 40b des Einkommensteuergesetzes erhebt.*“

4. Nach § 1a wird eingefügt:

„§ 1b
Unverfallbarkeit und Durchführung
der betrieblichen Altersversorgung

(1) Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tal auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung) oder

3. künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung).“

3. Nach § 1 wird eingefügt:

„§ 1a
Anspruch auf betriebliche Altersversorgung
durch Entgeltumwandlung

(1) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass **von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.** Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. Ist der Arbeitgeber zu einer Durchführung über **einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3) bereit, ist die betriebliche Altersversorgung dort durchzuführen; andernfalls** kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt. Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine betriebliche Altersversorgung verwenden. Soweit der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts für betriebliche Altersversorgung verwendet, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.

(2) unverändert

(3) Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung **nach Absatz 1** hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a Abs. 2 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden, **wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.**“

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfang wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.

(2) Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. Eine Vereinbarung, nach der das Bezugsrecht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auflösend bedingt ist, ist unwirksam. Hat der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen, so ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen geendet hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(3) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (Pensionskasse), so gilt Absatz 1 entsprechend. Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

(4) Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(Unterstützungskasse), so sind die nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen und vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Unternehmen angehörenden Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen gleichgestellt. Die Versorgungszusage gilt in dem Zeitpunkt als erteilt im Sinne des Absatzes 1, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.

(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet; in den Fällen der Absätze 2 und 3

1. ist dem Arbeitnehmer mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen,
2. dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,
3. muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt und
4. muss das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1 und 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 wird eingefügt:

„(5a) Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung tritt an die Stelle der Ansprüche nach den Absätzen 1 oder 4 die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen; dies gilt entsprechend für eine unverfallbare Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage.“

4a. In § 1b wird in Absatz 3 Satz 1 der Klammerzusatz „(Pensionskasse)“ durch den Klammerzusatz „(Pensionskasse und Pensionsfonds)“ ersetzt.

5. unverändert

5a. In § 2 wird nach Absatz 5a eingefügt:

„(5b) An die Stelle der Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 und 5a tritt bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der bis dahin zuge-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.“

6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird angefügt:

„4. sie auf einer Entgeltumwandlung beruht.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 4“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers frühestens ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Barwert der nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem übertragenden Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. Für die Höhe des Barwertes gilt § 3 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zeitpunkt der Übertragung tritt. Mit der Erteilung der Zusage durch den neuen Arbeitgeber erlischt die Verpflichtung des alten Arbeitgebers.“

6. unverändert

7. unverändert

7a. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „von einer Pensionskasse,“ die Wörter „von einem Pensionsfonds,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „von einer Pensionskasse“ die Wörter „, von einem Pensionsfonds“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ und die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt und in Satz 3 nach den Wörtern „Altersgrenze entspricht“ folgender Halbsatz angefügt:

„, es sei denn, § 2 Abs. 5a ist anwendbar“.

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 3 findet keine Anwendung auf die nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaften, soweit sie auf einer Entgeltumwandlung in Höhe der Beträge nach § 1a Abs. 1 beruhen.“
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

8a. § 7 wird wie folgt geändert:**a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:**

„Satz 1 gilt entsprechend,

1. wenn Leistungen aus einer Direktversicherung aufgrund der in § 1b Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 1b Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt,
2. wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlass eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder
3. soweit bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge) geringer ist als die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Zahlung der Summe der zugesagten Beiträge wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ am Ende der Nummer 1 durch ein Komma ersetzt, der Punkt am Ende der Nummer 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. auf einer Beitragszusage mit Mindestleistung und das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge) bei Eintritt des Versorgungsfalls geringer ist als die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
9. unverändert
- Zahlung der Summe der zugesagten Beiträge wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt.“**
- bb) Folgender Satz wird angefügt:**
- „Für die Höhe des Anspruchs bei Beitragszusagen gilt § 2 Abs. 5b.“**
- 9a. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pensionskasse“ die Wörter „, ein Pensionsfonds“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Lebensversicherungswirtschaft“ das Wort „,Pensionsfonds“ eingefügt.
10. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.
10. unverändert
- 10a. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „bezeichneten Art“ die Wörter „oder eine Beitragszusage mit Mindestleistung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach der Nummer 3 angefügt:
- „4. Bei Arbeitgebern, soweit sie eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt haben, die Summe der zugesagten Beiträge.“**
11. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
11. unverändert
- 11a. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und bei Unterstützungskassen“ die Wörter „sowie bei Beitragszusagen mit Mindestleistung“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 3“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(5) Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen mindestens entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile entsprechend Absatz 3 Nr. 2 zu verwenden.
- (6) Als laufende Leistung gelten nicht monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans.“
12. unverändert
- 12a. In § 16 wird in Absatz 3 das Wort „oder“ am Ende der Nummer 1 durch ein Komma ersetzt, der Punkt am Ende der Nummer 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und angefügt:
- „3. eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde.“**

Entwurf

13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Arbeitnehmer im Sinne von § 1a Abs. 1 sind nur Personen nach den Sätzen 1 und 2, soweit sie aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Arbeitgeber, gegen den sich der Anspruch nach § 1a richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 5, 16, 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 1a, 2 bis 5, 16, 27 und 28“ ersetzt.
14. Dem § 30c wird angefügt:
- „(3) § 16 Abs. 5 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt werden.“
15. Nach § 30d wird angefügt:
- „§ 30e
- In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2007 ist § 1a Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 4 vom Hundert seiner künftigen Entgeltansprüche in den Jahren 2002 und 2003 1 vom Hundert, in den Jahren 2004 und 2005 2 vom Hundert und in den Jahren 2006 und 2007 3 vom Hundert seiner künftigen Entgeltansprüche treten; die hiernach jeweils maßgeblichen Vomhundertsätze seiner künftigen Entgeltansprüche werden begrenzt durch die jeweiligen Vomhundertsätze der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Soweit das Entgelt aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet erzielt wird, tritt an die Stelle der Bezugsgröße die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]).“*
16. Nach § 30e wird angefügt:
- „§ 30f
- Soweit Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2001 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt
1. mindestens zehn Jahre oder
 2. bei mindestens 12-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre
- bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft); in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert:
- b) unverändert
- c) Nach Absatz 4 wird angefügt:
- „(5) Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.“
14. unverändert
15. entfällt
16. Nach § 30e wird angefügt:
- „§ 30f
- Wenn** Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2001 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt
1. unverändert
 2. unverändert
- bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft); in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30.

Entwurf

Lebensjahr vollendet ist. § 1b Abs. 5 findet für Anwartschaften aus diesen Zusagen keine Anwendung.

§ 30g

(1) § 2 Abs. 5a gilt nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt worden sind. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann § 2 Abs. 5a auch auf Anwartschaften angewendet werden, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.

(2) § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 gelten nicht für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Lebensjahr vollendet ist. § 1b Abs. 5 findet für Anwartschaften aus diesen Zusagen keine Anwendung.

§ 30g

unverändert

17. Nach § 30g wird angefügt:

„§ 30h

§ 17 Abs. 5 gilt für Entgeltumwandlungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem (einsetzen: Tag der Verkündung) erteilt werden.“

Artikel 7a

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
(7631-1)

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. 2000 I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „VII. Bausparkassen (weggefallen)“ durch folgende Angaben ersetzt:

„VII. Pensionsfonds

§ 112 Definition

§ 113 Anzuwendende Vorschriften

§ 114 Kapitalausstattung

§ 115 Vermögensanlage

§ 116 Deckungsrückstellung

§ 117 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

§ 118 Gesonderte Verordnungen

§§ 119 – 121 (weggefallen).“

2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „(Versicherungsunternehmen)“ die Wörter „sowie Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1“ eingefügt.
3. Nach § 111g wird folgende Überschrift eingefügt:
„VII. Pensionsfonds“
4. Nach der neuen Überschrift „VII. Pensionsfonds“ wird eingefügt:

„§ 112
Definition

(1) Ein Pensionsfonds ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens je nach Ausgestaltung der zugrundeliegenden Pensionspläne beitragsbezogen mit der Zusage einer Mindestleistung oder leistungsbezogen ausschließlich Altersversorgungsleistungen für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern erbringt,
2. die Höhe der Altersversorgungsleistungen oder die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge nicht für alle im Pensionsplan vorgesehenen Leistungsfälle zusagt,
3. den Arbeitnehmern einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen den Pensionsfonds einräumt und
4. verpflichtet ist, zugunsten des Arbeitnehmers die Altersversorgungsleistung in jedem Fall als lebenslange Altersrente zu erbringen.

Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplanes ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall. Sie können vorsehen, dass Altersversorgungsleistungen in Form der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung beinhalten. Pensionspläne sind

1. beitragsbezogen mit Zusage einer Mindestleistung, wenn dem Arbeitnehmer im Versorgungsfall für die Altersversorgungsleistung zumindest die Summe der zu seinen Gunsten dem Pensionsplan zugeführten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, zur Verfügung steht;
2. leistungsbezogen, wenn dem Arbeitnehmer die ihm vom Arbeitgeber zugesagte Leistung im Versorgungsfall zur Verfügung steht.

(2) Pensionsfonds bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

§ 113**Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für Pensionsfonds im Sinne des § 112 gelten die auf die Lebensversicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen oder Maßgaben enthält.

(2) Von den auf die Lebensversicherungsunternehmen anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Pensionsfonds die folgenden Vorschriften nur mit einer Maßgabe entsprechend:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass mit dem Antrag auf Erlaubnis nur die Pensionspläne einzureichen sind;
2. § 5 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 114 Abs. 2 an die Stelle des § 53c Abs. 2 tritt;
3. § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden darf;

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 10a mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer die Angaben der Anlage Teil D Abschnitt III erhält;
5. § 13 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Genehmigungspflicht nicht für Pensionspläne gilt; Änderungen und die Einführung neuer Pensionspläne werden erst nach drei Monaten wirksam, falls die Aufsichtsbehörde nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 1 widerspricht oder vorher die Unbedenklichkeit feststellt;
6. § 13 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass diese Vorschrift auch für das Pensionsgeschäft in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist;
7. § 81 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der „Belange der Versicherungsnehmer“ die „Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger“ tritt;
8. § 81a mit der Maßgabe, dass an die Stelle der „Belange der Versicherungsnehmer“ die „Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger“ und an die Stelle der Versicherungsverhältnisse die „Versorgungsverhältnisse“ treten;
9. § 81c mit der Maßgabe, dass an die Stelle der „Belange der Versicherungsnehmer“ die „Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger“ tritt;
10. § 81e mit der Maßgabe, dass an die Stelle der „Versicherungsnehmer“ die „Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger“ treten;
11. § 101 mit der Maßgabe, dass an Stelle der Versicherungsentgelte die Pensionsfondsbeiträge maßgeblich sind.

(3) Nicht anwendbar sind § 6 Abs. 4, §§ 13a bis 13c, § 14 Abs. 1a, § 21 Abs. 2, §§ 53, 53b und 53c, 54 Abs. 1 bis 3, §§ 54b und 54c, 64 und 65, 85 Satz 2, §§ 105 bis 111g, sowie §§ 122, 123.

§ 114

Kapitalausstattung

(1) Pensionsfonds sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge freie und unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird zur Sicherstellung einer ausreichenden Solvabilität von Pensionsfonds ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. über die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätsspanne;

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. über den für Pensionsfonds maßgeblichen Mindestbetrag des Garantiefonds und
3. darüber, was als Eigenmittel im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist und in welchem Umfang sie auf die Solvabilitätsspanne angerechnet werden dürfen.

§ 115

Vermögensanlage

(1) Pensionsfonds haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Pensionspläne Deckungsstöcke zu bilden. Die Bestände eines Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens (gebundenes Vermögen) sind in einer der Art und Dauer der zu erbringenden Altersversorgung entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweiligen Pensionsplans so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Pensionsfonds unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit des jeweiligen Pensionsplans unter Berücksichtigung der Anlageformen des Artikels 21 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung und der Festlegungen im Pensionsplan hinsichtlich des Anlagerisikos und des Trägers dieses Risikos durch Rechtsverordnung Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 festzulegen. Dies beinhaltet insbesondere, quantitative und qualitative Vorgaben nach Maßgabe des Artikels 21 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zur Anlage des gebundenen Vermögens, zu seiner Kongruenz und Belegenheit festzulegen sowie Anlagen beim Trägerunternehmen zu beschränken.

(3) Die Pensionsfonds sind verpflichtet, jährlich, nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik zudem unverzüglich, ihre Anlagepolitik gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen. Hierzu haben sie eine Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik zu übersenden, die Angaben über das Verfahren zur Risikobewertung und zum Risikomanagement sowie zur Strategie in Bezug auf den jeweiligen Pensionsplan, insbesondere die Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen, enthält.

§ 116

Deckungsrückstellung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Berechnung der Deckungsrückstellung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

1. einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins festzusetzen;
2. die Grundsätze der versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung festzulegen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden. Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassen.

§ 117

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum jeweils zu vereinbaren, dass in Anlehnung an die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen der Dritten Richtlinie Lebensversicherung die Finanzaufsicht in alleiniger Zuständigkeit, die Aufsicht im übrigen im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates wahrgenommen wird.

§ 118

Gesonderte Verordnungen

§ 5 Abs. 6, § 11a Abs. 6, § 55a, § 57 Abs. 2, § 81c Abs. 3, § 104 Abs. 6 und § 104g Abs. 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt wird, auf ihrer Grundlage gesonderte Rechtsverordnungen für Pensionsfonds zu erlassen.“

5. In § 134 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „oder einen Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.
6. In § 138 Abs. 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „des Versicherungsunternehmens“ die Wörter „oder Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 Satz 1)“ eingefügt.
7. § 140 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. ohne Erlaubnis nach § 112 Abs. 2 das Pensionsfondsgeschäft betreibt.“
8. In § 141 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmens“ die Wörter „oder eines Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 Satz 1)“ und nach der Angabe „§ 88 Abs. 2“ die Angabe „auch in Verbindung mit § 113 Abs. 1,“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. Dem § 144 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bußgeldvorschriften des Satzes 1

1. Nr. 1, 3 und 4,

2. Nr. 2, soweit sich diese auf §§ 54a, 66, 67, 77 oder 79 bezieht, und

3. Nr. 5, soweit sich diese auf § 55a Abs. 1 bezieht, gelten auch für Pensionsfonds nach § 113.“

10. § 144a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Versicherungsvertrag“ die Wörter „oder einen Pensionsfondsvertrag“ sowie nach dem Wort „Versicherungsgeschäfte“ die Wörter „oder Pensionsfondsgeschäfte“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Versicherungsvertrages“ die Wörter „oder eines Pensionsfondsvertrages“ eingefügt.

11. § 145b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „oder Pensionsfonds“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmens“ die Wörter „oder eines Pensionsfonds“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „oder einen Pensionsfonds“ eingefügt.

12. Die Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz wird wie folgt geändert:**a) Teil A wird wie folgt geändert:**

aa) Die Wörter „A: Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten“ werden durch die Wörter „A: Einteilung der Risiken nach Sparten“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 24 wird eingefügt:

„25. Pensionsfondsgeschäfte“

b) Dem Teil D wird folgender Abschnitt angefügt:**„Abschnitt III**

Gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern der Pensionsfonds im Sinne von § 112 Abs. 1 müssen die nachfolgend aufgeführten Informationen erteilt werden:

1. Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Pensionsfonds und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;

2. Angaben zur Laufzeit;

3. allgemeine Angaben über die für diese Versorgungsart geltende Steuerregelung;

4. den Jahresabschluss und den Lagebericht auf Anfrage.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. Jeder Versorgungsanwärter erhält außerdem aussagekräftige Informationen über:

- a) die voraussichtliche Höhe der ihm zustehenden Leistungen;
- b) die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios, sowie Informationen über das Risikopotential und die Kosten der Vermögensverwaltung, sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt.

Die genannten Auskünfte sind dem Versorgungsanwärter jährlich zu erteilen.

6. Jeder Versorgungsempfänger erhält angemessene Informationen über die Versorgungsleistungen und die Zahlungsmodalitäten.“**Artikel 8****Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646/ 2975), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird eingefügt:

„§ 17a

Besondere Beratung und Verfahren für Ältere und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte

(1) Bei der Beratung von Personen, die

- 1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder*
- 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,*

ist dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die Inanspruchnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erleichtert wird, die besonderen Beratungs- und Betreuungsbedürfnisse dieser Personen berücksichtigt sowie die Regelungen der §§ 21 Abs. 1c und 91 Abs. 1a vermittelt werden.

Artikel 8**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646/2975), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur persönlichen Beratung gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist; hierzu gehört auch die Beratung in Angelegenheiten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende zunächst hierauf hinzuweisen.“

1. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll die Träger der Rentenversicherung um Feststellung gemäß § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ersuchen, wenn es bei hilfebedürftigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht haben, aufgrund von Tatsachen möglich erscheint, dass bei ihnen eine unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(3) Unbeschadet der Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers ist bei der Gewährung der Hilfe zu berücksichtigen, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen in der Regel für längere Zeit unverändert bleiben.“

2. Nach § 21 Abs. 1b wird eingefügt:

„(1c) Die einmaligen Leistungen werden im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen an hilfebedürftige Personen im Sinne des § 17a als Pauschale ausbezahlt. Die Pauschale beträgt 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Über die Pauschale hinausgehend werden einmalige Leistungen erbracht, sofern dies zur Bedarfsdeckung erforderlich ist.“

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.“

4. In § 88 Abs. 2 wird nach Nummer 1 eingefügt:

„1a. eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a Einkommensteuergesetz dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,“

5. Nach § 91 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach Abschnitt 2 ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern und Eltern eines Hilfeempfängers, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll erwerbsgemindert im Sinne des § 17a Abs. 1 Nr. 2 ist. Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern eines Hilfeempfängers nach Satz 1, dem Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird, gehen in Höhe eines pauschalierten Betrages für den Lebensunterhalt abzüglich des vom Hilfeempfänger einzusetzenden Einkommens und Vermögens nicht über. Der pauschalierte Betrag für den Lebensunterhalt ergibt sich aus der Zusammenrechnung eines Betrages in Höhe des Regelsatzes und eines Betrages in Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines 1-Personenhaushaltes im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Hilfeempfänger in den letzten 10 Jahren seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

2. **entfällt**

3. **unverändert**

4. **unverändert**

5. **entfällt**

Entwurf

6. In § 102 Abs. 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§§ 17 und 17a“ ersetzt.
7. In § 117 Abs. 1 Satz 1 wird angefügt:
 „4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 88 Abs. 2 Nr. 1a nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a Einkommensteuergesetz dient.“
8. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird eingefügt:
 „c) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter den Buchstaben a und b genannten Merkmalen:
- aa) die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,*
- bb) die Feststellung nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, ob eine volle Erwerbsminderung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.“*
- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.
- cc) In dem neuen Buchstaben e wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Sozialversicherungsträgern“ folgender Satzteil angefügt:
 „; bei 18- bis unter 65-jährigen Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen die unter Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten Merkmale“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „Art“ wird der Buchstabe „a“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Hilfearten“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Nach Buchstabe a wird angefügt:
 „b) Zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:
- aa) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger, bei denen die Vorausset-*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. **entfällt**
7. unverändert
8. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird eingefügt:
 „c) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter den Buchstaben a und b genannten Merkmalen **die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.**“
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Sozialversicherungsträgern“ folgender Satzteil angefügt:
 „; bei 18- bis unter 65-jährigen Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen die unter Absatz 1 **Nummer 1** Buchstabe c genannten Merkmale, **soweit diese Personen auch Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.**“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) Nach Buchstabe a wird angefügt:
 „b) Zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:
 für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger, bei denen die Voraussetzungen nach

Entwurf

zungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c *Doppelbuchstabe aa* vorliegen sowie für 65-jährige und ältere Leistungsempfänger die Ausgaben *der Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ohne die Hilfe zur Arbeit sowie die Ausgaben der Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen*,

bb) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger die Kosten und Auslagen der Träger der Rentenversicherung, die von dem Träger der Sozialhilfe nach § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten sind.“

9. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „e“ ersetzt.

10. In § 131 Abs. 1 Satz 2 wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c vorliegen sowie für 65-jährige und ältere Leistungsempfänger die Ausgaben **an einmaligen Leistungen nach § 21 Abs. 1a und § 27 Abs. 3 dieses Gesetzes.**“

9. unverändert

10. unverändert

Artikel 8a**Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)****§ 1**

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

auf Antrag die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten (Antragsberechtigte).

§ 2

(1) Anspruch auf Leistungen der beitragsunabhängigen, bedarfsorientierten Grundsicherung haben Antragsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Eltern und Kindern bleiben unberücksichtigt. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, die den Bedarf und die Grenzen des § 3 übersteigen, sind zu berücksichtigen.

(2) Keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung haben Antragsberechtigte,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind oder die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 3

(1) Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst

1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes,
2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines 1-Personen-Haushaltes im Bereich der nach § 4 zuständigen Behörde zugrunde zu legen,
3. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 13 des Bundessozialhilfegesetzes,
4. einen Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes nach Nummer 1 bei Besitz eines Ausweises nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen G,
5. die Dienstleistungen, die zur Erreichung der Zwecksetzung gemäß § 1 erforderlich sind.

(2) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die §§ 76 bis 88 des Bundessozialhilfegesetzes und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 4

Zuständig für die Leistung ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt (Träger der Grundsicherung), in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5

(1) Der zuständige Rentenversicherungsträger informiert und berät die Personen nach § 1, die rentenberechtigt sind, über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach diesem Gesetz. Personen, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert. Liegt eine Rente unter dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, ist der Information zusätzlich ein Antragsformular für die Gewährung der Grundsicherung beizufügen. Der Rentenversicherungsträger übersendet einen eingegangenen Antrag mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente und über das Vorliegen der Voraussetzungen der Antragsberechtigung an den zuständigen Träger der Grundsicherung. Eine Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers nach Satz 1 besteht nicht, wenn eine Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz wegen der Höhe der gezahlten Rente sowie der im Rentenverfahren zu ermittelnden weiteren Einkommen nicht in Betracht kommt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Besteht bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, prüft der nach § 109a Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Rentenversicherungsträger auf Ersuchen und auf Kosten des zuständigen Trägers der Grundsicherung, in dessen Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ob die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Satz 1 soll nur erfolgen, wenn es bei dem Antragsteller aufgrund von Tatsachen wahrscheinlich erscheint, dass er die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 erfüllt.

(3) Gewährt ein Träger der Sozialhilfe einer Person, die berechtigt im Sinne von § 1 ist oder aus wahrscheinlichen Gründen sein kann, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen, so weist er auf die Leistungsvoraussetzungen und auf das Verfahren nach diesem Gesetz hin und fügt ein Antragsformular bei.

§ 6

Die Leistung wird in der Regel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres bewilligt. Bei der Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung beginnt der Bewilligungszeitraum am 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind. Führt eine Änderung nicht zu einer Begünstigung des Berechtigten, so beginnt der neue Bewilligungszeitraum am Ersten des Folgemonats.

§ 7

Die Träger der Rentenversicherung und die Träger der Grundsicherung sind verpflichtet, zur Umsetzung dieses Gesetzes

1. sich gegenseitig die für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben mitzuteilen,
2. zur Erreichung der Zielsetzung dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten und
3. Antragsberechtigte bei der Antragstellung zu unterstützen.

§ 8

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger und
2. die Ausgaben und Einnahmen

der bedarfsorientierten Grundsicherung als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 sind:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, volle Erwerbsminderung gemäß § 1 Nr. 2, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Ursache und Beginn der Leis-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tungsgewährung nach Monat und Jahr, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art des angerechneten Einkommens. Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31. Dezember als Bestandserhebung.

(3) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 sind: Sitz der zuständigen Behörde, Ausgaben für Leistungen und Einnahmen jeweils in und außerhalb von Einrichtungen, Anzahl und Kosten der Gutachten nach § 5 Abs. 2 Satz 2. Die Erhebung erfolgt jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

(4) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht der zuständigen Behörden nach § 4. Die Angaben zum Gemeindeteil und über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind freiwillig. Die statistischen Ämter der Länder stellen dem statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung. Die Ergebnisse der Statistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes (402-27)

§ 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 450) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Von der nach Absatz 1 den Ländern verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund ab dem 1. März 2003 jährlich einen Festbetrag in Höhe von 307 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem Bund mitteilen, aufgeteilt wird. Die Höhe des Festbetrags ist alle fünf Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2008, aufgrund der vorliegenden Daten über die den Trägern der Sozialhilfe durch die Regelungen der §§ 21 Abs. 1c Satz 3 und 91 Abs. 1a Satz 1 bis 3 des Bundessozialhilfegesetzes sowie durch die Regelung des § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbar entstandenen Mehrausgaben zu überprüfen. Übersteigen oder unterschreiten die Mehrausgaben die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrags um mehr als 10 vom Hundert, ist der künftige Festbetrag entsprechend anzupassen.“

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes (402-27)

§ 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 450) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Von der nach Absatz 1 den Ländern verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund ab dem 1. März 2003 jährlich einen Festbetrag in Höhe von 307 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem Bund mitteilen, aufgeteilt wird. Die Höhe des Festbetrages ist alle fünf Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2008, aufgrund der den Kreisen und kreisfreien Städten

1. als Träger der Grundsicherung
 - a) wegen der Nichtheranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie
 - b) gemäß § 109a Abs. 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
2. als Träger der Sozialhilfe gemäß der statistischen Erfassung nach § 128 Abs. 3 Buchstabe b des Bundessozialhilfegesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

unmittelbar entstandenen Mehrausgaben zu überprüfen. Übersteigen oder unterschreiten die Mehrausgaben die Höhe des am Stichtag geltenden Festbetrags um mehr als **zehn** vom Hundert, ist der künftige Festbetrag entsprechend anzupassen.“

Artikel 10

**Änderung des Gesetzes über die
Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. *Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:*
 - a) *Nach der Angabe zu § 104 wird eingefügt:*

„§ 104a *Rentenartfaktor*
§ 104b *Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten*“
 - b) *Nach der Angabe zu § 106 wird eingefügt:*

„§ 106a *Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes*“
2. *In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:*

„§ 46 Abs. 2a Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“
3. *§ 23 wird wie folgt geändert:*
 - a) *Absatz 5 wird wie folgt gefasst:*

„(5) *Grundlage für die Ermittlung der Steigerungszahl sind die Zeiten*

 1. *des Versicherten bei einer Altersrente und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung,*
 2. *des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,*
 3. *der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Steigerungszahlen bei einer Vollwaisenrente.*

Bei einer Rente an Witwen und Witwer, für die in der gesetzlichen Rentenversicherung Zeiten der Kindererziehung berücksichtigt werden, und bei einer Vollwaisenrente ist die Steigerungszahl um einen Zuschlag zu erhöhen. Für die Ermittlung des Zuschlags zur Witwenrente oder Witwerrente findet § 78a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zuschlag für jeden zu berücksichtigenden Kalendermonat für Renten an Hinterbliebene von Landwirten 0,0505 und für Renten an Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen 0,0253 beträgt. Der Zuschlag zu einer Vollwaisenrente beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Anwartschaft 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöch-

Artikel 10

**Änderung des Gesetzes über die
Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **entfällt** (siehe Anlage 1)
2. **entfällt** (siehe Anlage 1)
3. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ten Steigerungszahl angerechnet. Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrente wird aus dem Teil der Steigerungszahl ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Zahl „0,6“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Monatsbetrag einer Witwenrente und Witwerrente darf den Monatsbetrag einer Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung des Verstorbenen unter Zugrundelegung eines ohne Abschläge ermittelten allgemeinen Rentenwerts nicht überschreiten.“

4. In § 28 werden die Wörter „auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind“ durch die Wörter „an die Stelle des Betrages von 660 Euro ein Betrag von 990 Euro und an die Stelle des Betrages von 440 Euro ein Betrag von 660 Euro tritt“ ersetzt.

4. **entfällt** (siehe Anlage 1)

5. § 40 wird wie folgt gefasst:

5. **unverändert**

„§ 40
Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von Amts wegen Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Altersrente vom 65. Lebensjahr an zustehen würde. Diese Auskunft kann von Amts wegen oder auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden.

(2) Auf Antrag erhalten Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder im Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen zustehen würde. Diese Auskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben.

(3) Auf Antrag erhalten Versicherte Auskunft über die Höhe ihrer auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft. Diese Auskunft erhält auf Antrag auch der Ehegatte oder der geschiedene Ehegatte des Versicherten, wenn die landwirtschaftliche Alterskasse diese Auskunft nach § 74 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erteilen darf, weil der Versicherte seine Auskunftspflicht gegenüber dem Ehegatten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Die nach Satz 2 erteilte Auskunft wird auch dem Versicherten mitgeteilt.

(4) Rentenauskünfte sind schriftlich zu erteilen. Sie sind nicht rechtsverbindlich.“

6. In § 65 Nr. 6 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.

6. **entfällt** (siehe Anlage 1)

7. § 68 wird wie folgt gefasst:

7. **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

*„§ 68
Beitragshöhe*

Der Beitrag für das auf die Festsetzung folgende Kalenderjahr ergibt sich, indem der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Wert 0,0367 miteinander vervielfältigt werden. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts.“

8. Dem § 83 Abs. 2 wird angefügt:

„Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitragsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 990 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 660 Euro erreicht ist. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist, bis der Betrag von 140 Euro erreicht ist.“

9. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt

„(1a) Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer Änderung der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5) wegen einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Alterskassen endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2003“ gestrichen.

10. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Altershilfe“ durch die Wörter „nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ ersetzt.

11. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem neuen Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“

12. In § 102 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Der Zuschlag zur Steigerungszahl bei Witwenrenten und Witwerrenten ist für die Ermittlung des Monatsbe-

8. **entfällt** (siehe Anlage 1)9. **entfällt** (siehe Anlage 1)10. **entfällt** (siehe Anlage 1)11. **entfällt** (siehe Anlage 1)12. **entfällt** (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

trags der Renten mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen, soweit in der gesetzlichen Rentenversicherung den Zeiten der Kindererziehung Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.“

13. Nach § 104 wird eingefügt:

*„§ 104a
Rentenartfaktor*

Der Rentenartfaktor beträgt bei Witwenrenten und Witwerrenten nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Eine Rente an frühere Ehegatten wird mit einem Rentenartfaktor 0,6 ermittelt.

§ 104b

Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten

Für Witwenrenten und Witwerrenten mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 wird ein Zuschlag nach § 23 Abs. 5 Satz 3 nicht ermittelt; dies gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.“

14. Nach § 106 wird eingefügt:

*„§ 106a
Einkommensanrechnung auf
Renten wegen Todes*

(1) Ist die Witwenrente oder Witwerrente ab dem dritten Kalendermonat nach Ablauf des Sterbemonats mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 zu ermitteln, finden beim Zusammentreffen von Witwenrenten und Witwerrenten mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 267b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung; maßgebend sind die Grenzwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 1 gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(2) Ist die Waise vor dem 1. Januar 2002 geboren, finden beim Zusammentreffen von Waisenrente mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 267b Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung; maßgebend sind die Grenzwerte der gesetzlichen Rentenversicherung.“

15. Dem § 114 Abs. 1 wird angefügt:

„Für die Jahre 2011 bis 2029 wird der Beitrag nach § 68 mit der Maßgabe ermittelt, dass an die Stelle des Faktors 0,0367 die Faktoren nach Anlage 4 treten.“

16. Nach Anlage 3 wird angefügt:

*„Anlage 4
Faktoren für die Ermittlung des Beitrags
in den Jahren 2011 bis 2029*

<i>Beitrag für</i>	<i>Faktor</i>
<i>2011</i>	<i>0,0347</i>
<i>2012</i>	<i>0,0348</i>
<i>2013</i>	<i>0,0349</i>

13. **entfällt** (siehe Anlage 1)

14. **entfällt** (siehe Anlage 1)

15. **entfällt**

16. **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2014	0,0350
2015	0,0351
2016	0,0352
2017	0,0353
2018	0,0354
2019	0,0355
2020	0,0356
2021	0,0357
2022	0,0358
2023	0,0359
2024	0,0361
2025	0,0362
2026	0,0363
2027	0,0364
2028	0,0365
2029	0,0366“

Artikel 11**Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)**

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14a

Bei Renten wegen Todes an Witwen und Witwer von Personen, die nicht zum Personenkreis des § 1 gehören, werden Zeiten nach diesem Gesetz nicht angerechnet. Dies gilt nicht für Berechtigte, die vor dem 1. Januar 2002 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Ehegatte vor diesem Zeitpunkt verstorben ist.“

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„sind für solche Zeiten Beiträge an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Herkunftsgebiet gezahlt worden, werden für diese Beiträge Entgeltpunkte nicht ermittelt.“

b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Für Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie für Zeiten der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres ist eine Unterbrechung nicht erforderlich.“

Artikel 11**Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)**

entfällt (siehe Anlage 1)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 11a**Änderung des Anti-D-Hilfegesetzes
(2172-5)**

§ 8 des Anti-D-Hilfegesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „in den Jahren 2000 und 2001 jeweils zum 1. Juli“ durch die Wörter „zum 1. Juli 2000“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(400-2)**

In § 1612a Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(400-2)**

entfällt

Artikel 12a**Änderung des Handelsgesetzbuchs
(4100-1)**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 330 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 3 und 4 sind auf Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entsprechend anzuwenden.“
2. Vor § 341 wird die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt
Ergänzende Vorschriften
für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds“
3. Dem § 341 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Titels dieses Unterabschnitts sind mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 auf Pensionsfonds (§ 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entsprechend anzuwenden. § 341d ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten sind; §§ 341b, 341c sind insoweit nicht anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. In § 341m Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „und Pensionsfonds“ eingefügt.
5. § 341n wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „eines Versicherungsunternehmens“ die Wörter „oder eines Pensionsfonds“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ jeweils die Wörter „und Pensionsfonds“ eingefügt.
6. § 341o Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „eines Versicherungsunternehmens“ werden die Wörter „oder eines Pensionsfonds“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „das nicht Kapitalgesellschaft ist“ werden durch die Wörter „die nicht Kapitalgesellschaften sind“ ersetzt.
7. Nach § 341o wird eingefügt:

„§ 341p

**Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften
sowie der Zwangs- und Ordnungsgeldvorschriften
auf Pensionsfonds**

Die Strafvorschriften des § 341m, die Bußgeldvorschriften des § 341n sowie die Zwangs- und Ordnungsgeldvorschriften des § 341o gelten auch für Pensionsfonds im Sinne des § 341 Abs. 4 Satz 1.“

Artikel 13

**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften
(4120-4)**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„5. Altersvorsorgeverträge gemäß § 10a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes abschließen.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „das in Satz 1 Nr.1 genannte Geschäft“ durch die Wörter „die in Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 genannten Geschäfte“ ersetzt.
2. Dem § 37m Abs. 1 wird angefügt:

„Satz 2 gilt nicht im Falle des Angebots eines Altersvorsorgevertrags gemäß § 10a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.“
3. § 39 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wert-

Artikel 13

**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften
(4120-4)**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„5. Altersvorsorgeverträge gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes abschließen.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 oder 5“ ersetzt.
2. Dem § 37m Abs. 1 wird angefügt:

„Satz 2 gilt nicht im Falle des Angebots zum Abschluss eines Altersvorsorgevertrags gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.“
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

papier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind, außer in den Fällen des § 40 Abs. 2, nicht anzuwenden. Die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

- | | |
|---|----------------|
| 4. Dem § 43 wird angefügt: | 4. unverändert |
| „(15) § 39 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“ | |
| 5. § 43b Nr. 4 wird wie folgt gefasst: | 5. unverändert |
| „4. Für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 6 bis 15 sinngemäß.“ | |
| 6. In § 43d wird angefügt: | 6. unverändert |
| „3. § 39 Abs. 1 und § 43 Abs. 15 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“ | |
| 7. § 45 wird wie folgt gefasst: | 7. unverändert |
| „§ 45 | |

Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sowie die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Veräußerung der in § 27 bezeichneten Gegenstände und Einnahmen aus der Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

Entwurf

8. Dem § 50 wird angefügt:

„(8) § 45 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. unverändert

Artikel 13a**Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
(601-4)**

Nach § 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 2a**Statistische Aufbereitung von Daten aus der Einkommensbesteuerung**

Die Länderfinanzverwaltungen übermitteln die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens vorhandenen Angaben zur Lohn- und Einkommensteuer jährlich an das Bundesministerium der Finanzen. Die statistische Aufbereitung dieser Daten wird, erstmals für das Veranlagungsjahr 2001, dem Statistischen Bundesamt übertragen. Mit Anlaufen der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz ab dem Veranlagungsjahr 2002 werden auch Angaben über deren Inanspruchnahme aufbereitet.“

Artikel 13b**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes
(610-6-12)**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Berücksichtigung von“ die Wörter „Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 in allen Fällen des § 10a und“ eingefügt.
2. Dem § 6 wird angefügt:

„(6) § 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 13c**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
(611-4-4)**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 20 wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:
„für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:
„für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.“
3. § 21a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes ist von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds mit der Maßgabe anzuwenden, dass Deckungsrückstellungen im Sinne des § 341f des Handelsgesetzbuches mit dem sich für die zugrundeliegenden Verträge aus der Bestimmung in Verbindung mit § 25 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen oder in Verbindung mit der auf Grund § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung ergebenden Höchstzinssatz oder einem niedrigeren zulässigerweise verwendeten Zinssatz abgezinst werden können.“
4. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 8e wird wie folgt gefasst:
„(8e) § 21 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“
 - b) Absatz 8f wird wie folgt gefasst:
„(8f) § 21a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 13d

Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes

Das Bundesaufsichtsamtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach den Wörtern „privaten Versicherungsunternehmen“ die Wörter „und Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „, Pensionsfonds im Sinne von § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(621-1)

§ 277a des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Artikel 14

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(621-1)

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Die Unterhaltshilfe wird jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils anzupassen sind.“

Artikel 15**Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes
(7612-1)**

Das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, sowie sonstige Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Zu den Kosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten außer in den Fällen des § 10a des Einkommensteuergesetzes mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

2. Dem § 19a wird angefügt:

„(9) § 17 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet.“

Artikel 16**Fünftes Gesetz zur Förderung
der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
(800-9)**

In § 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) das zuletzt durch ... geändert ist, werden die Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 2 aufgehoben.

Artikel 15**Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes
(7612-1)**

unverändert

Artikel 16**Fünftes Gesetz zur Förderung
der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
(800-9)**

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch ... geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**

1. In § 10 werden die Absätze 2 bis 4 und 5 Satz 2 aufgehoben.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„(5) Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden Einkommens nachträglich in der Weise geändert, dass dadurch die Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 1 unterschritten wird und entsteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, erstmals ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, kann der Arbeitnehmer den Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage abweichend von Absatz 4 innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Änderung stellen.

(6) Besteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und hat der Arbeitnehmer hierfür abweichend von § 1 Satz 2 Nr. 1 Wohnungsbau-Prämiengesetz Wohnungsbauprämie beantragt, kann der Arbeitnehmer die Arbeitnehmer-Sparzulage abweichend von Absatz 4 innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Änderung des Prämienanspruchs (§ 4a Abs. 4 Satz 1 und 2, § 4b Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbauprämiengesetzes) erstmalig beantragen.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

Artikel 17

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (810-1-18)

In § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert wurde, wird der Punkt nach den Wörtern „bestimmt ist“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. von Kapital, das aus der zulagenbegünstigten Anlage einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz sowie aus den Erträgen hieraus herrührt, soweit es *pfändungsfrei* ist und solange der Inhaber des Vermögens eine vorzeitige steuerschädliche Verfügung nicht trifft.“

Artikel 18

Änderung des Versorgungsausgleichs- Überleitungsgesetzes (826-30-4)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), zuletzt geändert durch ... , wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und angefügt:

„Der Angleichungsfaktor wird unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundsätze des § 121 Abs. 2 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf sieben Dezimalstellen berechnet und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

Artikel 17

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (810-1-18)

In § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert wurde, wird der Punkt nach den Wörtern „bestimmt ist“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. von Kapital, das aus der zulagenbegünstigten Anlage einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a Einkommensteuergesetz sowie aus den Erträgen hieraus herrührt, soweit es **nicht übertragbar** ist und solange der Inhaber des Vermögens eine vorzeitige steuerschädliche Verfügung nicht trifft.“

Artikel 18

Änderung des Versorgungsausgleichs- Überleitungsgesetzes (826-30-4)

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 19**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16c Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
2. § 26a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Nach § 27h Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ebenfalls ausgeschlossen gegenüber Kindern und Eltern eines Hilfeempfängers, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbeschadet einer Rentenberechtigung voll erwerbsgemindert unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Sinne des § 43 Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Hilfeempfänger seine Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“
4. In § 30 Abs. 16 Satz 3 werden die Wörter „, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3“ gestrichen.
5. In § 40b Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3“ gestrichen.
6. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ und das Wort „würden“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 19**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)****entfällt** (siehe Anlage 1)**Artikel 19a****Änderung der Arbeitsentgeltverordnung
(860-4-1-1)**

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

S. 1642, 1644), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden und nicht aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) stammen, soweit Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt,“

2. In § 2 Abs. 2 werden der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„5. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz; soweit diese Zuwendungen aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) stammen, besteht Beitragsfreiheit nur bis zum 31. Dezember 2008,

6. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds.“

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (870-1)

In § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (2170-1-20)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigen“ durch die Wörter „voll Erwerbsgeminderter“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (870-1)

entfällt (siehe Anlage 1)

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (2170-1-20)

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 22**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 17 und 21 beruhenden Teile der Arbeitslosenhilfe-Verordnung und der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 22**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Artikel 22a**Gesetz zur Ausgleichszahlung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Krankenkassen**

(1) Zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2001 durch die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene Änderung der Rechtslage bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstehen, erstatten die Träger der Rentenversicherung den Krankenkassen diese Mehrbelastungen, soweit sie 250 Millionen DM überschreiten. Die Mehrbelastungen setzen sich zusammen aus der Summe der entgangenen Krankengelderstattungen aus Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der durch die ausbleibenden Rentenzahlungen bedingten Beitragsmindereinnahmen.

(2) Zur Berechnung der Mehrbelastungen wertet der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die entsprechenden Daten über die Rentenzugänge mit Krankengeldbezug der Jahre 2000 und 2001 aus. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger übermittelt dem Bundesversicherungsamt die nach Satz 1 ermittelten Fälle mit der Angabe von Betriebsnummer und Erstattungsbetrag bis zum 30. Juni 2002. Für die Ermittlung der Beitragsmindereinnahmen wird pauschal ein Krankenversicherungsbeitragssatz von 13,6 vom Hundert angewendet.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt bis zum 30. September 2002 die Abrechnung und den Ausgleich zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Krankenkassen durch. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger vereinbaren gemeinsam mit dem Bundesversicherungsamt das Nähere über das Abrechnungsverfahren und die Durchführung des Zahlungsausgleichs. Die Verteilung des Erstattungsbetrages auf die einzelnen Krankenkassen erfolgt entsprechend dem Verhältnis, in dem die Mehrbelastungen der Krankenkasse zu der Summe der Mehrbelastungen der belasteten Krankenkassen insgesamt stehen.

(4) Die Bundesregierung prüft auf der Grundlage empirischer Daten der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung die finanziellen Auswirkungen, die der gesetzlichen Krankenversicherung aus Umwandlungen von Dauer- in Zeitrenten entstehen und wird, soweit die Ergebnisse ihrer Prüfung dies erfordern, gesetzgeberische Maßnahmen zur Neuverteilung der Kosten vorschlagen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 23**Artikel 23****Neufassung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch****Neufassung geänderter Gesetze**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten *Sechsten Buches Sozialgesetzbuch* in der vom 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 6, 7a, 13a, 13b, 13c und 13d dieses Gesetzes geänderten **Gesetze** in der vom **Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an** geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 24**Artikel 24****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(1) unverändert

(2) Mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 tritt Artikel 10 Nr. 10 in Kraft.

(2) entfällt

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c und u, Nr. 4, 14 Buchstabe c, Nr. 18, 60, 67 und 69, Artikel 2 Nr. 1 und 3 bis 6, Artikel 4 Nr. 1 und 2, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 5, 6 Buchstabe a und Nr. 8, Artikel 6, Artikel 7 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 8 Buchstabe a, b, c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nr. 9 bis 12, 14 und 16, Artikel 8 Nr. 3, Artikel 12, 14, 19 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe a, Artikel 20 und 21.

(2a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 tritt Artikel 16 Nr. 2 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 treten in Kraft: **Artikel 5 Nr. 5**, Artikel 6 **Nr. 2, 3, 7 Buchstabe a und c**, Artikel 7 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 8 Buchstabe a, b, c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d, Nr. 9 bis 12, 14 und 16, Artikel 8 Nr. 3, **Artikel 11a Nr. 1, 14**, Artikel 21 und **22a**.

(4) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 1 Doppelbuchstabe bb, Nr. 50 und 79, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 22 in Kraft.

(4) Am Tag nach der Verkündung treten **Artikel 7 Nr. 13 Buchstabe c und Nr. 17**, **Artikel 7a Nr. 4 § 114 Abs. 2, § 115 Abs. 2, § 116, § 118**, **Artikel 11a Nr. 2**, **Artikel 12a Nr. 1** und Artikel 22 in Kraft.

(4a) Artikel 6a tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem in Artikel 6a enthaltenen Gesetz treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(5) Am 1. Juli 2001 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe q und t, Nr. 61 und 68, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 7, Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4, 5 und 6 Buchstabe b in Kraft.

(5) entfällt

(6) Am 1. Januar 2003 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe j und l, Nr. 38, 40 und 57, Artikel 8 Nr. 1, 2, 5 und 6, Artikel 9 und Artikel 19 Nr. 3 in Kraft.

(6) Am 1. Januar 2003 treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe j und l, Nr. 38, 40 und 57, **Artikel 1a Nr. 1, 3 und 4**, Artikel 8 **Nr. 01**, Artikel **8a** und 9 in Kraft.

(7) Am 1. Januar 2004 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe k und 39 in Kraft.

(7) unverändert

(7a) Am 1. Januar 2009 tritt Artikel 19a Nr. 1 in Kraft.

(8) Am 1. Juli 2010 tritt Artikel 10 Nr. 7, 15 und 16 in Kraft.

(8) entfällt